

Beschlussvorlage für die 29. Sitzung des Gemeinderates Großolbersdorf am 1. November 2022

Einreicher:	Bürgermeister
Vorlage erarbeitet:	Herr Köhler
Gegenstand der Vorlage:	Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf in der Ortschaft Hohndorf
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung, Sächsisches Bestattungsgesetz
Vorlage wurde beraten mit:	Ortschaftsrat Hohndorf am 11. Oktober 2022
Vorlage ist zuzustellen:	allen Gemeinderäten, Bürgermeister, Akte, Kämmerei, Protokollantin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf in der Ortschaft Hohndorf.



Uwe Günther
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

dafür: dagegen: Stimmenthaltung:

Begründung:

In den letzten 25-30 Jahren gab es einen starken Wandel bei der Gestaltung der Grabstätten. Die herkömmlichen von den Angehörigen gepflegten Reihen- und Doppelgrabstätten werden immer weniger nachgefragt.

Dagegen haben sich immer mehr sogenannte pflegeleichte Gräber durchgesetzt, bei denen durch die Art der Grabgestaltung ein großer Teil der Pflege durch den Friedhofsträger erfolgt.

In Hohndorf bestand die erstmals so angelegte Abteilung aus liegenden Platten und einem zentralen Ort zum Abstellen von Blumen etc. Diese Form hat sich für die Friedhofspflege als nicht sinnvoll erwiesen.

Deshalb wurde bei der nächsten neu eröffneten Abteilung pflegeleichter Gräber dazu übergegangen, Grabsteine auf Sichtplatten zu stellen, in denen entsprechende Löcher für Vasen eingelassen sind.

Mit der jetzt neu gefassten Satzung entfallen die Regelungen für die alten Abteilungen pflegeleichter Gräber (bei diesen sind die Ruhezeiten inzwischen abgelaufen). Außerdem wurden die Regelungen für die sogenannten Kaufgrab- bzw. Wahlgrabstellen gestrichen. Solche Gräber werden nicht mehr angeboten.

Neben den vorrangig genutzten Reihengräbern pflegeleichter Art als Einzel- oder Doppelgräber werden noch Urnengrabstätten und in geringem Umfang, der Nachfrage entsprechend, zu pflegende Reihengräber angeboten.

Als Grundlage für die insbesondere allgemeinen Bestimmungen der Satzung dient die aktuelle Leitfassung des Deutschen Städtetages.

Bei den Vorgaben für die Grabsteine wurde sich mit örtlichen Steinmetzen abgestimmt.

Mit den Gestaltungsvorschriften soll zum einen individuelle Grabsteingestaltung ermöglicht werden, andererseits aber auch die Pflege des Friedhofes durch die Gemeinde wirtschaftlich sinnvoll erfolgen können.

Die Satzung wurde im Ortschaftsrat Hohndorf vorberaten und zur Beschlussfassung empfohlen.

aktuelle Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf in der Ortschaft Hohndorf</p> <p>vom 14. Oktober 2014 (Abl. 13/14), geändert am 28. Oktober 2015 (Abl. 11/15), am 23. Juni 2016 (Abl. 7/16)</p>	<p style="text-align: center;">Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf in der Ortschaft Hohndorf</p> <p>Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Großolbersdorf folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großolbersdorf. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf und des Ortsteiles Ganshäuser der Stadt Zschopau waren, sowie Bewohnern der der Ortschaft Hohndorf naheliegenden Einzelwohnstandorte der Gemarkungen Krumhermersdorf und Großolbersdorf.</p> <p>Des weiteren dient der Friedhof der Bestattung von Personen, die ein Anrecht auf ein Wahlgrab haben. Darunter fallen Verstorbene, die gebürtige Hohndorfer waren oder mindestens 20 Jahre in der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf ihren Wohnsitz hatten sowie deren Ehegatten.</p> <p>Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zugelassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern. Die Bestattung anderer Personen kann durch den Ortschaftsrat Hohndorf zugelassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großolbersdorf. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf und des Ortsteiles Ganshäuser der Stadt Zschopau waren sowie Bewohnern der der Ortschaft Hohndorf naheliegenden Einzelwohnstandorte der Gemarkungen Krumhermersdorf und Großolbersdorf.</p> <p>(2) Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zugelassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.</p> <p>(3) Die Bestattung weiterer Personen kann durch die Gemeinde zugelassen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihen- und Doppelgrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.</p>

<p>Träger der Nutzungsrechte.</p> <p>(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.</p>	<p>(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p> <p>(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.</p> <p>(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.</p>
<p style="text-align: center;">II. Ordnungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Friedhof ist vom 1. Mai bis 31. Oktober von 7.00 - 21.00 Uhr und vom 1. November bis 30. April von 8.00 - 17.00 Uhr geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>	<p style="text-align: center;">II. Ordnungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Friedhof ist von 08.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;</p> <p style="padding-left: 20px;">b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen</p> <p style="padding-left: 20px;">c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das</p>

<p>Anbieten von Dienstleistungen; c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken; e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern; f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern; h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten; i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern; j) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen; k) Hunde unangeleint mitzuführen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren des Friedhofes.</p> <p>(4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden. (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.</p>	<p>Anbieten von Dienstleistungen; c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken; e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern; f) Erdaushub und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; g) Erdaushub und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern; h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten; i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern; j) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben k) Tiere - ausgenommen Behindertenbegleithunde - mitzubringen</p> <p>Die Gemeinde kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden. (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Dienstleistungserbringer</p> <p>(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen. (2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Dienstleistungserbringer</p> <p>(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. (2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die</p>

<p>Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p>Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>
<p style="text-align: center;">III. Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">III. Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen.</p> <p>(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen</p> <p>(1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2.</p> <p>(2) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70. m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>(4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.</p> <p>(5) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen</p> <p>(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.</p> <p>(2) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70. m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Bestattungen</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Gemeinde vorbereitet und wieder geschlossen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.</p> <p>(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Verfügungsberechtigte.</p> <p>In den Fällen des § 27 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- und Doppelgrabgrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.</p>

<p style="text-align: center;">IV. Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, b) Wahlgrabstätten (Kaufgrab als Doppelgrabstelle), c) Urnenreihengrabstätten d) Grabstätten mit pflegeleichter Art. <p>Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.</p> <p>(4) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten auf dem Friedhof stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zu pflegende Reihengrabstätten (§ 14), b) zu pflegende Urnenreihengrabstätten (§ 15) c) Reihengrabstätten pflegeleichter Art (§ 16) d) Doppelgrabstätten pflegeleichter Art (§ 17). <p>(3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.</p> <p>(4) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Größe 1,80 m x 1,00 m); b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Größe 2,10 m x 1,30 m). <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabanweisung.</p> <p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Zu pflegende Reihengrabstätten</p> <p>(1) Zu pflegende Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Gemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabanweisung.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Größe 1,80 m x 1,00 m); b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Größe 2,10 m x 1,30 m). <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabanweisung.</p> <p>(5) Die Abmaße der Grabeinfassung betragen 0,7 m in der Breite, 1,70 m in der Länge, 0,06 m Dicke und 0,15 m Höhe in Naturstein, passend zum Grabstein. Dessen Maße betragen zwischen 0,4 m und 0,45 m in der Breite und 0,6 m und 0,65 m in der Höhe und 0,12 m in der Dicke.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlgrabstätten (Kaufgrabstellen)</p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4</p>	

- beabsichtigt ist.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Doppelgrabstätten mit Einfassung aus Naturstein oder ähnlichem Material
 - b) Doppelgrabstätten pflegeleichter Art ohne EinfassungDiese Grabstätten umfassen in der Regel zwei Einzelstellen, in Ausnahmefällen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen, maximal vier Einzelstellen.
 - (3) In einer Wahlgrabstätte können auch Urnen bestattet werden.
 - (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
 - (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
 - (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 - (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder;
 - c) auf die Eltern;
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf die Großeltern;
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.
 - (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
 - (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (10) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
 - (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
 - (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

<p>(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.</p> <p>(14) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 24 Abs. 2.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener</p> <p>(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten; b) Grabstätten pflegeleichter Art; c) Wahlgrabstätten. d) Reihengrabstätten</p> <p>(2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Einzelurnengrabstätte dürfen unter Beachtung der Nutzungsdauer, Ruhefristen und Erweiterung der Lösegebühr mehrere Urnen beigesetzt werden. Urnengrabstätten haben eine Abmessung von 0,60 m Breite und 0,80 m Länge.</p> <p>(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Zu pflegende Urnenreihengrabstätten</p> <p>(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in a) zu pflegende Urnenreihengrabstätten; b) Reihengrabstätten pflegeleichter Art</p> <p>(2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnereihengrabstätte dürfen unter Beachtung der Nutzungsdauer, Ruhefristen und Erweiterung des Nutzungsrechtes bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(3) Urnenreihengrabstätten haben eine Abmessung von 1,35 m Breite und 1,50 m Länge.</p> <p>(4) Die zu pflegende Urnenreihengrabstätte darf maximal bis zur Hälfte der Fläche mit einer Grabplatte bedeckt werden.</p> <p>(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Doppelgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Grabstätten pflegeleichter Art</p> <p>(1) Die Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten und Doppelgrabstätten, werden für Bestattungen ohne nachträgliches Herrichten einer Grabstättenbegrenzung (Grabhügel, Einfassung) genutzt.</p> <p>(2) Die gesamte Grabanlage wird als gemeinsame Anlage durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.</p> <p>(3) Eine Grabstätte der Grabanlage pflegeleichter Art kann für eine Erdbestattung oder für eine Urnenbestattung genutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Reihengrabstätten pflegeleichter Art</p> <p>(1) Die Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten, werden für Bestattungen ohne nachträgliches Herrichten einer Grabstättenbegrenzung (Grabhügel, Einfassung) genutzt.</p> <p>(2) Die gesamte Grabanlage wird als gemeinsame Anlage durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.</p> <p>(3) Eine Grabstätte der Grabanlage pflegeleichter Art kann für eine Erdbestattung oder für eine Urnenbestattung genutzt werden.</p> <p>(4) Für die Grabstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen in den Maßen von Breite 0,40 m - 0,50 m und Höhe von 0,50 m - 0,70 m sowie einer Dicke von 0,12 m zugelassen. Der Grabstein sollte aus Naturstein oder ähnlichem Material, gut passend zur Sichtplatte sein. Eine Ausfertigung in weißem Material ist nicht erlaubt. Der Grabstein steht auf einer ebenerdig liegenden Sichtplatte aus Naturstein oder ähnlichem Material, allseits diagesägt und gut passend zum Grabstein, in einer Größe von 1,10 m x 0,45 m x 0,03 m. In dieser kann rechts und links vom Grabstein jeweils eine Bohrung zur Befestigung von Steckvasen eingebracht werden. Der Grabstein selbst steht mit seiner Hinterkante in einem Abstand von 0,11 m zur</p>

	<p>hinteren Kante der Sichtplatte. Eine Ausfertigung der Sichtplatte in anderer Form sowie aus weißem Material ist nicht gestattet. Für die Gestaltung der Grabsteine gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 Buchstabe c bis Buchstabe f.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 17 Doppelgrabgräbstätten pflegeleichter Art</p> <p>(1) Doppelgrabgräbstätten pflegeleichter Art sind Grabgräbstätten für Erd- und/oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben werden.</p> <p>(2) Die gesamte Grabanlage wird als gemeinsame Anlage durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.</p> <p>(3) Eine Doppelgrabgräbstätte der Grabanlage pflegeleichter Art kann für eine Erdbestattung und/oder für eine Urnenbestattung genutzt werden.</p> <p>(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist.</p> <p>(5) Die Grabgräbstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Doppelgrabgräbstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen aus Naturstein oder ähnlichem Material ausgestattet. Die Grabsteine müssen eine Höhe von 0,60 m - 1,00 m und eine Dicke von 0,12 m - 0,18 m haben. Die Breite und Tiefe ist von der Höhe des Grabsteins abhängig. Ein Sockel ist zulässig.</p> <p>Die Grabsteine können in Form von Stelen mit einer Höhe von 0,70 m - 1,20 m gestaltet sein. Die Tiefe ergibt aus der Höhe der Stelen.</p> <p>Der Grabstein muss auf einer Sichtplatte in der Größe 1,60 m x 0,45 m x 0,03 m und einem gegebenenfalls drauf angebrachten Sockel aus Naturstein oder ähnlichem Material, allseits diagesägt, befestigt werden. In die Sichtplatte kann rechts und links vom Grabstein jeweils eine Bohrung zur Befestigung von Steckvasen eingebracht werden. Der Grabstein selbst steht mit seiner Hinterkante in einem Abstand von 0,11 m zur hinteren Kante der Sichtplatte. Der Grabstein ist passend zum Sockel/Sichtplatte zu fertigen. Weiße Grabsteine sind nicht erlaubt. Für die Gestaltung der Grabsteine gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 Buchstabe c bis Buchstabe f. (</p>
<p style="text-align: center;">V. Gestaltung der Grabgräbstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Jede Grabgräbstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 26 für Grabanlagen pflegeleichter Art - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>	<p style="text-align: center;">V. Gestaltung der Grabgräbstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Jede Grabgräbstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 26 für Grabanlagen pflegeleichter Art - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>
<p style="text-align: center;">VI. Grabmale</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den</p>	<p style="text-align: center;">VI. Grabmale</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den</p>

<p>nachfolgenden Anforderungen entsprechen.</p> <p>(2) Folgende Anforderungen werden an Grabsteine und Einfassungen gestellt:</p> <p>a) Das Material muß wetterbeständig sein und aus Natursteinen oder ähnlichem Material bestehen.</p> <p>b) Die Grabsteine sollten nicht breiter als dreiviertel der Breite der Einfassungen sein.</p> <p>c) Die Höhe darf betragen: Kindergräber 0,65 m, Reihengräber 0,90 m, Wahlgräber 1,00 m</p> <p>d) Eine Mindesthöhe von 0,50 m ist einzuhalten.</p> <p>e) Der Grabstein muss mindestens den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten.</p> <p>f) Die Schrifttexte sollten klare, schlichte Aussagen über den Verstorbenen enthalten.</p> <p>g) Die Inschriften sind vertieft oder erhaben auszuführen und können durch farbige Tönung, abgestimmt zur Grundfarbe des Materials, hervorgehoben werden.</p> <p>h) Schrift- und Sinnzeichen müssen zum Gesamtbild des Grabsteines passen.</p> <p>(3) Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung von Steineinfassungen können Holzeinfassungen verwendet werden.</p> <p>(4) Die Grabstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen in den Maßen 40 cm x 65 cm x 12 cm ausgestattet. Der Grabstein steht auf einer ebenerdig liegenden Grundplatte aus Naturstein oder ähnlichem Material, allseits dia-gesägt und gut passend zum Grabstein, in einer Größe von 112 cm x 35 cm x 8 cm. In dieser wird rechts und links vom Grabstein jeweils eine Bohrung zur Befestigung von Steckvasen eingebracht. Eine Ausfertigung der Grundplatte in anderer Form sowie aus weißem Material ist nicht gestattet. Der Grabstein sollte aus Naturstein oder ähnlichem Material, gut passend zur Grundplatte, sein. Eine Ausfertigung in weißem Material ist nicht erlaubt. Für die Gestaltung der Grabsteine gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 Buchstabe e bis Buchstabe h.</p> <p>(5) Die Grabstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Doppelgrabstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen aus Naturstein oder ähnlichem Material ausgestattet. Der Grabstein muss auf einer Fundamentplatte in der Größe 250 cm x 35 cm x 10 cm und einem drauf angebrachten Sockel bzw. einer Grundplatte aus Naturstein oder ähnlichem Material befestigt werden. Die Fundamentplatte wird später mit Rasen abgedeckt. Die Länge des Sockels/Grundplatte ist der Größe des Grabsteines anzupassen und soll die Möglichkeit zum Abstellen von Vasen oder Schalen und/oder die Einbringung einer Bohrung zum Befestigen von Steckvasen rechts und links des Grabsteines ermöglichen. Der Grabstein ist passend zum Sockel/Grundplatte zu fertigen. Weiße Grabsteine sind nicht erlaubt. Für die Gestaltung der Grabsteine gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 Buchstabe e bis Buchstabe h.</p> <p>(6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage nach pflichtgemäßem Ermessen über Abs. 1 bis 8</p>	<p>nachfolgenden Anforderungen entsprechen.</p> <p>(2) Folgende Anforderungen werden an Grabsteine und Einfassungen gestellt:</p> <p>a) Das Material muss wetterbeständig sein und aus Natursteinen oder ähnlichem Material bestehen.</p> <p>b) Die Grabsteine sollten nicht breiter als dreiviertel der Breite der Einfassungen sein.</p> <p>c) Der Grabstein muss mindestens den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten.</p> <p>d) Die Schrifttexte sollten klare, schlichte Aussagen über den Verstorbenen enthalten.</p> <p>e) Die Inschriften sind vertieft oder erhaben auszuführen und können durch farbige Tönung, abgestimmt zur Grundfarbe des Materials, hervorgehoben werden.</p> <p>f) Schrift- und Sinnzeichen müssen zum Gesamtbild des Grabsteines passen.</p> <p>(3) Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung von Steineinfassungen können Holzeinfassungen verwendet werden.</p> <p style="text-align: center; color: red;">bei den einzelnen Grabstätten-Arten</p> <p>(4) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der § 14, Abs. 5, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage nach pflichtgemäßem Ermessen über Abs. 1</p>
---	---

<p>hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.</p>	<p>bis 2 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Zustimmungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 22 gewährleistet ist.</p> <p>(2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen Den Anträgen sind beizufügen:</p> <p>a) der Grabmalentwurf</p> <p>b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.</p> <p>c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.</p> <p>(6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten (§ 27 Abs. 3) zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung (§ 14 Abs. 1) vorzulegen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind beizufügen:</p> <p>a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht und Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole in angegebenem Maßstab, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung</p> <p>b) Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.</p> <p>(6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Genehmigung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Gemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Aufstellung</p> <p>Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Aufstellung</p> <p>Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Standsicherheit der Grabmale</p> <p>(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Standsicherheit der Grabmale</p> <p>(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch</p>

<p>dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 22 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.</p> <p>(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 25 Abs. 1).</p>	<p>beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).</p> <p>(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).</p> <p>(2) Ist die Verkehrssicherheit von Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt</p>

<p>dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen davon verursacht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Entfernung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Entfernung</p> <p>(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p>
<p style="text-align: center;">VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.</p> <p>(2) Die Grabhügel dürfen nicht höher als 0,15 m ausgeführt werden. Es müssen zwischen den Einfassungen der Gräber Zwischenräume von 0,2 m zum Begehen belassen werden. Es ist eine flache Bepflanzung durchzuführen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Grabkies ist nur zulässig - bei Reihen- und Urnengrabstätten: in den Zwischenräumen zwischen den Einfassungen - bei Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. a, außer einem etwa 40 cm breiten, zu bepflanzenden Streifen vor dem Grabstein</p> <p>(4) Grabkies sind nur in den Farbtönen weiß, grau oder weiß/grau erlaubt.</p> <p>(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.</p> <p>(6) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.</p>	<p style="text-align: center;">VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Nr. 7 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Grabhügel dürfen nicht höher als 0,15 m ausgeführt werden. Es müssen zwischen den Einfassungen der Gräber Zwischenräume von 0,5 m zum Begehen belassen werden. Es ist eine flache Bepflanzung durchzuführen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.</p> <p>(4) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.</p>

<p>(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(8) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(9) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.</p> <p>(10) Die Verwendung unwürdiger Gefäße und das Aufstellen von Bänken und ähnlichen Gegenständen an der Grabstelle ist nicht gestattet.</p>	<p>(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.</p> <p>(6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Gemeinde. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Gemeinde beseitigt werden. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(7) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Grabanlagen pflegeleichter Art</p> <p>(1) In den Grabanlagen pflegeleichter Art ist das Abstellen von Vasen, Schalen, Gestecken und Kränzen nur auf der Grundplatte der jeweiligen Grabstelle erlaubt. Ein Bepflanzen der Grabstelle ist nicht gestattet.</p> <p>(2) In der Grabanlage pflegeleichter Art mit ebenerdig liegenden Grabsteinen ist das Aufstellen von Vasen und Schalen sowie das Ablegen von Kränzen, Gestecken und anderem neben oder auf der Grabplatte nicht gestattet. Diese Gegenstände können am Sockel des Gedenksteines abgestellt oder abgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Grabanlagen pflegeleichter Art</p> <p>In den Grabanlagen pflegeleichter Art ist das Abstellen von Vasen, Schalen, Gestecken und Kränzen nur auf der Grundplatte der jeweiligen Grabstelle erlaubt. Ein Bepflanzen der Grabstelle ist nicht gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Vernachlässigung</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Vernachlässigung</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.</p> <p>(3) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen</p>

<p>Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.</p> <p>(2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatz 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Das Aufbahnen eines Toten beziehungsweise das Öffnen des Sarges ist zum Abschiednehmen der Angehörigen nur in der Leichenhalle in Anwesenheit des Friedhofspersonales gestattet.</p> <p>(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.</p> <p>(4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.</p>	<p style="text-align: center;">VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Das Aufbahnen eines Toten beziehungsweise das Öffnen des Sarges ist zum Abschiednehmen der Angehörigen nur in der Leichenhalle in Anwesenheit des Friedhofspersonales gestattet.</p> <p>(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Trauerfeiern</p> <p>(1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 90 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(3) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Instrumente, Zellen- und Feierhallenschmuck stellt die Friedhofsverwaltung als Grundausstattung. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.</p> <p>(5) Vor der Trauerfeier stattfindende Gedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Trauerfeiern</p> <p>(1) Die Trauerfeiern finden im dafür bestimmten Raum (Feierhalle) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.</p> <p>(2) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Instrumente, Zellen- und Feierhallenschmuck stellt die Gemeinde als Grundausstattung.</p> <p>(3) Vor der Trauerfeier stattfindende Gedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.</p>
<p style="text-align: center;">IX. Schlussvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">IX. Schlussvorschriften</p>

<p style="text-align: center;">§ 30 Alte Rechte</p> <p>Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Alte Rechte</p> <p>(1) Für Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. (2) im Übrigen gilt diese Satzung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 31 Anordnungen im Einzelfall</p> <p>Die Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Haftung</p> <p>(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.</p> <p>(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Haftung</p> <p>(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.</p> <p>(2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung des von der Gemeinde Großolbersdorf verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung des von der Gemeinde Großolbersdorf verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt; 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung <ol style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt; b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft; c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt; d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen; 	<p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt; 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Gemeinde <ol style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt; b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft; c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt; d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;

<p>e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;</p> <p>f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;</p> <p>g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagert;</p> <p>h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;</p> <p>i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;</p> <p>j) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitbringt;</p> <p>k) Hunde unangeleint mitführt;</p> <p>3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;</p> <p>6. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;</p> <p>7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;</p> <p>8. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;</p> <p>9. entgegen § 23 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;</p> <p>10. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;</p> <p>11. entgegen § 27 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt/Gemeinde*) Grabstätten vernachlässigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Großolbersdorf.</p>	<p>e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;</p> <p>f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;</p> <p>g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagert;</p> <p>h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;</p> <p>i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;</p> <p>j) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitbringt;</p> <p>k) Hunde unangeleint mitführt;</p> <p>3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;</p> <p>6. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;</p> <p>7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;</p> <p>8. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;</p> <p>9. entgegen § 23 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;</p> <p>10. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;</p> <p>11. entgegen § 27 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt/Gemeinde*) Grabstätten vernachlässigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Großolbersdorf.</p>
---	---

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17. Juni 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt 15/1997 vom 30.07.1997), geändert am 4. November 1998 (veröffentlicht im Amtsblatt 23/98 vom 19.11.1998), geändert am 20. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt 4/2002 vom 06.03.2002), außer Kraft.

Die Satzung ist am 27. November 2014 in Kraft getreten.
Die 1. Änderung trat am 26. November 2015 in Kraft.
Die 2. Änderung trat am 28. Juli 2016 in Kraft.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt 13/2014 vom 26. November 2014), geändert am 28. Oktober 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt 11/2015 vom 25. November 2015), geändert am 23. Juni 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt 7/2016 vom 27. Juli 2016), außer Kraft.

Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf in der Ortschaft Hohndorf

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Großolbersdorf folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großolbersdorf. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf und des Ortsteiles Ganshäuser der Stadt Zschopau waren sowie Bewohnern der der Ortschaft Hohndorf naheliegenden Einzelwohnstandorte der Gemarkungen Krumhermersdorf und Großolbersdorf.
- (2) Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zugelassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.
- (3) Die Bestattung weiterer Personen kann durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihen- und Doppelgrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von 08.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
 - b) sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen
 - c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;

- c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Erdaushub und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Erdaushub und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
 - j) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben
 - k) Tiere - ausgenommen Behindertenbegleithunde - mitzubringen
- Die Gemeinde kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.
 - (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Bestattungen

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde vorbereitet und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Verfügungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- und Doppelgrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf dem Friedhof stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) zu pflegende Reihengrabstätten (§ 14),
 - b) zu pflegende Urnenreihengrabstätten (§ 15)
 - c) Reihengrabstätten pflegeleichter Art (§ 16)
 - d) Doppelgrabstätten pflegeleichter Art (§ 17).
- (3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (4) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Zu pflegende Reihengrabstätten

- (1) Zu pflegende Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Gemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabanweisung.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Größe 1,80 m x 1,00 m);
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Größe 2,10 m x 1,30 m).
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabanweisung.
- (5) Die Abmaße der Grabeinfassung betragen 0,70 m in der Breite, 1,70 m in der Länge, 0,06 m Dicke und 0,15 m Höhe in Naturstein, passend zum Grabstein. Dessen Maße betragen zwischen 0,40 m und 0,45 m in der Breite und 0,60 m und 0,65 m in der Höhe und 0,12 m in der Dicke.

§ 15 Zu pflegende Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) zu pflegenden Urnenreihengrabstätten;
 - b) Reihengrabstätten pflegeleichter Art
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte dürfen unter Beachtung der Nutzungsdauer, Ruhefristen und Erweiterung des Nutzungsrechtes bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten haben eine Abmessung von 1,35 m Breite und 1,50 m Länge.
- (4) Die zu pflegende Urnenreihengrabstätte darf maximal bis zur Hälfte der Fläche mit einer Grabplatte bedeckt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Doppelgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Reihengrabstätten pflegeleichter Art

- (1) Die Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten werden für Bestattungen ohne nachträgliches Herrichten einer Grabstättenbegrenzung (Grabhügel, Einfassung) genutzt.
- (2) Die gesamte Grabanlage wird als gemeinsame Anlage durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.

- (3) Eine Grabstätte der Grabanlage pflegeleichter Art kann für eine Erdbestattung oder für eine Urnenbestattung genutzt werden.
- (4) Für die Grabstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen in den Maßen Breite von 0,40 m - 0,50 m und Höhe von 0,50 m - 0,70 m sowie einer Dicke von 0,12 m zugelassen. Der Grabstein sollte aus Naturstein oder ähnlichem Material, gut passend zur Sichtplatte sein. Eine Ausfertigung in weißem Material ist nicht erlaubt. Der Grabstein steht auf einer ebenerdig liegenden Sichtplatte aus Naturstein oder ähnlichem Material, allseits diagesägt und gut passend zum Grabstein, in einer Größe von 1,10 m x 0,45 m x 0,03 m. In dieser kann rechts und links vom Grabstein jeweils eine Bohrung zur Befestigung von Steckvasen eingebracht werden. Der Grabstein selbst steht mit seiner Hinterkante in einem Abstand von 0,11 m zur hinteren Kante der Sichtplatte. Eine Ausfertigung der Sichtplatte in anderer Form sowie aus weißem Material ist nicht gestattet. Für die Gestaltung der Grabsteine gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 Buchstabe c bis Buchstabe f.

§ 17 Doppelgrabstätten pflegeleichter Art

- (1) Doppelgrabstätten pflegeleichter Art sind Grabstätten für Erd- und/oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Die gesamte Grabanlage wird als gemeinsame Anlage durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.
- (3) Eine Doppelgrabstätte der Grabanlage pflegeleichter Art kann für eine Erdbestattung und/oder für eine Urnenbestattung genutzt werden.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist.
- (5) Die Grabstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Doppelgrabstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen aus Naturstein oder ähnlichem Material ausgestattet. Die Grabsteine müssen eine Höhe von 0,60 m - 1,00 m und eine Dicke von 0,12 m - 0,18 m haben. Die Breite und Tiefe ist von der Höhe des Grabsteins abhängig. Ein Sockel ist zulässig.
Die Grabsteine können in Form von Stelen mit einer Höhe von 0,70 m - 1,20 m gestaltet sein. Die Tiefe ergibt aus der Höhe der Stelen.
Der Grabstein muss auf einer Sichtplatte in der Größe 1,60 m x 0,45 m x 0,03 m und einem gegebenenfalls drauf angebrachten Sockel aus Naturstein oder ähnlichem Material, allseits diagesägt, befestigt werden. In die Sichtplatte kann rechts und links vom Grabstein jeweils eine Bohrung zur Befestigung von Steckvasen eingebracht werden. Der Grabstein selbst steht mit seiner Hinterkante in einem Abstand von 0,11 m zur hinteren Kante der Sichtplatte. Der Grabstein ist passend zum Sockel/Sichtplatte zu fertigen. Weiße Grabsteine sind nicht erlaubt. Für die Gestaltung der Grabsteine gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 Buchstabe c bis Buchstabe f.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 26 für Grabanlagen pflegeleichter Art - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Folgende Anforderungen werden an Grabsteine und Einfassungen gestellt:
 - a) Das Material muss wetterbeständig sein und aus Natursteinen oder ähnlichem Material bestehen.
 - b) Die Grabsteine sollten nicht breiter als dreiviertel der Breite der Einfassungen sein.
 - c) Der Grabstein muss mindestens den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten.
 - d) Die Schrifttexte sollten klare, schlichte Aussagen über den Verstorbenen enthalten.
 - e) Die Inschriften sind vertieft oder erhaben auszuführen und können durch farbige Tönung, abgestimmt zur Grundfarbe des Materials, hervorgehoben werden.
 - f) Schrift- und Sinnzeichen müssen zum Gesamtbild des Grabsteines passen.
- (3) Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung von Steineinfassungen können Holzeinfassungen verwendet werden.
- (4) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der § 14, Abs. 5, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage nach pflichtgemäßem Ermessen über Abs. 1 bis 2 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind

durch die Verfügungsberechtigten (§ 27 Abs. 3) zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung (§ 14 Abs. 1) vorzulegen

- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht und Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole in angegebenem Maßstab, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung
 - b) Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Genehmigung erteilt werden kann sowie nicht zulässige Inschriften kann die Gemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 21 Aufstellung

Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt wurde.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).
- (2) Ist die Verkehrssicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Grabhügel dürfen nicht höher als 0,15 m ausgeführt werden. Es müssen zwischen den Einfassungen der Gräber Zwischenräume von 0,50 m zum Begehen belassen werden. Es ist eine flache Bepflanzung durchzuführen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Gemeinde. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Gemeinde beseitigt werden. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (7) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 26 Grabanlagen pflegeleichter Art

In den Grabanlagen pflegeleichter Art ist das Abstellen von Vasen, Schalen, Gestecken und Kränzen nur auf der Grundplatte der jeweiligen Grabstelle erlaubt. Ein Bepflanzen der Grabstelle ist nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatz 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Das Aufbahnen eines Toten beziehungsweise das Öffnen des Sarges ist zum Abschiednehmen der Angehörigen nur in der Leichenhalle in Anwesenheit des Friedhofspersonales gestattet.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

§ 29 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden im dafür bestimmten Raum (Feierhalle) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Instrumente, Zellen- und Feierhallenschmuck stellt die Gemeinde als Grundausstattung zur Verfügung.
- (3) Vor der Trauerfeier stattfindende Gedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 32 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Großolbersdorf verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Gemeinde
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - j) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitbringt;
 - k) Hunde unangeleint mitführt;
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 6. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 8. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 23 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 10. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 11. entgegen § 27 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt/Gemeinde*) Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Großolbersdorf.

§ 35 In-Kraft-Treten


- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt 13/2014 vom 26. November 2014), geändert am 28. Oktober 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt 11/2015 vom 25. November 2015), geändert am 23. Juni 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt 7/2016 vom 27. Juli 2016), außer Kraft.

Beschlussvorlage für die 29. Sitzung des Gemeinderates Großolbersdorf am 1. November 2022

Einreicher:	Bürgermeister
Vorlage erarbeitet:	Herr Köhler
Gegenstand der Vorlage:	Beratung und Beschlussfassung zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Großolbersdorf.
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung
Vorlage wurde beraten mit:	
Vorlage ist zuzustellen:	allen Gemeinderäten, Bürgermeister, Akte, Kämmerei, Protokollantin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Großolbersdorf



Uwe Günther
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

dafür:	dagegen:	Stimmenthaltung:
--------	----------	------------------

Begründung:

Durch den Ortschaftsrat Hohndorf wurde angeregt die ehrenamtliche Entschädigung für die Träger auf dem Friedhof zu erhöhen.

Bisher erhalten die sechs Träger jeweils 25 € je Beerdigung. Es ist mit durchschnittlich neun Beerdigungen im Jahr zu rechnen. Der jährliche Mehraufwand dabei beträgt rund 800 € (abhängig von der Anzahl der Beerdigungen). Der Aufwand wird im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Friedhof Hohndorf vollständig umgelegt.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Großolbersdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Großolbersdorf vom 28. April 2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 5/2015 vom 27. Mai 2015, geändert am 20. Juni 2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 7/2017 vom 26. Juli 2017, geändert am 21. Oktober 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 11/2020 vom 28. Oktober 2020 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen

Der § 1 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 a Pauschalentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Friedhof Hohndorf

Die auf dem Friedhof Hohndorf ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine pauschale Entschädigung je Beerdigung nach folgenden Sätzen:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| - Leitung der Zeremonie | 60,00 € |
| - Träger (Sarg oder Urne) | 40,00 € je Träger |
| - Urnengrabherstellung | 50,00 €“ |

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Großolbersdorf, den

Uwe Günther
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächs GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschlussvorlage für die 29. Sitzung des Gemeinderates Großolbersdorf am 1. November 2022

Einreicher: Bürgermeister
 Vorlage erarbeitet: Herr Köhler
 Gegenstand der Vorlage: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf
 Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung
 Vorlage wurde beraten mit: Gemeindeführer
 Vorlage ist zuzustellen: allen Gemeinderäten, Bürgermeister, Akte, Kämmerei, Protokollantin

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Großolbersdorf nimmt die Kalkulation der Kosten der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Satzung zur Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großolbersdorf.



Uwe Günther
 Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

dafür: dagegen: Stimmenthaltung:

Begründung:

Für bestimmte Leistungen der Feuerwehr, insbesondere Einsätze bei Verkehrsunfällen, ist die Gemeinde berechtigt Kosten zu verlangen.

Die derzeit geltende Satzung ist seit 2005 in Kraft. In der Zwischenzeit gab es mehrere Gerichtsurteile zum Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr. Auch die rechtlichen Grundlagen haben sich mittlerweile geändert und wurden u. a. an die Gerichtsurteile angepasst.

Grundlage der Überarbeitung ist die entsprechende Satzung der Stadt Chemnitz. Die Kosten wurden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen kalkuliert.

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass wir uns im üblichen Rahmen bewegen.

je min	Großolbersdorf	Grimma	Markkleeberg	Zschopau	Halsbrücke	Chemnitz	Marienberg
LF 10	4,34 €	4,22 €	8,89 €	3,33 €	6,52 €	3,33 €	3,67 €
TSFW	3,13 €	5,27 €			9,19 €		3,75 €
MTW	2,54 €	2,80 €	7,71 €	1,25 €	8,09 €	3,09 €	3,38 €

alte Fassung	neue Fassung
<p align="center">Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf</p> <p align="center">vom 24. November 2000 (Abl. 23/00), geändert am 28. November 2001 (Abl. 28/01), geändert am 19. Mai 2005 (Abl. 10/05)</p>	<p align="center">Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf</p> <p>Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der § 22 und § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Gemeinderat Großolbersdorf folgende Satzung beschlossen.</p>
<p align="center">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz. - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren. <p>(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</p> <p>(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.</p>	<p align="center">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen. <p>(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.</p>
<p align="center">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf im Sinne der §§ 6 und 69 Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 16.11.1999, geändert am 26.02.2003. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Feuermeldeanlagen</p>	<p align="center">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf im Sinne von § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO sowie Leistungen im Sinne von § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG erhebt die Gemeinde Großolbersdorf Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p align="center">§ 6 Kostenschuldner</p>	<p align="center">§ 3 Kostenschuldner</p>

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher, bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich

- (1) Entsprechend § 69 Absatz 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:
1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Großolbersdorf auf Grundlage § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:
1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. von den in § 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes SächsPVDG vom 11.05.2019 (GVBl. S. 358) genannten Personen,
 3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.
- (4) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes ist kostenersatzpflichtig:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde,
 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

<p>ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten. 3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch. 4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt. 	
<p style="text-align: center;">§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren. (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte 4. verbrauchte Materialien (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet. (5) Aufwendersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden. (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Berechnung des Kostenersatzes</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie des Materials erhoben. (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes. (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Abweichend davon beinhaltet der Zeitantritt für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Leistungszeit vor Ort. Für Vor- und Nachbereitungszeiten werden zusätzliche Kosten von 50 v. H. der Leistungszeit berechnet. Für Hin- und Rückfahrzeiten wird eine Pauschale gemäß dem Kostenverzeichnis erhoben. (5) Für die bei den Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet. (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. (8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung und Fälligkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes</p>

<p>Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.</p>	<p>(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt. (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Billigkeitsregelung</p> <p>Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Gemeinde Großolbersdorf den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großolbersdorf vom 08.06.1993 sowie das Kostenverzeichnis vom 01.06.1994 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf vom 24. November 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/2000 vom 13. Dezember 2000, geändert am 28. November 2011, veröffentlicht im Amtsblatt 28/2001 vom 12. Dezember 2001, geändert am 19. Mai 2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2005 vom 8. Juni 2005 außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">Kostenverzeichnis zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf</p> <p><u>1. Personal</u></p> <p>1.1 Aufwandsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal je Person 22,11 €/h 1.2 Erfrischungszuschuss je eingesetztem Personal bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden 4,80 €</p> <p><u>2. Fahrzeuge</u></p> <p>2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) 82,56 €/h 2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder LF 10/6 inkl. Anhänger 186,73 €/h</p> <p>Für das Bereitstellen der in Pkt. 2.1 und 2.2 genannten Fahrzeuge für Feuersicherheitswachen wird die Hälfte der angegebenen Gebühren berechnet.</p> <p>Geräte</p> <p><u>3. Gebühr für den Einsatz von Geräten</u></p> <p>3.1 Tragkraftspritze TS 8 16,55 €/h 3.2 Schmutzwasserpumpe 11,03 €/h 3.3 Atemschutzgeräte 24,92 €/h</p>	<p style="text-align: center;">Anlage</p> <p style="text-align: center;">Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf</p> <p><u>1. Personal</u></p> <p>1.1 Kostensatz für Leistungen des Personals 0,63 €/min 1.2 Erfrischungszuschuss je eingesetztem Personal bei Einsätzen von mehr als 240 Minuten 4,80 €</p> <p><u>2. Fahrzeuge</u></p> <p>2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) und vergleichbar 3,13 €/min 2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10 und vergleichbar 4,34 €/min 2.3 Mannschaftstransportwagen (MTW) und vergleichbar 2,54 €/min</p> <p>Für das Bereitstellen der in Pkt. 2.1 bis 2.3 genannten Fahrzeuge für Feuersicherheitswachen wird die Hälfte der angegebenen Gebühren berechnet.</p> <p><u>3. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeit der Feuerwehr</u></p> <p>3.1 Ölbindemittel einschl. Entsorgung 38,02 EURO/Sack</p> <p><u>4. Verwaltungskosten</u></p>

3.4	Kettensäge	8,54 €/h	4.1	Verwaltungsgebühr für die Bescheiderstellung der entgeltpflichtigen Leistungen 55,75 € je Bescheid
3.5	Mechanische Leiter inkl. Transportfahrzeug	65,25 €/h		
3.6	Notstromaggregat	26,58 €/h		
3.7	Wassersauger	19,07 €/h		
3.8	je B - Druckschlauch; ab 100 m Schlauchlänge	3,11 €/h		
<u>4.</u>	<u>Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeit der Feuerwehr</u>			
4.1	Ölbindemittel einschl. Entsorgung	38,02 EURO/Sack		

Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der § 22 und § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Gemeinderat Großolbersdorf folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf im Sinne von § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO sowie Leistungen im Sinne von § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG erhebt die Gemeinde Großolbersdorf Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Entsprechend § 69 Absatz 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:
 1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Großolbersdorf auf Grundlage § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:
 1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. von den in § 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes SächsPVDG vom 11.05.2019 (GVBl. S. 358) genannten Personen,
 3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.
- (4) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes ist kostenersatzpflichtig:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde,
 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie des Materials erhoben.

- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Leistungszeit vor Ort. Für Vor- und Nachbereitungszeiten werden zusätzliche Kosten von 50 v. H. der Leistungszeit berechnet. Für Hin- und Rückfahrzeiten wird eine Pauschale gemäß dem Kostenverzeichnis erhoben.
- (5) Für die bei den Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten.
- (8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 6 Billigkeitsregelung

Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Gemeinde Großolbersdorf den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf vom 24. November 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/2000 vom 13. Dezember 2000, geändert am 28. November 2011, veröffentlicht im Amtsblatt 28/2001 vom 12. Dezember 2001, geändert am 19. Mai 2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2005 vom 8. Juni 2005 außer Kraft.

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf

1. Personal

- | | |
|--|------------|
| 1.1 Kostensatz für Leistungen des Personals | 0,63 €/min |
| 1.2 Erfrischungszuschuss je eingesetztem Personal bei Einsätzen von mehr als 240 Minuten | 4,80 € |

2. Fahrzeuge

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) und vergleichbar | 2,95 €/min |
| 2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10 und vergleichbar | 3,99 €/min |
| 2.3 Mannschaftstransportwagen (MTW) und vergleichbar | 2,44 €/min |

Für das Bereitstellen der in Pkt. 2.1 bis 2.3 genannten Fahrzeuge für Feuersicherheitswachen wird die Hälfte der angegebenen Gebühren berechnet.

3. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeit der Feuerwehr

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| 3.1 Ölbindemittel einschl. Entsorgung | 38,02 EURO/Sack |
|---------------------------------------|-----------------|

4 Verwaltungskosten

- | | |
|--|---------------------|
| 4.1 Verwaltungsgebühr für die Bescheiderstellung der entgeltpflichtigen Leistungen | 55,75 € je Bescheid |
|--|---------------------|

Beschlussvorlage für die 29. Sitzung des Gemeinderates Großolbersdorf am 1. November 2022

Einreicher:	Bürgermeister
Vorlage erarbeitet:	Herr Köhler
Gegenstand der Vorlage:	Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Lieferungen und Leistungen für das LF20 der FFW Großolbersdorf
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung

Vorlage wurde beraten mit:

Vorlage ist zuzustellen: allen Gemeinderäten, Bürgermeister, Akte, Kämmerei, Protokollantin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Vergabe für das Löschfahrzeug LF20 der FFW Großolbersdorf an

1. für das Los 1 (Fahrgestell) an das Unternehmen MAN Truck & Bus SE für 127.568,00 € entsprechend des geprüften Angebotes vom 12.09.2022.
2. für das Los 2 (Aufbau) an das Unternehmen Schlingmann GmbH & Co. KG für 326.785,90 € entsprechend des geprüften Angebotes vom 28.09.2022.
3. für das Los 3 (Ausrüstung) an das Unternehmen G.B.S. Handelsgesellschaft mbH für 39.872,89 € entsprechend des Angebotes vom 02.09.2022



Uwe Günther
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

dafür: dagegen: Stimmenthaltung:

Begründung:

Durch die Verwaltung wurde nach Erhalt des Förderbescheides für das Löschfahrzeug LF20 die europaweite Ausschreibung der einzelnen Teillöse durchgeführt. Die Öffnung der Angebote erfolgte am 4. Oktober 2022. Die Prüfung der Angebote erfolgte durch die Feuerwehr Großolbersdorf sowie die Gemeindeverwaltung.

Nach der derzeitigen Planung ist die Fertigstellung des Fahrgestells für den 31. Januar 2024 und die komplette Fertigstellung für den 28. Februar 2025 vorgesehen. Die Lieferung der Ausrüstung muss ebenfalls bis spätestens 28. Februar 2025 erfolgen. Auf Grund der ungewissen Preisentwicklung ist es dem Unternehmen aber freigestellt, die Ausrüstungsgegenstände früher zu liefern. Diese werden dann in der Feuerwehr eingelagert.

Bewertungsmatrix nach UfAB VI - Einfache Richtwertmethode

Diese Excel-Datei ist als Hilfsmittel gedacht und soll beispielhaft die Anwendung der Richtwertmethoden nach UfAB V darstellen. Eine Gewähr bzw. Haftung für Ergebnisse, die mit dem Einsatz dieser Datei ermittelt werden, kann nicht übernommen werden. Eine ggf. auch unbeabsichtigte Änderung der hinterlegten Formeln kann zu unrichtigen Ergebnissen führen. Werden mehr oder weniger Angebote als im verzeichneten Beispiel eingetragen, sind die Tabelle und die darin enthaltenen Formeln entsprechend anzupassen bzw. zu verifizieren.

Legende	Eingabefeld
	Ergebnisfeld

Verfahrensart	Offenes Verfahren (EU-weit)
Geschäftszeichen	LOS1 Fahrgestell

Bieter/Nr.		1	2	3	4	5	6
Leistungspunkte		20	34	0	0	0	0
Preis		116.451 €	127.568 €	1 €	1 €	1 €	1 €
Kennzahl = L/P		0,00017	0,00027	0,00000	0,00000	0,00000	0,00000
Kennzahl skaliert *	100.000	17	27	0	0	0	0
Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (L/P) **		2	1	3	3	3	3

* **Wichtiger Hinweis:** Die angezeigten skalierten Kennzahlen sind gerundete Werte, die Errechnung der Platzierung erfolgt jedoch aufgrund der Einbeziehung aller von Excel berechneten Nachkommastellen.

** **Wichtiger Hinweis:** Die Rundungsregeln des Excel-Programms können zu einer Beeinflussung der Ergebnisse führen

Bewertungsmatrix nach UfAB VI - Einfache Richtwertmethode

Diese Excel-Datei ist als Hilfsmittel gedacht und soll beispielhaft die Anwendung der Richtwertmethoden nach UfAB V darstellen. Eine Gewähr bzw. Haftung für Ergebnisse, die mit dem Einsatz dieser Datei ermittelt werden, kann nicht übernommen werden. Eine ggf. auch unbeabsichtigte Änderung der hinterlegten Formeln kann zu unrichtigen Ergebnissen führen. Werden mehr oder weniger Angebote als im verzeichneten Beispiel eingetragen, sind die Tabelle und die darin enthaltenen Formeln entsprechend anzupassen bzw. zu verifizieren.

Legende	Eingabefeld
	Ergebnisfeld

Verfahrensart	Offenes Verfahren (EU-weit)
Geschäftszeichen	LOS2 Aufbau

Bieter/Nr.		1	2	3	4	5	6
Leistungspunkte		411	0	0	0	0	0
Preis		326.786 €	1 €	1 €	1 €	1 €	1 €
Kennzahl = L/P		0,00126	0,00000	0,00000	0,00000	0,00000	0,00000
Kennzahl skaliert *	100.000	126	0	0	0	0	0
Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (L/P) **		1	2	2	2	2	2

* **Wichtiger Hinweis:** Die angezeigten skalierten Kennzahlen sind gerundete Werte, die Errechnung der Platzierung erfolgt jedoch aufgrund der Einbeziehung aller von Excel berechneten Nachkommastellen.

** **Wichtiger Hinweis:** Die Rundungsregeln des Excel-Programms können zu einer Beeinflussung der Ergebnisse führen

Bewertungsmatrix nach UfAB VI - Einfache Richtwertmethode

Diese Excel-Datei ist als Hilfsmittel gedacht und soll beispielhaft die Anwendung der Richtwertmethoden nach UfAB V darstellen. Eine Gewähr bzw. Haftung für Ergebnisse, die mit dem Einsatz dieser Datei ermittelt werden, kann nicht übernommen werden. Eine ggf. auch unbeabsichtigte Änderung der hinterlegten Formeln kann zu unrichtigen Ergebnissen führen. Werden mehr oder weniger Angebote als im verzeichneten Beispiel eingetragen, sind die Tabelle und die darin enthaltenen Formeln entsprechend anzupassen bzw. zu verifizieren.

Legende	Eingabefeld
	Ergebnisfeld

Verfahrensart	Offenes Verfahren (EU-weit)
Geschäftszeichen	LOS3 Beladung

Bieter/Nr.		1	2	3	4	5	6
Leistungspunkte		1	1	0	0	0	0
Preis		39.886 €	39.873 €	1 €	1 €	1 €	1 €
Kennzahl = L/P		0,00003	0,00003	0,00000	0,00000	0,00000	0,00000
Kennzahl skaliert *	100.000	3	3	0	0	0	0
Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (L/P) **		2	1	3	3	3	3

* **Wichtiger Hinweis:** Die angezeigten skalierten Kennzahlen sind gerundete Werte, die Errechnung der Platzierung erfolgt jedoch aufgrund der Einbeziehung aller von Excel berechneten Nachkommastellen.

** **Wichtiger Hinweis:** Die Rundungsregeln des Excel-Programms können zu einer Beeinflussung der Ergebnisse führen

Beschlussvorlage für die 29. Sitzung des Gemeinderates Großolbersdorf am 01.11.2022

Einreicher: Bürgermeister
 Vorlage erarbeitet: Herr Schreiter
 Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Auftragsvergabe zur Lüftungsinstallation
 Grundschule Großolbersdorf
 Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung

Vorlage wurde beraten mit:

Vorlage ist zuzustellen: allen Gemeinderäten, Bürgermeister, Akte, Kämmerei,
 Protokollantin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma..... Kempner GmbH SHL
 mit der Lüftungsinstallation in der Grundschule Großolbersdorf entsprechend des
 Kosteangebotes in Höhe von..... 260.438,21 EURO zu beauftragen.

Uwe Günther
 Bürgermeister

Anlage 1: Auswertung der Angebote

Abstimmungsergebnis:

dafür: dagegen: Stimmenthaltung:

Begründung:

(siehe Anlage 2)

Diese Maßnahme wird zu 80% gefördert.

Haustechnik Kermer GmbH, Plattenthaler Weg 11, 09456 Mildenaу

Gemeinde Großolbersdorf
Am Rathaus 8

09432 Großolbersdorf

Projektnummer: 2103

Ansprechpartner: Sarah Kermer
Telefon: 0 37 33 / 54 22 88
Telefax: 0 37 33 / 54 22 66
E-Mail: Sarah.Kermer@Haustechnik-Kermer.de

Datum: 12.10.2022

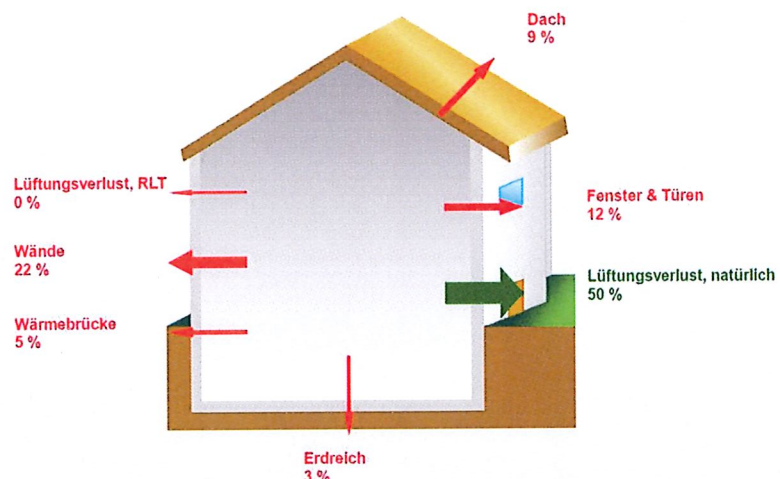
Bauvorhaben: Grundschule Großolbersdorf, stationäre raumluftechnische (RLT) Anlagen

Sehr geehrter Herr Günther, sehr geehrter Herr Schreiter, sehr geehrte Gemeinderäte,

wir empfehlen Ihnen als Ergänzung zur (energetischen) Sanierung der Grundschule mit Fußbodenheizung die Umsetzung einer Raumluftechnischen Anlage.

Wenn die Energetische Sanierung mit derzeit aktuellen U-Werten umgesetzt wird, entstehen ca. diese Verbrauchsanteile:

Eine weitere Verbrauchseinsparung durch Wärmedämmung ist nicht sinnvoll, da der Wärmeverlust durch das Lüften den größeren Anteil einnimmt.



Durch das Architekturbüro Gerlach wird eine Fußbodenheizung vorgesehen. Eine Fußbodenheizung kann nur eine begrenzte Wärmemenge je Quadratmeter abgeben, da die Oberflächentemperatur einen bestimmten Wert nicht übersteigen darf. Die Schule hat im Vergleich zu den Umschließungsflächen und dem hohen Lüftungswärmebedarf eine geringe Fußbodenfläche. Die Fußbodenheizung kann den Wärmebedarf der Schule nicht decken. Eine zusätzliche Wärmeübergabe ist notwendig.

Die Lüftung, ermöglicht mehrere Vorteile:

1. Die Wärmerückgewinnung aus der Abluft ermöglicht eine Senkung des Gesamtwärmebedarfs, dies führt zu einer Betriebskostensenkung

2. Die elektrische Nachheizung kann in besonders kalter Jahreszeit kurzfristigen Lastspitzen abfangen

Weitere Vorteile:

- ✓ In der Grundschule wurden erhöhte Radonwerte festgestellt. Das Radon kommt im Erdreich vor und geht in die Luft über. Ab einem Richtwert 300 Bq/m³ muss der Betreiber Maßnahmen ergreifen. Es gibt zwei grundsätzliche Möglichkeiten. Das Abdichten (erdberührter Teile) gegen Radon oder das kontrollierte Abführen. Im Bestand kann das Abführen durch Lüften als schnelle Maßnahme umgesetzt werden.
- ✓ Beim Lüften werden auch andere Schadgase abgeführt:
- ✓ Lt. Arbeitsstättenrichtlinie steht jedem Arbeitnehmer 1000ppm CO₂ zum Gesundheitsschutz zu. Dies kann in Schulen aufgrund der hohen Personendichte oft nicht eingehalten werden.
- ✓ Dem Gebäude trägt auch die Abfuhr von Feuchtigkeit (Wasserdampf) zur Erhaltung der Bausubstanz bei.
- ✓ Durch Nachtlüften /-auskühlung können die Lernbedingungen der Schüler verbessert werden.
- ✓ Die Geräusche sind auf 35 dB(A) begrenzt, dies kann bei offenen Fenstern zur Straße nicht sicher gewährleistet werden.
- ✓ Wissenschaftlich ist das Ansteckungsrisiko mit Atemwegsinfekten bei geringer Keimdichte in der Atemluft niedriger.

Die Wartungskosten sind geringer als die eingesparten Energiekosten.

Mit freundlichen Grüßen



Sarah Kermer

Beschlussvorlage für die 29. Sitzung des Gemeinderates Großolbersdorf am 01.11.2022

Einreicher: Bürgermeister
Vorlage erarbeitet: Herr Schreiter
Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Straßendeckenerneuerung Grünauer Straße Nr. 64c-66 („Heideweg“) im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau
Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung

Vorlage wurde beraten mit:

Vorlage ist zuzustellen: allen Gemeinderäten, Bürgermeister, Akte, Kämmerei, Protokollantin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Fahrbahnbelag der Grünauer Straße Straße 64c-66 („Heideweg“) im Nachgang zur Breitbandbaumaßnahme erneuern zu lassen.

Die anteiligen Kosten betragen lt. Angebot (Nr. 322138) vom 13.10.22, 20.272,00€ brutto.


Uwe Günther
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Bilder

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

Stimmenthaltung:

Begründung:

Bei dieser Straße ist es auf Grund des sehr maroden Fahrbahnbelages (siehe Bilder) unumgänglich bzw. sinnvoll, eine komplette Fahrbahndecke im Zuge der Baumaßnahme aufzubringen.

Diese Straße ist bis zur Hausnummer 64c (Neßmann) öffentlich gewidmet.

Die Finanzierung erfolgt über die Zuweisung vom Land Sachsen nach § 20a FAG (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz).



Gemeinde Großolbersdorf

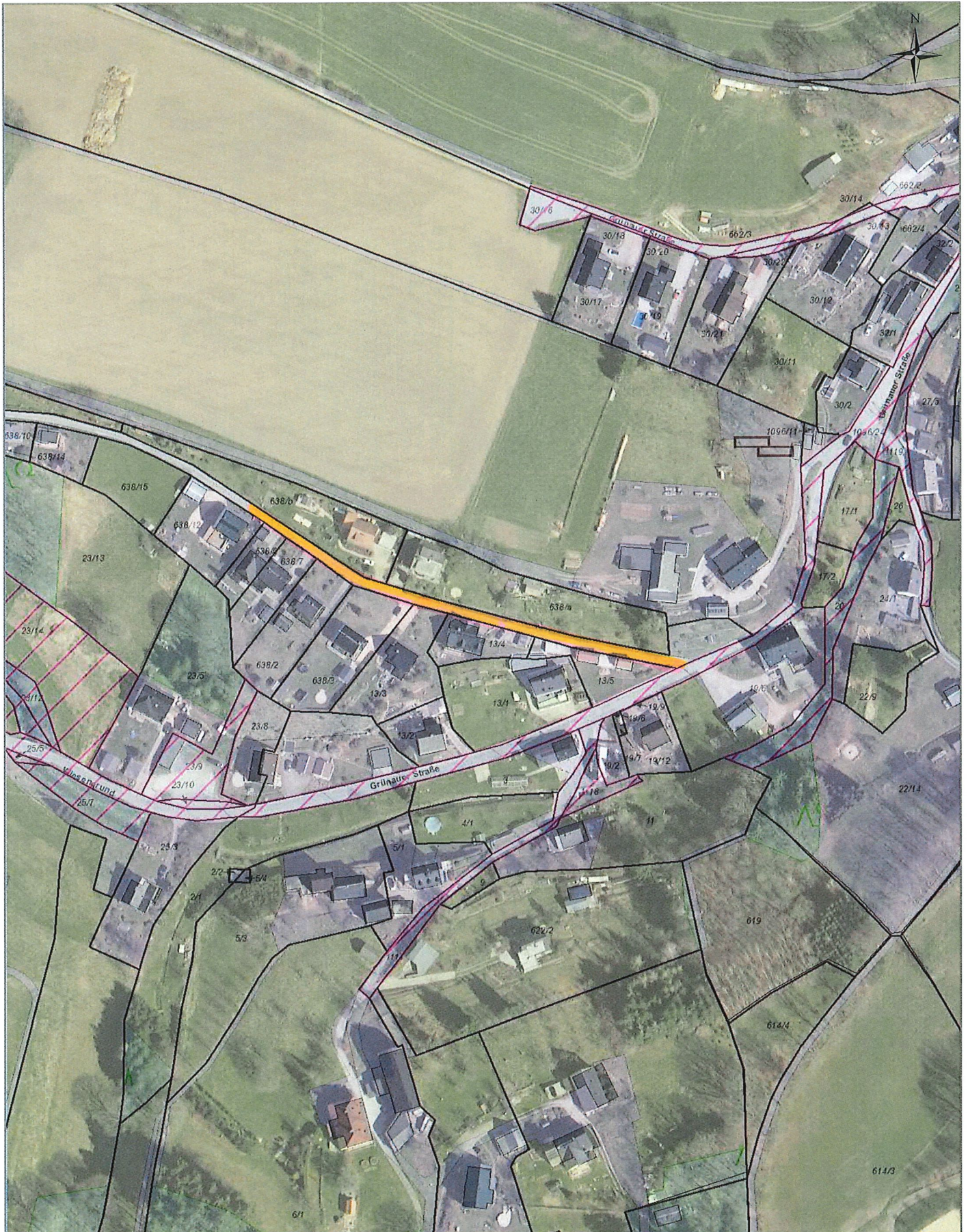
Am Rathaus 8
09432 Großolbersdorf

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 17.10.2022

Nur für den Dienstgebrauch!



0 10 20 30
Meter



Beschlussvorlage für die Sitzung des 29. Gemeinderates Großolbersdorf am 01.11.2022

Einreicher:	Bürgermeister
Vorlage erarbeitet:	Herr Seifert
Gegenstand der Vorlage:	Vertrag über die Beendigung des Konzessionsvertrages 30.08.1993
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung vom 18.03.2003, geändert am 11.05.2005
Vorlage wurde beraten mit:	--
Vorlage ist zuzustellen:	allen Gemeinderäten, Bürgermeister, Akte, Kämmerei, Protokollantin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Konzessionsvertrag vom 30.08.1993 zwischen der Gemeinde Hohndorf/ Rechtsnachfolgerin Gemeinde Großolbersdorf und der FZ Fernwärme Zschopau GmbH mit Wirkung zum 31.05.2023 unter dem im Vertrag festgelegten Bedingungen zu beenden.



Uwe Günther
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

dafür:	dagegen:	Stimmenthaltung:
--------	----------	------------------

Begründung:

Die FZ Fernwärme GmbH hat zum Ende des Jahres 2021 mitgeteilt, dass die Versorgung mit Fernwärme mit Wirkung zum 31.05.2023 eingestellt wird. Der Vertrag vom 30.08.1993 soll im beiderseitigen Einverständnis beendet werden.

Die Bemühungen laufen, damit die zentrale Wärmeversorgung für das Wohngebiet in Hohndorf durch ein adäquates Unternehmen weitergeführt wird. Damit könnten die befindlichen Wohngebäude auf der Siedlungsstraße, Gartenstraße, Mittelweg, Am Drachenhain, Alte Marienberger Straße und Zschopenweg weiterhin mit Fernwärme versorgt werden.

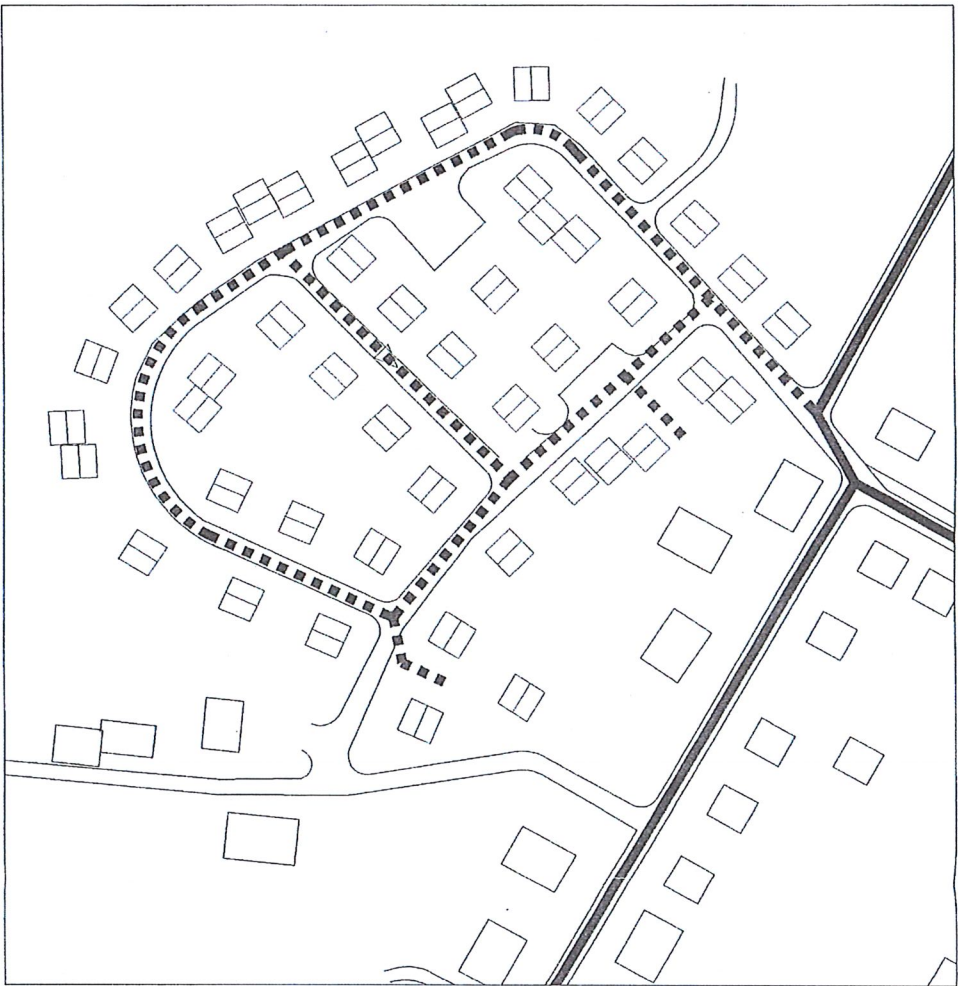
Um diesen Schritt gehen zu können, bedarf es der Übernahme des Wärmenetzes von der Fernwärme Zschopau an die Gemeinde Großolbersdorf.

Das neue Versorgungsunternehmen würde dann das Wärmenetz betreiben und instandhalten, sowie die Vereinbarungen über die Leistungsgrenzen und Übergabestellen mit den Grundstückseigentümern unterzeichnen.

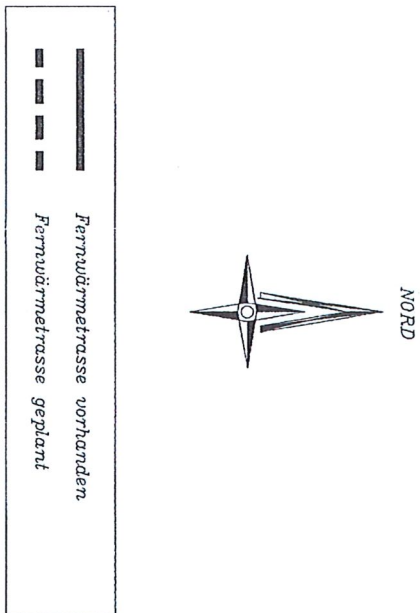
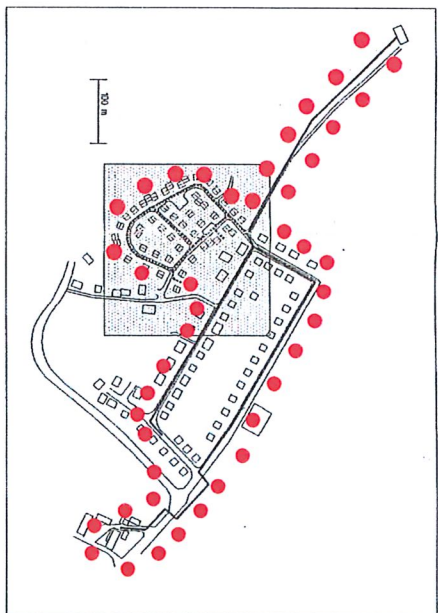
In der Einwohnerversammlung am 05.05.2022 haben ein Großteil der Bürger die Absichtserklärung gegengezeichnet und sich somit für die Umsetzung des Projekts entschieden.

- Anlagen:
- Lagekarte zum Fernwärmenetz Hohndorf
 - Vertrag über Beendigung Konzessionsvertrag 30.08.1993
 - Konzessionsvertrag vom 30.08.1993

Übersicht: Fernwärmetrasse "Siedlungserweiterung"



Übersicht: Fernwärmetrasse 2 Versorgungsgebiet Hohndorf



R A W E M A Gemeinde Hohndorf Siedlungserweiterung		NR DAT ÄNDERUNG 	NAME
Dipl.-Ing. Andre Brauer Freie Architektin 09405 Zschopau		DATUM 11.09.93 BEANB. Conle GEZ. Vauterkov GEPR. HSB	PLAN 92224 M -
1. Entwurf Legenplan Fernwärmetrassen		FZ FERNWÄRME ZSCHOPAU GMBH	
1. Revision Zschopau Stadt- und Untereinheit 1 0405 Zschopau Tel. (0372) 31-135 Fax 44-434			

Vertrag über Beendigung Konzessionsvertrag 30.08.1993

zwischen

Gemeinde Großolbersdorf
v.d.d. Bürgermeister Uwe Günther
Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf

im folgenden: Gemeinde

und

Dr. Pitscheider GmbH
v.d.d. Geschäftsführer Dr. Karl Pitscheider
Krüner Str. 51, 81373 München

vormals
FZ Fernwärme Zschopau GmbH
v.d.d. Geschäftsführer Dr. Karl Pitscheider
Am Helmgarten 5, 09405 Zschopau

im folgenden: Unternehmen

wird folgender **Vertrag** geschlossen.

Vorbemerkung

Vorbemerkung

Zwischen der Gemeinde Hohndorf, deren Rechtsnachfolgerin die Gemeinde Großolbersdorf ist, und der FZ Fernwärme Zschopau GmbH wurde mit Datum vom 30.08.1993 ein Konzessionsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag hat die Errichtung und den Betrieb von Wärmeübertragungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Großolbersdorf, Ortsteil Hohndorf, zum Gegenstand.

Im Rahmen dessen wurde dem Unternehmen die Befugnis eingeräumt, Leitungen die dem Betrieb einer Wärmeübertragungsanlage (Fernwärme) dienen, auf gemeindlichen Grund zu errichten. Das errichtende Unternehmen hat im Rahmen des Vertrages die Haftung für Schäden, die mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bestehen, übernommen.

Als Gegenleistung für die Gewährung des Leitungs- und Betriebsrechtes verpflichtete sich das Unternehmen gegenüber der Gemeinde zur Zahlung einer Konzessionsabgabe.

Der Vertragsbeginn wurde zwischen den Parteien auf den 01.09.1993 festgeschrieben. Zur Beendigung des Vertrages wurde vereinbart, dass dieser sich jeweils um 1 Jahr verlängert, sofern nicht die Parteien 3 Monate vor Ablauf des Vertrages eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

Das Unternehmen hat nach Abschluss des Vertrages Leitungen zum Betrieb einer Fernwärmeversorgung errichtet und diese seither auch betrieben. Hierbei werden neben privaten Haushalten auch im Eigentum der Gemeinde stehende Liegenschaften und darauf errichtete Gebäude mit Fernwärme versorgt.

Das Unternehmen hat zum Ende des Jahres 2021 mitgeteilt, dass es beabsichtigt, die Versorgung mit Fernwärme mit Wirkung zum 31.05.2023 einzustellen. Im Nachgang hierzu ist es zu Verhandlungen über die Abwicklung des Konzessionsvertrages gekommen.

Die nachfolgenden Regelungen geben den Inhalt der insoweit zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Beendigung des Konzessionsvertrages wieder.

Vereinbarung

§ 1

Die Parteien stimmen darin überein, dass der am 30.08.1993 geschlossene Konzessionsvertrag mit Wirkung zum 31.05.2023, unter den nachfolgenden Bedingungen endet.

§ 2

Die Parteien stimmen darin überein, dass mit Ablauf des 31.05.2023 alle Leitungen, die vom Unternehmen errichtet bzw. genutzt worden sind und die dem Betrieb der Wärmeübertragungsanlage dienen, soweit sie sich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden, unabhängig von der bis zum 31.05.2023 bestehenden rechtlichen Zuordnung, in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Leitungen,

die sich auf dem Firmengelände des Unternehmens, welches auf dem Gemeindegebiet (Gewerbegebiet Alte Marienberger Straße) gelegen ist, befinden.

Zur näheren Verdeutlichung liegt dieser Vereinbarung ein Lageplan bei, der die von der Vereinbarung umfassten Leitungen und deren Verlauf farblich markiert. Dieser Lageplan ist Teil der Vereinbarung.

Die Parteien stimmen darin überein, dass mit Ablauf des 31.05.2023 die Gemeinde alle Rechte an den von der Vereinbarungen umfassten Leitungen, seien diese bekannt oder unbekannt, bestehend oder noch entstehend, innehat.

Die Haftung für Schäden, die aufgrund des Errichtung der Leitungen und dem Betrieb einer Wärmeübertragungsanlage bestehen, geht mit Ablauf des 31.05.2023 auf die Gemeinde über. Die Gemeinde übernimmt hierbei keine Verpflichtung, weder gegenüber dem Unternehmen noch gegenüber Dritten, die Wärmeübertragungsanlage über den 31.05.2023 hinaus, zu betreiben.

Eine Gewährleistung, die über den Bestand der Leitungen hinausgeht, wird seitens des Unternehmens gegenüber der Gemeinde nicht übernommen.

Sofern es zu Schäden am Leitungsverlauf kommt, tritt das Unternehmen, sofern diesem insoweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten zusteht, diese mit Ablauf des 31.05.2023 an die Gemeinde unwiderruflich ab. Das Unternehmen sichert zudem zu, die Gemeinde bei der Durchsetzung einer eventuell bestehenden Forderung gegenüber Dritten zu unterstützen.

Die Parteien stimmen darin überein, dass der Abschluss und Vollzug dieses Vertrages keiner weiteren gegenseitigen Vergütungspflicht, sei es der Gemeinde oder des Unternehmens, unterliegt.

§ 3

Die Gemeinde verpflichtet sich dem Unternehmen die Zählerstände, für die in deren Eigentum stehenden Liegenschaften und darauf befindlichen Gebäude, die mit Fernwärme durch das Unternehmen versorgt werden, im vierteljährlichen Turnus bis zur Beendigung der Fernwärmelieferung durch das Unternehmen mitzuteilen.

Eine weitere Vergütung ist auch hierfür nicht geschuldet.

§ 4

Das Unternehmen verpflichtet sich Initiativen, die auf die Fortführung und den Weiterbetrieb der Wärmeübertragungsanlage und der damit verbundenen Nutzung des Leitungsnetzes über den 31.05.2023 hinaus gerichtet sind, wohlwollend zu unterstützen.

Soweit im Rahmen derartiger Initiativen technische Details der Anlage eingesehen bzw. vor Ort In-Augenschein genommen werden müssen, verpflichtet sich das Unternehmen auch insoweit zu einer wohlwollenden Begleitung und Offenlegung, unter Wahrung und Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens.

§ 5

Großolbersdorf, den _____

München, den _____

Uwe Günther

Dr. Karl Pitscheider

K o n z e s s i o n s v e r t r a g

zwischen der Gemeinde Hohndorf

-vertreten durch den Bürgermeister-
nachstehend "Gemeinde" genannt

und der Fa. FZ Fernwärme Zschopau GmbH

-vertreten durch Herrn Dr. Pitscheider-
nachstehend "FWZ" genannt

§ 1

1. Die Gemeinde erteilt FWZ im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die öffentlichen Verkehrsräume und gemeindeeigenen Grundstücke für die Errichtung und Betrieb von Wärmeübertragungsanlagen zu nutzen und Abnehmer im Gemeindegebiet für Fernwärme zu gewinnen.
2. Die globale Erteilung der Befugnis nach § 1 schließt nicht ein, ohne Einholung von Zustimmungen Bauvorhaben oder Errichtung von Anlagen vorzunehmen.
3. Soweit die Gemeinde für Verkehrsräume Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie entsprechend ihrer Möglichkeit, daß ein entsprechendes Nutzungsrecht erteilt wird. Sie stellt dem FWZ entsprechende Unterlagen zur Verfügung.
4. Die Gemeinde wird bei Erfordernis FWZ bei der Beschaffung von Grundstücken für die Errichtung von Anlagen für die Fernwärmeerzeugung- und umformung unterstützen.
5. Die Gemeinde kann auch Dritten die Errichtung und den Betrieb von Einzelwärmeversorgungsanlagen gestatten.

§ 2

1. Das FWZ liefert Fernwärme an jeden, der im Gemeindegebiet Fernwärme beziehen will und einen Wärmeversorgungsvertrag abschließt, sofern dies technisch und ökonomisch realisierbar ist.
2. Grundlage der Lieferung von Fernwärme bildet die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 20. Juni 1980 und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB 12.92) des FWZ.
3. Die Fernwärmepreise richten sich nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FWZ (Stand 12.92). Wesentliche Preisänderungen sind nachzuweisen und im einzelnen zu begründen.
4. Der FWZ ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße und ausreichende Versorgung mit Fernwärme an die Abnehmer (Vertragspartner) zu jeder Zeit zu sichern, dazu die Anlagen der Fernwärmeversorgung in betriebsfähigem Zustand zu halten.

§ 3

1. Vor Beginn von Baumaßnahmen oder Veränderung von Anlagen wird FWZ der Gemeinde frühzeitig Pläne dazu einreichen. Die Gemeinde ist berechtigt, Änderungen zu verlangen, die im öffentlichen Interesse und der Sicherheit stehen.
2. FWZ wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, bei denen es sich um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, der Gemeinde schriftlich mitteilen und sich mit ihr abstimmen. Bei Verkehrseinschränkungen und Sperrungen sind die erforderlichen Anträge beim Verkehrsamt des Landratsamtes schriftlich rechtzeitig zusätzlich zu beantragen. Aufgrabungen sind sorgfältig zu schließen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Es gilt eine Mängelbeseitigungsfrist von 3 Jahren. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist ein Sachverständiger der Straßenbehörde als Gutachter zu verpflichten.

§ 4

1. Die FWZ haftet für alle Schäden auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Bestimmungen, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten anstehen.

2. Die Gemeinde wird allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen darauf hinweisen, daß Versorgungsanlagen der FWZ dort verlegt sein können und deren genaue Lage zu erfragen ist.

§ 5

Als Gegenleistung für die gemäß § 1 eingeräumten Rechte und von der Gemeinde übernommenen Verpflichtungen zahlt die FWZ an die Gemeinde eine Konzessionsabgabe von

0,5 %

des Jahresumsatzes für die Fernwärmeversorgung Hohndorfs.

§ 6


Der Vertrag beginnt mit dem 01. 09. 1993 und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages neue Vereinbarungen abgeschlossen werden.

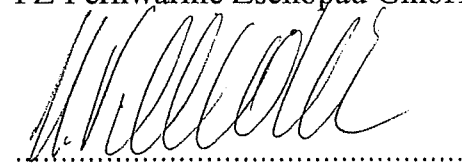
Hohndorf, den 30.08.93

Zschopau, den 30. 08. 1993

Gemeinde Hohndorf

FZ Fernwärme Zschopau GmbH


.....
Bürgermeister


.....
Geschäftsführer

Gemeindeverwaltung
09434 Hohndorf
Schulweg 4
Tel. 03725/2261

Beschlussvorlage für die Sitzung des 29. Gemeinderates Großolbersdorf am 01.11.2022

Einreicher: Bürgermeister
Vorlage erarbeitet: Herr Seifert
Gegenstand der Vorlage: Ankauf des Flurstückes 29/1 der Gemarkung Großolbersdorf
Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung vom 18.03.2003, geändert am 11.05.2005
Vorlage wurde beraten mit: --
Vorlage ist zuzustellen: allen Gemeinderäten, Bürgermeister, Akte, Kämmerei, Protokollantin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, das Flurstück 29/1 der Gemarkung Großolbersdorf mit einer Größe von 1.080 m² zum Preis von 1.178,- € von Herrn Rainer Oehm und Frau Christa Frunzke zu kaufen.

Die mit dem Verkauf entstehenden Kosten, Notar und Grundbucheintragung sind von dem Erwerber zu tragen.



Uwe Günther
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

dafür: dagegen: Stimmenthaltung:

Begründung:

Der eine Eigentümer lebt in den USA und der andere ist verstorben. Wir haben die Erben ausfindig gemacht und von beiden Eigentümern eine Zustimmung zum Verkauf erhalten.

Dadurch, dass sich beide Bäche an dieser Stelle vereinen, waren die Ausspülungen beim letzten Starkregen recht groß. Ohne Zustimmung zum Betreten des Grundstückes ist es immer schwierig, Sicherungs- und Beräumungsarbeiten durchzuführen.

Bei dem Flurstück 29/1 handelt es sich um eine Grünfläche, auf der zwei Bäche zu einem zusammenfließen.

Der Bodenrichtwert gibt für diesen Bereich 31,- € pro Quadratmeter vor.

Die tatsächliche Nutzung der 1.080 m² ist überwiegend „Fließgewässer“, welche wiederum mit einem Bodenrichtwert von 0,23 - 1,50 € zu bewerten ist.

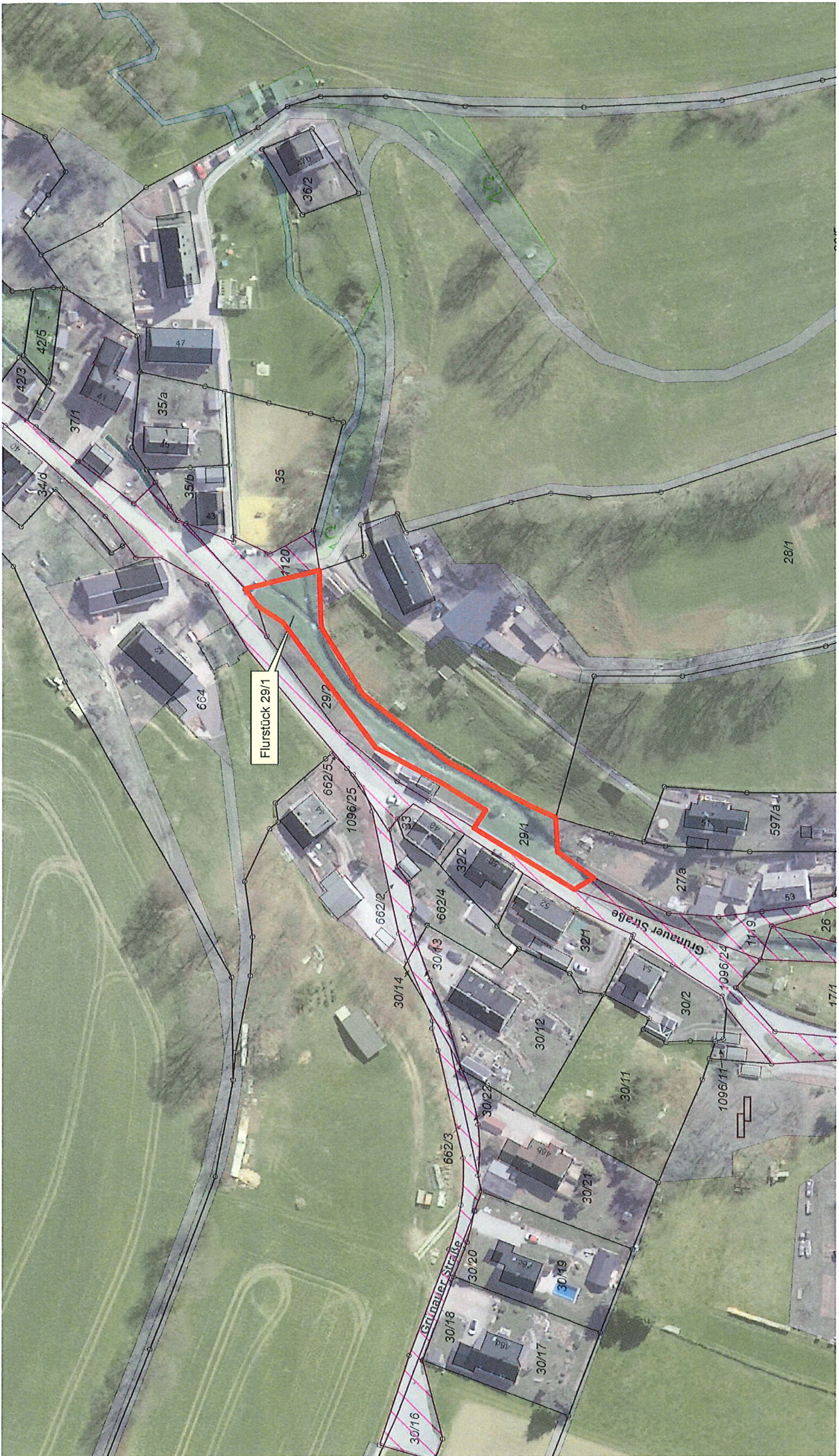
Aufgrund der örtlichen Lage ist ein Kaufpreis von 1,09 € pro Quadratmeter anzusetzen, daraus ergibt sich einen Kaufpreis von 1.178,- €.

Die auf dem Grundstück befindliche Kleinkläranlage des Nachbargebäudes, kann durch einen Pachtvertrag oder einen späteren Verkauf der Teilfläche gesichert werden.

Anlagen: - Liegenschaftskarten
- Bodenrichtwertkarte Großolbersdorf

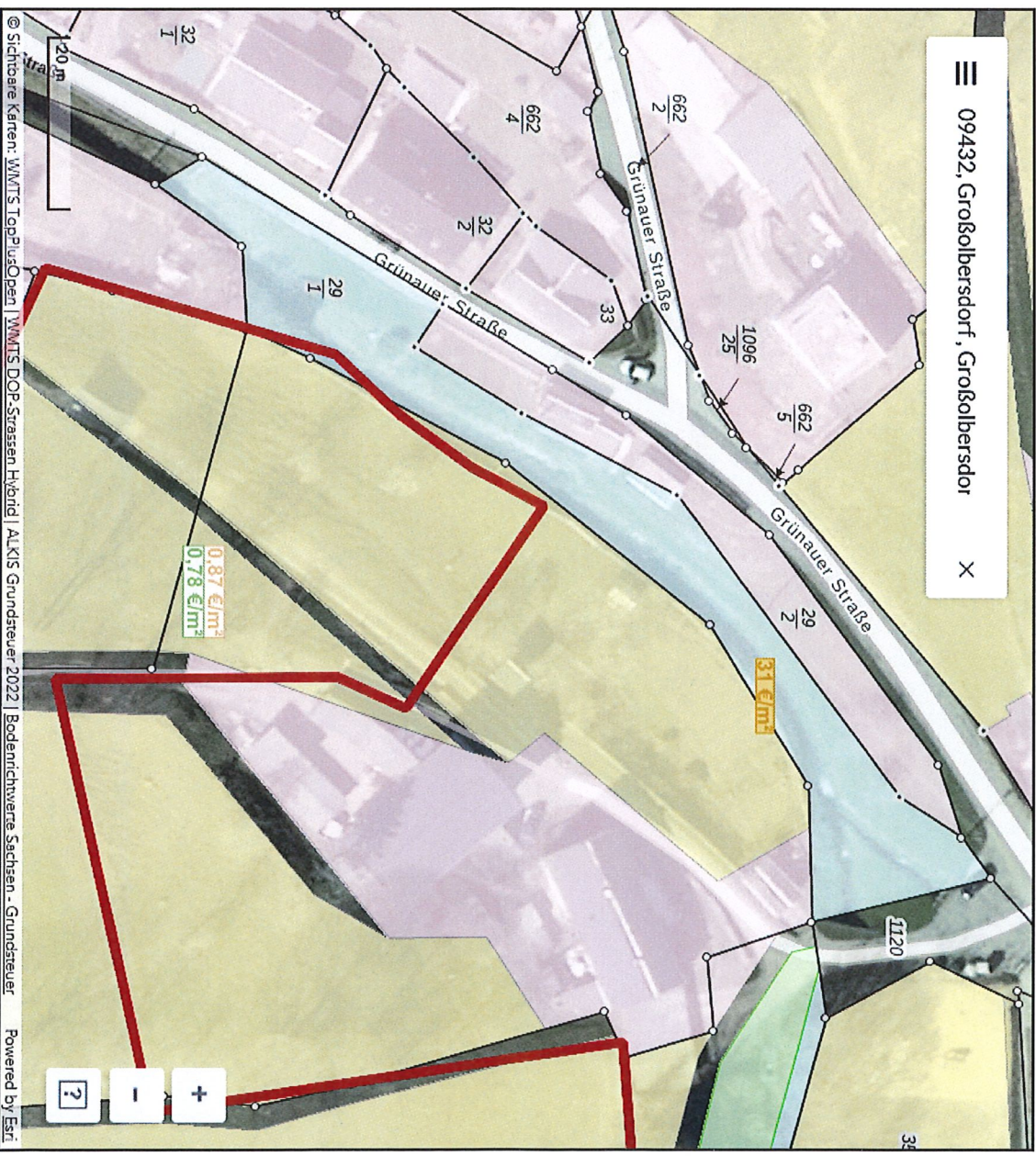


Flurstück 29/1



Vielen Dank.
Ihre sächsische Finanzverwaltung

- Finanzämter
- Grundsteuer
- Grundsteuerportal Sachsen (Flurstücksinformationen)
- Grundsteuerportal Sachsen 2022**
- FAQ zu Daten im Grundsteuerportal Sachsen



Beschlussvorlage für die 29. Sitzung des Gemeinderates Großolbersdorf am 01.11.2022

Einreicher: Bürgermeister
Vorlage erarbeitet: Herr Schreiter
Gegenstand der Vorlage: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Hohlweg“ in der Gemeinde Großolbersdorf in der Fassung vom Oktober 2022
Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung
Vorlage wurde beraten mit:
Vorlage ist zuzustellen: allen Gemeinderäten, Bürgermeister, Akte, Kämmerei, Protokollantin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Hohlweg“ in der Gemeinde Großolbersdorf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2022 und beschließt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die öffentliche Auslegung.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.


Uwe Günther
Bürgermeister

Anlagen: Unterlagen zum Vorentwurf

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

Stimmenthaltung:

Begründung:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Hohlweg“ wird im zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 28.06.2022 (Beschluss-Nr. GR 207/06/22) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf (amtliches Verkündungsblatt) vom 27.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfes wird nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

GEMEINDE: **GROßOLBERSDORF**

LANDKREIS: ERZGEBIRGSKREIS

LAND: SACHSEN

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET „AM HOHLWEG“

VORENTWURF

DIE GEMEINDE GROßOLBERSDORF BEABSICHTIGT DEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DEN TEILEN:

A PLANDARSTELLUNG

B FESTSETZUNGEN

ALS SATZUNG ZU ERLASSEN.

UND TEIL **BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**
(NICHT BESTANDTEIL DER SATZUNG)

ZU BILLIGEN.

PLANTRÄGER: GEMEINDE GROßOLBERSDORF
AM RATHAUS 8
09432 GROßOLBERSDORF
TELEFON: 037369 / 1410
FAX: 037369 / 141120
E-MAIL: BAUAMT@GROSSOLBERSDORF.DE

PLANVERFASSER: N1 INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
INDUSTRIESTRAßE 1
08280 AUE
TELEFON: 03771/ 340200
FAX: 03771/ 3402040
E-MAIL: NADINE.FLEISCHER@N1-INGENIEURE.DE

AUE, OKTOBER 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</u>	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Begründung der Notwendigkeit	4
1.2.1	Bevölkerungsentwicklung / Bevölkerungsprognose	6
1.2.2	Bedarfsnachweis	8
1.2.3	Wohnbauflächen in der Gemeinde Großolbersdorf (B-Pläne / Satzungen)	13
2	<u>PLANVERFAHREN</u>	13
3	<u>PLANGEBIET</u>	15
3.1	Räumliche Einordnung	15
3.2	Abgrenzung des Geltungsbereiches	15
3.3	Nutzung / Bestand des Gebietes	16
4	<u>PLANUNGSGRUNDLAGEN</u>	18
4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	18
4.2	Planungsrechtliche Grundlagen	19
4.3	Kartengrundlage	22
4.4	Natürliche Grundlagen / Schutzgüter	22
4.4.1	Schutzgut Boden / Geologie (und Fläche)	22
4.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
4.4.3	Schutzgut Wasser	32
4.4.4	Schutzgut Klima und Luft	32
4.4.5	Schutzgut Mensch i.V. m. Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	33
4.5	Technische Grundlagen	33
4.5.1	Verkehrliche Situation	33
4.5.2	Ver- und Entsorgung	33
5	<u>PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN</u>	35
5.1	Art der baulichen Nutzung	35
5.2	Maß der baulichen Nutzung	35
5.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	35
5.4	Verkehrsflächen	36
5.5	Grünflächen / Grünordnung	36
5.6	Flächen unter denen der Bergbau umgeht o. die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	37
6	<u>FLÄCHENBILANZ</u>	37
6.1	Eingriffsrelevante Inhalte des Bebauungsplanes	37
6.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	38
7	<u>UMWELTBERICHT</u>	40
7.1	Einleitung	40
7.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	40
7.1.2	Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes	41
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	43
7.2.1	Charakterisierung, Analyse und Bewertung von Natur und Landschaft	43
7.2.2	Prognose bei Durchführung der Planung	51
7.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung, Schutz und Kompensation sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen	58
7.2.4	Alternativenprüfung	60
7.2.5	Auswirkungen auf zulässigen Vorhaben aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen	60
7.3	Zusätzliche Angaben	61
7.3.1	Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	61
7.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	61
7.3.3	Zusammenfassung	61
7.3.4	Referenzliste der Quellen	62

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Luftbild mit Einordnung Geltungsbereich in die Umgebung	15
Abbildung 2: Flächennutzung aktuell	16
Abbildung 3: Luftbild mit Einordnung Geltungsbereich und Höheneinordnung	17
Abbildung 4: Auszug aus der geologischen Übersichtskarte 1:400.000	22
Abbildung 5: Auszug aus der Digitalen Bodenkarte 1:50.000 mit Geltungsbereich	23
Abbildung 6: Auszug Hohlraumkarte	24
Abbildung 7: Auszug aus der geologischen Übersichtskarte 1:400.000	43
Abbildung 8: Auszug aus der Digitalen Bodenkarte 1:50.000 mit Geltungsbereich	44
Abbildung 9: Auszug Hohlraumkarte	44

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bevölkerungsentwickl. Großolbersdorf & Erzgebirgskreis 1995/ 2000/ 2005/ 2010-2021	6
Tabelle 2: Einwohnerentwicklung in Großolbersdorf von 1995 / 2000 / 2005 / 2010-2020	6
Tabelle 3: Altersstruktur in Großolbersdorf von 1995 / 2000 / 2005 / 2010-2018	7
Tabelle 4: Altersstruktur in Großolbersdorf von 2019-2035 (basierend auf 7. RBV)	8
Tabelle 5: Bedarfsermittlung für Großolbersdorf bis 2035	12
Tabelle 6: Übersicht bewilligte Bauanträge im Zeitraum von 2015-2022	12
Tabelle 7: Auswertung vorliegender Bauleitplanungen mit Auslastungsgrad	13
Tabelle 8: relevante Kartenauswertung aus dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge	19
Tabelle 9: ergänzende relevante Kartenauswertung aus dem Entwurf RP Region Chemnitz	21
Tabelle 10: Auszug aus der Artdatenbank	25
Tabelle 11: Bewertungsmatrix zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	53

ZEICHNUNGSVERZEICHNIS

Bezeichnung	Maßstab
Vorentwurf Bebauungsplan Wohngebiet „Am Hohlweg“	1: 500

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

1.1 ALLGEMEINES

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist zum einen die städtebauliche Ordnung und zum anderen die Entwicklung eines Baugebietes mit 2-3 Grundstücken im Bereich der Fläche nördlich der Hauptstraße. Es handelt sich hierbei um eine Weiterentwicklung / Verdichtung der Ortslage straßenbegleitend direkt angrenzend an die bestehende Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite mit Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Ziel ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entfaltung und Entwicklung von privatem Wohnraum zu schaffen und damit der Nachfrage nach zeitgemäßem Wohnraum verbunden mit dem Wunsch nach Bildung von Wohneigentum nachzukommen.

Durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan kann die Kommune ihren städtebaulichen Gestaltungswillen wirksam durchsetzen. Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen (§ 8 Abs. 1 BauGB).

1.2 BEGRÜNDUNG DER NOTWENDIGKEIT

Die Auswertungen basieren auf nachfolgender Datengrundlage:

- <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerung.html>

Bevölkerungsstand, Einwohnerzahlen

- Unterjährige Ergebnisse - Aktuelle Monatsdaten (Stand 03/2022) mit Excel zu Einwohnerzahlen nach Gemeinden (Großolbersdorf / Erzgebirgskreis 2021)

- Statistische Berichte - Bevölkerungsstand nach Kreisfreien Städten u. Landkreisen mit Excel zu *Aktueller statist. Bericht* (Erzgebirgskreis 1995 / 2000 / 2005 / 2010 - 2020)

Bevölkerungsvorausberechnung – 7. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung

- Regionalisierte Ergebnisse für Gemeinden mit Excel zu *Datenblatt* (Großolbersdorf 1995 / 2000 / 2005 / 2010 – 2018 sowie je 2 Varianten für 2019 – 2035)

- Regionalisierte Ergebnisse für Kreise mit Excel zu *Datenblatt* (Erzgebirgskreis 1995 / 2000 / 2005 / 2010 – 2018 sowie je 2 Varianten für 2019 – 2035)

-> zur Auswertung wurden die Daten für Variante 2 herangezogen

Fortzüge, Zuzüge

- Datenbank GENESIS – Wanderungen, Zu- und Fortzüge über die Gebietsgrenzen, Geschlecht, Gemeinden mit Link auf GENESIS-ONLINE Tabellen zu *Code: 12711-010Z Inhalt: Zu-, Fortzüge u. Saldo (absolut) 1) über die Gebietsgrenze nach Geschlecht 2) auf Gemeinden (Gebietsstand 01.01.2021)* -> Gemeindeschlüssel (GS): 14521240

Zuzüge / Fortzüge / Saldo: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022, Stand: 05.10.2022 - 17:09:26

Geburten

- Datenbank GENESIS – Lebendgeborene, Geschlecht, Mehrlingsgeburten mit Link auf GENESIS-ONLINE Tabellen zu *Code: 12612-010Z Inhalt: Lebendgeborene (absolut) nach Geschlecht auf Gemeinden (Gebietsstand 01.01.2021)* -> GS: 14521240

Lebendgeborene: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022, Stand: 05.10.2022 - 17:16:47

Lebenserwartung, Sterbefälle

- Datenbank GENESIS – Sterbefälle, Gestorbene, Geschlecht, Gemeinden mit Link auf GENESIS-ONLINE Tabellen zu *Code: 12613-010Z Inhalt: Gestorbene (absolut) nach Geschlecht auf Gemeinden (Gebietsstand 01.01.2021)* -> GS: 14521240

Gestorbene: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022, Stand: 05.10.2022 - 17:20:06

- https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/_node.html

Fachbeitrag Datum 09.03.2021 - Raumordnungsprognose 2040

- Veröffentlichungen:

BBSR (Hrsg.): Raumordnungsprognose 2040; Bevölkerungsprognose: Ergebnisse und Methodik. BBSR-Analysen KOMPAKT 3/2021, März 2021

- Downloads von Daten:

Bevölkerungsentwicklung insgesamt im Zeitraum 2017 bis 2040 Download (XLSX, 244KB, Datei ist barrierefrei/ barrierearm)

Wohnungsmarktprognose 2030

- Veröffentlichungen:

BBSR (Hrsg.): Wohnungsmarktprognose 2030; BBSR-Analysen KOMPAKT 7/2015, Mai 2015

- Wohnflächennachfrage in Deutschland bis 2030: Daten, Karten, Grafiken

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/fachbeitraege/wohnen-immobilien/wohnungsmarktprognose/Prognose2030/DatenKartenGrafiken.html;jsessionid=4152D938D1BAA522510C6BC89A00E654.live21322?nn=2866908>

hier: Neubaubedarf – Tabellen XLSX

1.2.1 Bevölkerungsentwicklung / Bevölkerungsprognose

Tabelle 1: Bevölkerungsentw. Großolbersdorf & Erzgebirgskreis 1995/ 2000/ 2005/ 2010-2021
(Quelle: <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerung.html>)

Bezugsjahr	Groß- olbersdorf	Verluste in % (Bezug auf 2010)	Erzgebirgskreis	Verluste in % (Bezug auf 2010)
1995	3.260		434.001	
2000	3.343		417.201	
2005	3.178		393.225	
2010	3.000		368.167	
2011	2.953	-1,57	359.103	-2,46
2012	2.930	-2,33	355.275	-3,50
2013	2.921	-2,63	351.309	-4,58
2014	2.917	-2,77	349.582	-5,05
2015	2.892	-3,60	347.665	-5,57
2016	2.860	-4,67	344.136	-6,53
2017	2.842	-5,27	340.373	-7,55
2018	2.816	-6,13	337.696	-8,28
2019	2.800 (V2)	-6,67	334.948	-9,02
2020	2.780 (V2)	-7,33	331.917	-9,85
2021	2.733	-8,90	328.695	-10,72

Tabelle 2: Einwohnerentwicklung in Großolbersdorf von 1995 / 2000 / 2005 / 2010-2020
(Quelle: <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerung.html>)

Bezugsjahr	Einwohner	Geburten	Sterbefälle	Saldo Geburten / Sterbefälle	Zuzüge	Fortzüge	Saldo Zuzüge / Fortzüge
2010	3.000	27	26	1	69	121	-52
2011	2.953	21	33	-12	75	107	-32
2012	2.930	20	29	-9	66	81	-15
2013	2.921	14	26	-12	73	70	3
2014	2.917	23	27	-4	89	89	0
2015	2.892	24	24	0	63	88	-25
2016	2.860	23	40	-17	69	84	-15
2017	2.842	24	25	-1	83	100	-17
2018	2.816	31	28	3	79	108	-29
2019	2.800 (V2)	18	35	-17	70	73	-3
2020	2.780 (V2)	21	24	-3	54	74	-20

Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen (siehe Tabelle 1) von Großolbersdorf zeigt, dass in den letzten 10 Jahren ein Verlust von ~ 9 % zu verzeichnen ist, welcher im Vergleich zum gesamten Erzgebirgskreis mit ~ 10,7 % niedriger ausfällt.

Ergänzend zu dieser Entwicklung ist die Gegenüberstellung von Geburten und Sterbefälle sowie die Zu- und Fortzüge (siehe Tabelle 2) zu sehen. Es ist abzulesen, dass die Anzahl

der Sterbefälle tendenziell stetig höher liegen wie die Anzahl der Geburten. Weiterhin ist festzustellen, dass grundsätzlich mehr Fortzüge wie Zuzüge zu verzeichnen waren.

Es kann die Bereitstellung von vermarktungsfähigen Wohnbaugrundstücken grundsätzlich als ein wesentlicher Schritt gegen die Wanderungsverluste und für die Steigerung der Attraktivität der Region für junge Familien angesehen werden.

Tabelle 3: Altersstruktur in Großolbersdorf von 1995 / 2000 / 2005 / 2010-2018
(Quelle: <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerung.html>)

Bezugsjahr	Einwohner	unter 20 Jahre	in %	20 bis unter 65	in %	über 65	in %
1995	3.260	761	23,34	1.955	59,97	544	16,69
2000	3.343	700	20,94	2.055	61,47	588	17,59
2005	3.178	569	17,90	1.918	60,35	691	21,74
2010	3.000	478	15,93	1.804	60,13	718	23,93
2011	2.953	478	16,19	1.777	60,18	698	23,64
2012	2.930	484	16,52	1.743	59,49	703	23,99
2013	2.921	492	16,84	1.722	58,95	707	24,20
2014	2.917	503	17,24	1.676	57,46	738	25,30
2015	2.892	500	17,29	1.623	56,12	769	26,59
2016	2.860	515	18,01	1.577	55,14	768	26,85
2017	2.842	517	18,19	1.536	54,05	789	27,76
2018	2.816	518	18,39	1.531	54,37	767	27,24

Die Auswertung der Altersstruktur über die letzten 20/25 Jahre in Großolbersdorf (siehe Tabelle 3) verdeutlicht, dass die „Einwohner unter 20 Jahre“ im Mittel ~ 18 % ausmachen und der Prozentsatz tendenziell konstant leicht steigt und die „Einwohner 20 bis unter 65 Jahre“ ebenfalls fast 58 % der Gesamteinwohner ausmachen. Zusammen betrachtet ergibt das insgesamt 3/4 der Gesamteinwohner von Großolbersdorf, welche als potenzielle Interessenten für Wohnangebote (im Bestand und durch Neuausweisung) in Frage kommen.

Tabelle 4: Altersstruktur in Großolbersdorf von 2019-2035 (basierend auf 7. RBV)
(Quelle: <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerung.html>)

Bezugsjahr	Einwohner	unter 20 Jahre	in %	20 bis unter 65	in %	über 65	in %
2019 (V2)	2.800	520	18,57	1.500	53,57	790	28,21
2020 (V2)	2.780	510	18,35	1.490	53,60	790	28,42
2021 (V2)	2.733	510	18,66	1.460	53,42	800	29,27
2022 (V2)	2.740	510	18,61	1.430	52,19	810	29,56
2023 (V2)	2.720	510	18,75	1.410	51,84	800	29,41
2024 (V2)	2.700	510	18,89	1.380	51,11	810	30,00
2025 (V2)	2.680	520	19,40	1.350	50,37	810	30,22
2026 (V2)	2.650	520	19,62	1.330	50,19	810	30,57
2027 (V2)	2.630	510	19,39	1.320	50,19	810	30,80
2028 (V2)	2.600	500	19,23	1.300	50,00	800	30,77
2029 (V2)	2.580	490	18,99	1.290	50,00	790	30,62
2030 (V2)	2.550	490	19,22	1.280	50,20	790	30,98
2031 (V2)	2.520	480	19,05	1.260	50,00	780	30,95
2032 (V2)	2.490	480	19,28	1.240	49,80	780	31,33
2033 (V2)	2.470	480	19,43	1.210	48,99	770	31,17
2034 (V2)	2.440	480	19,67	1.210	49,59	760	31,15
2035 (V2)	2.410	470	19,50	1.200	49,79	740	30,71

Ende 2018 lebten insgesamt 2.816 Einwohner in Großolbersdorf, Ende 2035 werden es voraussichtlich 2.410 Einwohner sein. Insgesamt handelt es sich dabei um einen Bevölkerungsrückgang bis 2035 von 14 %, was einem durchschnittlichen Bevölkerungsrückgang pro Jahr von 0,82 % entspricht. In wie weit der prognostizierte Rückgang der Einwohner von unter 1 % im Vergleich der Jahre 2018/2035 als realistisch u. voll allem als gravierend zu bewerten ist, kann aktuell nicht beurteilt werden. Eine darauf basierende zwingende überschlägige Annahme, dass die Bevölkerungszahlen auch zukünftig als rückläufig zu bewerten sind und damit keine Ausweisung von neuen Wohngebieten erforderlich ist, kann jedoch nicht belegt werden.

1.2.2 Bedarfsnachweis

Durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung wird die **Raumordnungsprognose 2040** vorgestellt. Diese umfasst die Bevölkerungsprognosen für die deutschen Kreise und kreisfreien Städte für den Zeitraum von 2017 bis 2040. Diese Broschüre informiert über die Methodik und Ergebnisse der Bevölkerungsprognose. Sie beinhaltet die Ergebnisse der Prognoserechnung, Demografische Strukturen und Trends (Zunahme regionaler Disparitäten), Strukturen u. Trends der natürlichen Bevölkerungsbewegungen und Wanderungen, Vergleich der BBSR-Prognose mit anderen Prognosen sowie Methodik und Annahmensetzung.

Die wichtigsten Ergebnisse der Prognoserechnung 2017 bis 2040 im Überblick:

- Geringer Bevölkerungsrückgang auf 81,9 Millionen Einwohner bzw. -1,0 %
- Anstieg der Zahl der Kinder u. Jugendlichen um 0,6 Mio. bzw. 3,8 %, infolge günstiger altersstruktureller Veränderungen u. der Zuwanderungen aus dem Ausland
- Rückgang der Zahl der Erwerbsfähigen um 5,5 Mio. bzw. -11,0 %
- Überdurchschnittl. Anstieg der Personenzahl im Rentenalter um 4,1 Mio. bzw. 23,0 %
- Erhöhung des Durchschnittsalters der Bevölkerung um 1,6 Jahre auf 45,9 Jahre
- Die regionalen Trends der Vergangenheit sind auch die Trends der Zukunft. Regionen, die schon in der Vergangenheit geschrumpft sind und/oder peripher liegen, weisen gegenüber zentral gelegenen und wachsenden Regionen bis 2040 eine erheblich ungünstigere Entwicklung auf.

Durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung wird die **Wohnungsmarktprognose 2030** vorgestellt. Die gestiegene Nachfrage nach Wohnraum und der notwendige Wohnungsneubau sind seit einiger Zeit wieder im Zentrum der wohnungspolitischen Diskussion. Die entscheidenden Fragen nach der zukünftigen Entwicklung der Wohnungsnachfrage, nach dem notwendigen Wohnungsneubau und den Bedarfen in wachsenden Großstädten lassen sich folglich mit bundesweiten Eckdaten nicht hinreichend beantworten. Auf die regionale Entwicklung der Nachfrage kommt es an. Hierzu stellt die BBSR-Wohnungsmarktprognose 2030 in Verbindung mit den demografischen Prognosen des BBSR wichtige Informationsgrundlagen bereit. Die Publikation umfasst die zentralen Ergebnisse der Wohnungsmarktprognose 2030. Sie beinhaltet die Aktuelle Trends und Strukturen am Wohnungsmarkt, die Entwicklung der Wohnflächennachfrage bis 2030, den zukünftigen Wohnungsneubau bis 2030.

Sie basiert auf der BBSR- Raumordnungsprognose und der Bevölkerungs- und Haushaltsprognose 2035.

Nachfolgende grundlegende (allgemeine) Kernaussagen (z.T. nach neuen Bundesländern / ländliche Kreise gefiltert) lassen sich aus Wohnungsmarktprognose 2030 herauslesen:

Aktuelle Trends und Strukturen am Wohnungsmarkt – Basis der zukünftigen Entwicklung

- Aktuelle Entwicklungen zeigen eine **deutlich wachsende Wohnungsnachfrage und die darauf reagierende Bautätigkeit**. Sie u. die Besonderheiten des deutschen Wohnungsmarktes bilden die Basis für die Berechnungen der zukünftigen Wohnungsnachfrage.
- die Zahl der Haushalte immer noch deutlich stärker steigt als die Bevölkerungszahl, da die durchschnittliche Haushaltsgröße weiterhin sinkt. 70 % der 37,4 Mio. Haushalte sind Ein- und Zweipersonenhaushalte
- Bevölkerungsentwicklung in Deutschland: ... die ländlichen Kreise verlieren dagegen seit Beginn des Jahrtausends Einwohner, zuletzt aber mit abgeschwächtem Tempo ...

- Merkmale des Wohnungsmarktes in Deutschland:

... während in den städtischen u. ländlichen Kreisen deutlich über die Hälfte der Haushalte im Eigentum wohnt ... In ländlichen Kreisen sind gut 50 % der Haushalte Hausbesitzer.

Die Merkmale Miete o. Wohneigentum, Geschosswohnung o. Wohnhaus in Verbindung mit dem Alter der Personen im Haushalt beeinflussen die Nachfrage nach Wohnraum erheblich. So beträgt die durchschnittl. Wohnfläche pro Person rd. 43 m² (Zensus 2011). Im selbst genutzten Eigentum liegt sie mit 47 m² deutlich höher als in Mietwohnungen mit 38 m². Besonders hoch ist die Pro-Kopf-Wohnfläche bei den Einpersonenhaushalten, wobei sich dieser Wert in Eigentümerhaushalten mit knapp 97 m² erheblich von den Mieterhaushalten mit 59 m² unterscheidet.

Es sind hierbei eher die älteren Einpersonenhaushalte, die eine hohe Wohnflächeninanspruchnahme aufweisen, und weniger die jungen Singlehaushalte. Häufig entstehen die überdurchschnittlichen Werte aufgrund der passiven Haushaltsverkleinerung im Alter, wenn durch den Auszug der Kinder und den Tod des Partners eine Person im eigenen Haus zurück bleibt (Remanenzeffekt).

Zukünftige Entwicklung von Bevölkerung und Haushalten bis 2030

- Die zukünftige Dynamik bei Bevölkerung u. Haushalten bildet die Grundlage für Aussagen über die künftige Wohnungsnachfrageentwicklung und den Neubaubedarf bis zum Jahr 2030. Hierfür wird auf die Neuberechnungen der aktuell erscheinenden Raumordnungsprognose 2035 zurückgegriffen (BBSR 2015).
- Die Bevölkerungszahl wird gemäß BBSR-Bevölkerungsprognose bis 2030 um 1,7 Mio. abnehmen und damit um knapp 2,1% niedriger liegen als 2015. Die Bevölkerungsprognose erwartet dabei ... für Ostdeutschland ein Rückgang von 7,6 % berechnet.
- **Dieser im Prognosezeitraum leicht rückläufigen Bevölkerungszahl steht eine noch wachsende Haushaltszahl gegenüber. Dies ist für die Wohnungsnachfrage von hoher Relevanz, denn die Haushalte sind die Träger der Wohnungsnachfrage.** Das wirkt sich unmittelbar am Wohnungsmarkt aus. Die Zahl der Haushalte wird in der Prognose von 2015 bis zum Jahr 2030 um gut 500.000 zunehmen und 2030 um knapp 1,3 % höher liegen als 2015.
- Die kurz-, mittel- bis langfristigen Entwicklungen sind jedoch auch hier unterschiedlich: ... Ab 2021 wächst die Zahl der Haushalte noch um 0,1 % p.a. und erreicht ihren Höhepunkt mit knapp 41,5 Mio. Haushalten im Jahr 2025. Für den Zeitraum 2026 bis 2030 wird ein jährlicher Rückgang von -0,1 % p.a. prognostiziert. Dabei bleibt die Zahl der Haushalte in den alten Ländern nahezu konstant, während sie in den neuen Ländern mit -0,5 % p.a. deutlicher zurückgeht.
- Insgesamt werden größere Haushalte mit mind. 3 Haushaltsmitgliedern in ihrer zahlenmäßigen Bedeutung weiter abnehmen; insbesondere die Gruppe der größeren Haushalte

mit Kindern. Der „Geburtenberg“ der 1960er Jahre verlässt im Prognosezeitraum die Kohorte der größeren Haushalte ab 45 Jahre und ist im Prognosezeitraum immer stärker durch Personen im Alter ab 60 Jahren besetzt. Dementsprechend nehmen diese Haushaltstypen bis 2030 um ein knappes Viertel zu. Die Gruppe der kleinen Haushalte bis 45 Jahre bleibt dagegen in ihrer Quantität im Wesentlichen stabil.

Verhaltenstrends der Nachfrage: Wohnflächeninanspruchnahme und Eigentümerquote

- Die **Trendprognosen spiegeln den in Deutschland weiterhin weit verbreiteten Wunsch nach Wohneigentum wider**. Durch den Bedeutungsgewinn von Haushaltstypen mit höheren Eigentumsquoten (Struktureffekt) u. die erhöhte Eigentumsbildung bei einzelnen Haushaltstypen (Verhaltenseffekt) wird die **Eigentümerquote in Deutschland bis 2030 auf rund 50 % ansteigen**. Mit einem **Anstieg um fast 4 Prozentpunkte auf 52 % in den alten Ländern und rund 8 Prozentpunkte auf 43 % in den neuen Ländern** wird von einer weiteren Verringerung der Ost-West-Unterschiede ausgegangen.
- Nach der BBSR-Wohnungsmarktprognose wird die Pro-Kopf-Wohnfläche in Deutschland bis 2030 auf rund 47 m² steigen. Der Wohnflächenzuwachs verläuft in den alten und neuen Ländern einheitlich. Die Pro-Kopf-Wohnfläche der Eigentümerhaushalte steigert sich um jeweils rund 5 m² ... auf 49 m² in den neuen Ländern. Gleichgerichtet entwickeln sich die Pro-Kopf-Wohnflächen der Mieterhaushalte mit einem Plus von rund 3 m² auf ... 41 m² in den neuen Ländern. Auffällig ist, dass die neuen Länder bei der Pro-Kopf-Wohnfläche gegenüber den alten Ländern nicht wie bei der Eigentümerquote aufholen können. Dies dürfte vor allem an den insgesamt kleineren Wohnungsgrößen im Wohnungsbestand der neuen Länder liegen.

Zukünftiger Wohnungsneubau bis 2030

- In Regionen mit jährl. Zuwachs der Wohnflächennachfrage wird diese Zunahme anhand von differenzierten regionalen Wohnungsneubaugrößen (z.B. 140 m² für ein Einfamilienhaus bzw. 80 m² für eine Geschosswohn.) in Neubaubedarfe umgerechnet. Dabei kommt neben dem Nachfragezuwachs auch die Komponente des Ersatzbedarfs zum Tragen.
- Die prognostizierten Neubaubedarfe werden vor Ort durch das Zusammenspiel weiterer nachfragerrelevanter Größen zu einer konkreten Nachfrage nach Wohnungsneubau.
- Der **berechnete Neubaubedarf** für das gesamte Bundesgebiet beläuft sich im Prognosezeitraum auf im Mittel 230 000 Wohnungen pro Jahr. ... Der künftige Bedarf an Wohnungen in **Ein- und Zweifamilienhäusern ist insgesamt etwas höher** als an Geschosswohnungen. Das Verhältnis von Einfamilienhaus- und Geschosswohnungsbau liegt zwischen 2015 und 2030 relativ konstant bei 55 %.
- Die verstädterten und ländlichen Kreise weisen hingegen vergleichbar hohe einwohnerbezogene Nachfragerwerte im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser auf.
- **Durchschnittlicher jährlicher Neubaubedarf** von Wohnungen je 10.000 Einwohner 2015 bis 2020 liegt für den **Erzgebirgskreis bei 10 bis unter 20**

Explizit für den Erzgebirgskreis ergibt sich nachfolgender jährlicher Neubaubedarf insgesamt je 10.000 Einwohner (in Wohnungen je 10.000 Einwohner):

- 2015-2020 (Mittelwert) = 15 WE (Wohneinheiten)
- 2021-2025 (Mittelwert) = 13 WE
- 2026-2030 (Mittelwert) = 9 WE
- 2015-2030 (Mittelwert) = 13 WE

Tabelle 5: Bedarfsermittlung für Großolbersdorf bis 2035

(Quelle: N1 Ingenieurgesellschaft mbH)

	2015-2020	2021-2025	2026-2030
Zeitraum	6 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Einwohner Großolbersdorf Prognose gemäß 7.RBV (V2) (siehe Tabelle 4)	Jahr 2020 = 2.780	Jahr 2025 = 2.680	Jahr 2030 = 2.550
Neubaubedarf je 10.000 EW / Jahr	15 WE	13 WE	9 WE
Neubaubedarf je Einwohner in Großolbersdorf / Jahr	4,2 WE	3,5 WE	2,3 WE
Neubaubedarf im angegebenen Zeitraum (5-6 Jahre)	25,0 WE	17,4 WE	11,5 WE
Flächenbedarf in Großolbersdorf / Jahr (Annahme 15 WE/ha = 670 m ² je WE)	0,28 ha	0,23 ha	0,15 ha
Flächenbedarf in Großolbersdorf im angegebenen Zeitraum (5-6 Jahre) (Annahme 15 WE/ha)	1,7 ha	1,2 ha	0,8 ha
Flächenbedarf in Großolbersdorf / Jahr (Annahme 10 WE/ha = 1.000 m ² je WE)	0,42 ha	0,35 ha	0,23 ha
Flächenbedarf in Großolbersdorf im angegebenen Zeitraum (5-6 Jahre) (Annahme 10 WE/ha)	2,5 ha	1,7 ha	1,1 ha

Explizit für die Gemeinde Großolbersdorf ergibt sich aus Tabelle 5, dass im Zeitraum von 2015 bis 2020 ein Neubaubedarf von 25,0 WE hätte umgesetzt werden können und in den jeweils nächsten 5 Jahren von 2021 bis 2025 ein Neubaubedarf von 17,4 WE und von 2026 bis 2030 ein Neubaubedarf von 11,5 WE realisiert werden kann. Insgesamt handelt es sich somit von 2015 bis 2025 um ~ **42,5 WE** und ab 2026 bis 2030 um **11,5 WE**.

Tabelle 6: Übersicht bewilligte Bauanträge im Zeitraum von 2015-2022

(Quelle: E- Mail Gemeindeverwaltung Großolbersdorf vom 02.08.2022)
EFH / ZFH = Ein-/Zweifamilienhaus

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
6x EFH	7x EFH	7x EFH	3x EFH 1x ZFH	4x EFH	6x EFH	2x EFH	3x EFH
6 WE	7 WE	7 WE	5 WE	4 WE	6 WE	2 WE	3 WE
35 WE						5 WE	

Von Seiten der Gemeinde Großolbersdorf ist gemäß den bewilligten Bauanträgen im Zeitraum von 2015 bis 2020 (siehe Tabelle 6) belegbar, dass der Neubaubedarf von 25 WE

ausgeschöpft wurde. Es wurden insgesamt 35 WE realisiert, was 10 WE mehr als rein rechnerisch im Bedarf ermittelt wurde, entspricht. Für das Jahr 2021/2022 liegen auch schon 5 bewilligte Bauanträge vor. Im Zeitraum von 2015 bis aktuell 08/2022 wurde damit ein Neubedarf von **40 WE bereits verwirklicht**.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass es ca. 1 Nachfrage pro Monat gibt.

1.2.3 Wohnbauflächen in der Gemeinde Großolbersdorf (B-Pläne / Satzungen)

Nachfolgend eine Auflistung in der Gemeinde Großolbersdorf vorhandenen Planungen für Wohnen (Wohngebiete / Satzungen) und deren Auslastungen (Stand 08/2022).

Tabelle 7: Auswertung vorliegender Bauleitplanungen mit Auslastungsgrad
(Quelle: E- Mail Gemeindeverwaltung Großolbersdorf vom 02.08.2022)

Bauleitplanung	Auslastung	verfügbare WE
Teilbebauungsplan Hohndorf „Siedlungsstraße“	Auslastung 100%; voll bebaut	0 WE
Vereinfachte Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Heinzebankstraße“ (Mischgebiet)	Auslastung 85%; Anteil Wohnen vollständig umgesetzt	0 WE
B-Plan mit integriertem GOP „Wohngebiet am Siedlerweg“ OT Hopfgarten	Auslastung 100%; voll bebaut	0 WE
Vorzeitiger B-Plan für das Baugebiet „Siedlungserweiterung“	Auslastung 100%; voll bebaut	0 WE

Der Auslastungsgrad der Wohngebiete in Tabelle 7 verdeutlicht das aktuell (Stand 08/2022) in der Gemeinde Großolbersdorf keine Wohneinheiten verfügbar sind.

Basierend auf dem durchgeführten Bedarfsnachweis und Bedarfsprognose ist für die Gemeinde Großolbersdorf nachweisbar, dass der Nachfrage nach Bildung von Wohneigentum durch die Bereitstellung von vermarktungsfähigen Wohnbaugrundstücken mit gesicherter Erschließung kurzfristig nachzukommen ist.

2 PLANVERFAHREN

Es wurden vorab Leitungsträger (Mitnetz, inetz und ZWA – Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland) im Zeitraum von 05-06/2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Das Verfahren wird nach BauGB im zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 28.06.2022 (Beschluss Nr. GR 207/06/22) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf (amtliches Verkündungsblatt) vom 27.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Leitungsträger wurden in den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Der Vorentwurf wird durch den Gemeinderat gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Großolbersdorf wird die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen informieren, was durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf (amtliches Verkündungsblatt) ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange u. der Öffentlichkeit werden ergänzend in den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Der Entwurf wird durch den Gemeinderat gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Anschließend erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf (amtliches Verkündungsblatt) ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Der Gemeinderat wird gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abwägen. Ist keine erneute Auslegung erforderlich, wird der Gemeinderat die Satzung über den Bebauungsplan beschließen.

Für die Gemeinde liegt kein Flächennutzungsplan vor. Die Satzung des Bebauungsplanes ist somit nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB durch das Landratsamt Erzgebirgs-kreis genehmigen zu lassen.

3 PLANGEBIET

3.1 RÄUMLICHE EINORDNUNG

Das Plangebiet befindet sich im Land Sachsen, im Erzgebirgskreis. Es zählt zur Gemeinde Großolbersdorf. Es befindet sich im mittleren Bereich des Gemeindegebietes.

3.2 ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet das Flurstück 483 und Teilflächen des Flurstückes 1101/1 der Gemarkung Großolbersdorf. Er umfasst eine Fläche von 4.452 m², wobei die vorhandene Hauptstraße mit einer Fläche von 716 m² enthalten ist. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Hauptstraße, welche bereits im Bestand vorhanden ist.

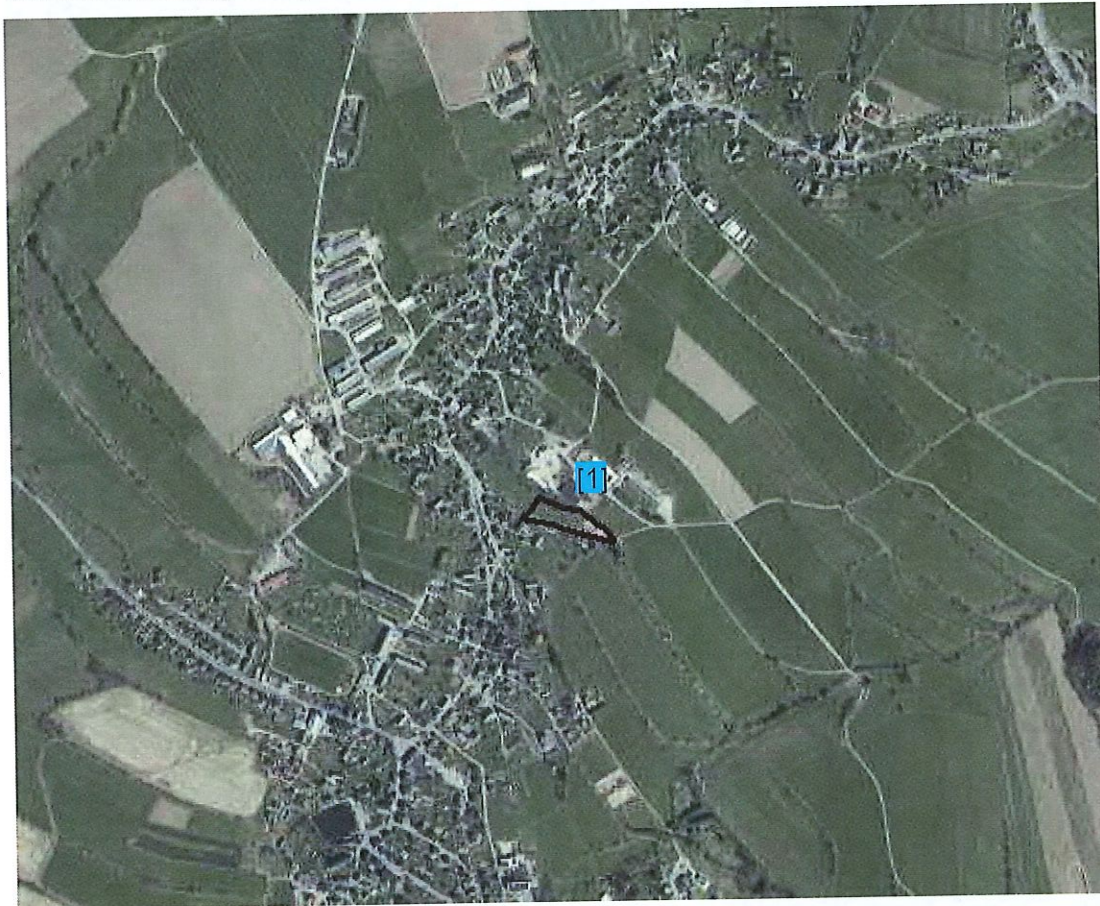


Abbildung 1: Luftbild mit Einordnung Geltungsbereich in die Umgebung

(Quelle: WMS-Dienst zu Digitalem Orthophoto (DOP) Stand 19.05.2022;
Geltungsbereich N1 Ingenieurgesellschaft mbH)

Angrenzend an die Fläche befinden sich im Norden Flächen für Landwirtschaft mit Pflegestützpunkt (Flurstück 481/5) **11** und im Süden Ein- und Mehrfamilienhäuser mit Grünflächen (auf der gegenüberliegenden Straßenseite). Im Osten und Westen grenzen Grün- und Wiesenflächen untergliedert mit Einzel- und Gehölzgruppen an.

Im weiteren Umfeld erstreckt sich von Süden nach Norden der Ortskern von Großolbersdorf umschlossen von Grün-, Wiesen- und Ackerflächen untergliedert mit Einzel- und Gehölzgruppen.

3.3 NUTZUNG / BESTAND DES GEBIETES

Die Fläche stellt sich grundsätzlich als eine zusammenhängende Wiesenfläche dar, welche im Norden durch vereinzelte Gehölze (größtenteils Aufwuchs durch Anflug von Birken) begrenzt wird.



Abbildung 2: Flächennutzung aktuell

(Quelle: private Aufnahmen am 05.10.2022)

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches fallen von Nordost nach Südwest ab. Das mittlere aktuelle Geländenniveau liegt zw. 517,50 und 512,50 m ü. DHHN2016.



Abbildung 3: Luftbild mit Einordnung Geltungsbereich und Höheneinordnung

(Quelle: WMS-Dienst zu Digitalem Orthophoto (DOP) Stand 19.05.2022 und zu Höhenlinien 2,5m Geltungsbereich N1 Ingenieurgesellschaft mbH)

4 PLANUNGSGRUNDLAGEN

4.1 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), die zuletzt durch das Gesetz vom 01.06.2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist
- **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist
- **Landesplanungsgesetz (SächsLPIG)** vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S.706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
- **Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)** vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S.582), verbindlich seit 31.08.2013
- **Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge** i.d.F. der Bekanntm. vom 31.07.2008 (SächsABI. 31/2008) einschl. 1.Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28.10.2004) und 2.Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20.10.2005)
- **Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz** – durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 04.05.2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG beschlossene Entwurf des RP Region Chemnitz u. der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 01.07.2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Wind; Regionales Windenergiekonzept.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist
- **Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG)** vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S.451), das zuletzt durch das Gesetz vom 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

4.2 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Großolbersdorf liegt kein Flächennutzungsplan vor. Die Satzung des Bebauungsplanes ist durch das Landratsamt Erzgebirgskreis genehmigen zu lassen.

Ein Bebauungsplan kann aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB).¹

Als dringenden Grund für den vorzeitigen Bebauungsplan kann u.a. die Weiterentwicklung / Verdichtung der Ortslage mit Nutzung der vorhandenen Infrastruktur sowie die Ergebnisse der Nachweisführung für Bedarf und Potenzial im Punkt 1.2 benannt werden.

Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes u.a. aufgrund nachfolgender Tatsachen nicht entgegen:

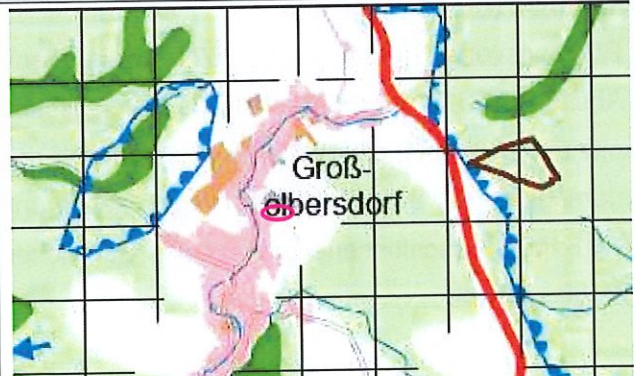
- nachfrageorientierte Entwicklung der Fläche
- Fläche grundsätzlich an eine bestehende Verkehrsfläche (Hauptstraße) angeschlossen
- bestehende Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite mit Nutzung der vorhandenen Infrastruktur

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (RP CE)



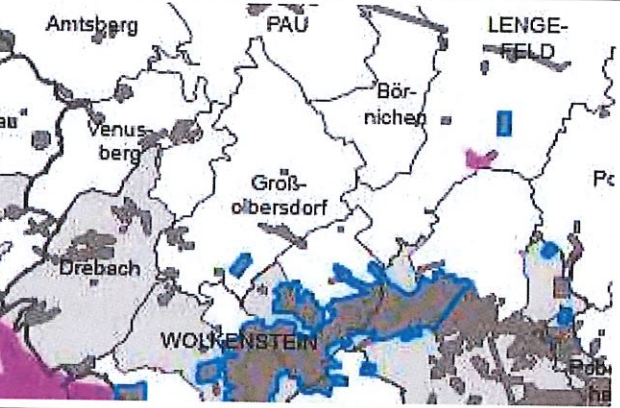
Für die Gemeinde Großolbersdorf gilt der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge. Er gilt i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2008 (SächsABl. 31/2008) einschließl. der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28.10.2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20.10.2005).

Für die Gemeinde Großolbersdorf lassen sich nachfolgende für das Vorhaben [O] relevante Sachverhalte aus den Darstellungen herauslesen:

Tabelle 8: relevante Kartenauswertung aus dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge

Auszug relevante Karten	Erläuterung zur Darstellung
	<p>Karte 2 – Raumnutzung Keine Angaben</p>

¹ BauGB - Auszug §8 Abs.4 BauGB

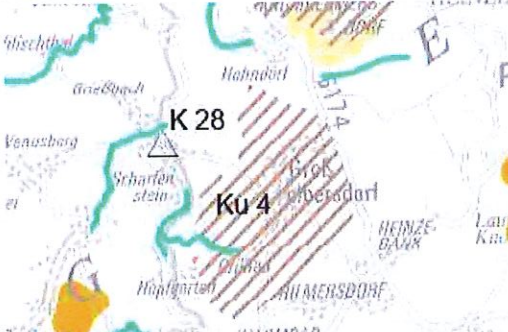








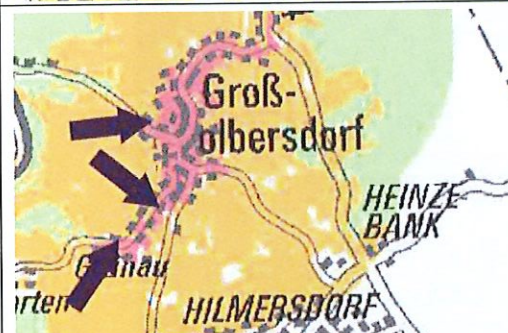

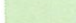


Auszug relevante Karten	Erläuterung zur Darstellung
	<p>Karte 2 – Tourismus und Erholung</p> <p>Großolbersdorf = Bestandsgebiet mit regionaler Tourismus- und Erholungsschwerpunkt mit Hauptfunktion Ausflugsverkehr</p>
	<p>Karte 5.1 - Landschaftsbereiche mit bes. Nutzungsanforderung – Naturhaushalt</p> <p>Gebiete mit besonderer potenzieller Erosionsgefährdung (Offenland) (Plankapitel 3.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> potenzielle Wassererosionsgefahr hoher bis sehr hoher Intensität <p>Gebiete mit besonderen Anforderungen Hochwasserschutz (Plankapitel 4.1)</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens <p>Gebiete mit besonderen Anforderungen Grundwasserschutz (Plankapitel 4.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung
	<p>Karte 10 – Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen</p> <ul style="list-style-type: none"> Hohlraumgebiete - entsprechend § 2 SachsHohlVO

Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz (RP RC)

Der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 04.05.2021 für die öffentliche Auslegung u. Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 SächsLPiG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 01.07.2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 (1) ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Für die Gemeinde Großolbersdorf lassen sich nachfolgende für das Vorhaben [O] ergänzende relevante Sachverhalte aus den Darstellungen herauslesen:

Tabelle 9: ergänzende relevante Kartenauswertung aus dem Entwurf RP Region Chemnitz

Auszug relevante Karten	Erläuterung zur Darstellung
	<p>Karte 8 – Kulturlandschaftsschutz</p> <p>Kulturlandschaftsschutz Vorranggebiet Vorbehaltsgebiet   Historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart (Kap. 2.1.2, G 2.1.2.1)</p> <p>Ku 4 = Hecken- und Waldhufendorflandschaft Großolbersdorf</p>
	<p>Karte 11 – Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft</p> <p>Grundwasser und oberirdische Gewässer (Kap. 2.2.1)  Regionale Schwerpunkte der Grundwassersanierung (Z 2.2.1.1)</p> <p>Boden, Altlasten (Kap. 2.1.5)  Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für schädliche stoffliche Bodenveränderungen</p>
	<p>Karte 13 – Gebiet mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse</p> <p> sehr relevante Räume  relevante Räume</p>
	<p>Karte 14 – Siedlungsrelevante Frisch-/ Kaltluftentstehungsgebiete und Frisch-/ Kaltluftbahnen</p> <p> Kaltluftbahn (Z 2.1.6.1)  Frischluftentstehungsgebiet (Z 2.1.6.1)  Kaltluftentstehungsgebiet (Z 2.1.6.1)  Wirkungsraum / Siedlungsgebiet¹</p>

Weitere ergänzende Darstellungen zum Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge liegen nicht vor.

Landesentwicklungsplan

Die Sächsische Staatsregierung hat am 14.08.2013 den Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) als Rechtsverordnung beschlossen. Der LEP 2013 wurde gemäß § 7 Abs. 4 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) im Sächsischen Gesetz- u. Verordnungsblatt vom 30.08.2013 bekannt gemacht und trat danach in Kraft.

Zusammenfassende Auswertung:

Alle für das Vorhaben relevanten Belange zu den betroffenen Schutzgütern sind unter Punkt 4.4 - Natürliche Grundlagen / Schutzgüter erläutert / aufgeführt sowie in Verbindung mit Punkt 7.2.2 - Prognose bei Durchführung der Planung abgehandelt.

Das Vorhaben weist grundlegend keine Beeinträchtigungen bezüglich der Ziele (Z) und Grundsätze (G) des RP Chemnitz-Erzgebirge und des Entwurfes des RP Region Chemnitz sowie den Vorgaben im Landesentwicklungsplan auf.

4.3 KARTENGRUNDLAGE

Die Kartengrundlage stellen die Flurstücksgrenzen / ALK (automatisierte Liegenschaftskarte) für die Großolbersdorf mit Stand vom 28.03.2022 dargestellt (Quelle Flurstücksgrenzen / ALK: GeoSN, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0).

Das amtl. Lage- / Höhenbezugssystem ist ETRS UTM33 / DHHN2016.

4.4 NATÜRLICHE GRUNDLAGEN / SCHUTZGÜTER

4.4.1 Schutzgut Boden / Geologie (und Fläche)

Geologie

Laut geologischer Übersichtskarte (Oberflächenkarte) zählt der Geltungsbereich zum Unterkambrium.²



Abbildung 4: Auszug aus der geologischen Übersichtskarte 1:400.000

² <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

Boden

Entsprechend der digitalen Bodenkarte 1:50.000 können für das Bearbeitungsgebiet folgende Leitbodenform festgestellt werden: *Regosol aus gekipptem Grus führendem Lehm ueber gekipptem Schuttlehm – Boeden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie u. Bergbaugebieten (RQn 2006)*³. Weitere Leitbodenformen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.



Abbildung 5: Auszug aus der Digitalen Bodenkarte 1:50.000 mit Geltungsbereich

(Quelle: WMS-Dienst zu Digitalem Orthophoto (DOP) Stand 19.05.2022 und zu digitaler Bodenkarte 1:50.000 (BK50); Geltungsbereich N1 Ingenieurgesellschaft mbH)

Schädliche Bodenveränderung lassen sich in den geochemischen Karten des LfULGs erkennen. Im Kartenmaterial werden verschiedene Schadstoffe, die sich im Oberboden ansammeln, abgebildet:⁴

Arsen:	40 - < 80 mg/kg	Kupfer:	25-<37 mg/kg
Blei:	50 - < 74 mg/kg	Nickel:	16 - < 25 mg/kg
Cadmium:	0,4 - < 0,8 mg/kg	Quecksilber:	0,08 - < 0,12 mg/kg
Chrom:	27 - < 45 mg/kg	Zink:	200 - < 300 mg/kg

³ <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

⁴ <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

Altablagerungen / Bergbau

Entsprechend der Hohlraumkarte liegt ein Teilbereich des Geltungsbereiches innerhalb von Gebieten wo unterirdische Hohlräume ausgewiesen sind.



Abbildung 6: Auszug Hohlraumkarte

(Quelle: WMS-Dienst zu Digitalem Orthophoto (DOP) Stand 19.05.2022 und zu Hohlraumkarte; Geltungsbereich N1 Ingenieurgesellschaft mbH)

4.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Naturschutz

Durch das Vorhaben werden keine nach den §§ 13 bis 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- u. SPA-Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sowie besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 21 SächsNatSchG betroffen.

Die Fläche stellt sich grundsätzlich als eine zusammenhängende Wiesenfläche dar, welche im Norden durch vereinzelte Gehölze (größtenteils Aufwuchs durch Anflug von Birken) begrenzt wird.

Fauna

Zur Ermittlung der relevanten Arten wurde die Artenzahlkarte für den Messtischblattquadrant (MTB-Q) 5344-2 und 5244-4, in dem sich das Untersuchungsgebiet (Fläche liegt im Übergangsbereich von beiden MTB-Q) befindet, ausgewertet.⁵ Es wurden die Artengruppen Säugetiere und Vögel für den Zeitraum von 2005-2022 abgerufen. Amphibien, Reptilien,

⁵ <https://www.natur.sachsen.de/artenzahlkarte-mtb-q-21876.html>

Schrecken, Käfer, Libellen u. Schmetterlinge wurden nicht abgerufen, da es zum derzeitigen Verfahrensstand als nicht erforderlich angesehen wird.

Tabelle 10: Auszug aus der Artdatenbank
(Online iDA im MTB-Q 5344 NO und 5244-SO (Stand: 05.10.2022))

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Natura 2000	BNatSchG
Säugetiere – Fledermäuse (im Zeitraum von 2005 bis 2016)			
Abendsegler	Nyctalus noctula	FFH- Anhang IV	streng geschützt
Bartfledermaus indet.	Myotis mystacinus et brandtii	FFH-Anhang IV	streng geschützt
Braunes Langohr	Plecotus auritus	FFH-Anhang IV	streng geschützt
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	FFH-Anhang IV	streng geschützt
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	FFH-Anhang IV	streng geschützt
Großes Mausohr	Myotis myotis	FFH-Anhang II / IV	streng geschützt
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	FFH-Anhang IV	streng geschützt
Braunes Langohr	Plecotus auritus	FFH-Anhang IV	streng geschützt
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	FFH-Anhang IV	streng geschützt
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	FFH- Anhang IV	streng geschützt
Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	FFH-Anhang IV	streng geschützt
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	FFH-Anhang IV	streng geschützt
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	FFH-Anhang IV	Streng geschützt
Zwergfledermaus i.e.S	Pipistrellus pipistrellus	FFH-Anhang IV	streng geschützt
Weitere Säugetiere – (im Zeitraum von 2005 / 2009 bis 2018)			
Braunbrustigel	Erinaceus europaeus	-	besonders geschützt
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris	-	besonders geschützt
Erdmaus	Microtus agrestis	-	-
Feldhase	Lepus europaeus	-	-
Feldmaus	Microtus arvalis	-	-
Fischotter	Lutra lutra	FFH- Anhang II / IV	streng geschützt
Gelbhalsmaus	Apodemus flavicollis	-	besonders geschützt
Maulwurf	Talpa europaea	-	besonders geschützt
Mufflon	Ovis gmelini	-	besonders geschützt
Reh	Capreolus capreolus	-	-
Rotfuchs	Vulpes vulpes	-	-
Rötelmaus	Myodes glareolus	-	-
Waldspitzmaus	Sorex araneus	-	besonders geschützt
Waschbär	Procyon lotor	-	-
Wildschwein	Sus scrofa	-	-
Zwergspitzmaus	Sorex minutus	-	besonders geschützt
Vögel (im Zeitraum von 2005 bis 2021)			
Amsel	Turdus merula	-	besonders geschützt
Bachstelze	Motacilla alba	-	besonders geschützt
Baumpieper	Anthus trivialis	-	besonders geschützt
Bergfink	Fringilla montifringilla	-	besonders geschützt
Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	besonders geschützt
Blässhuhn	Fulica atra	-	besonders geschützt
Blaumeise	Parus caeruleus	-	besonders geschützt
Bluthänfling	Carduelis cannabina	-	besonders geschützt
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	-	besonders geschützt
Buchfink	Fringilla coelebs	-	besonders geschützt
Buntspecht (S)	Dendrocopos major	-	besonders geschützt
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	besonders geschützt
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	besonders geschützt
Eisvogel	Alcedo atthis	VRL-I	streng geschützt
Elster	Pica pica	-	besonders geschützt

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Natura 2000	BNatSchG
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	besonders geschützt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	besonders geschützt
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	besonders geschützt
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	besonders geschützt
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	besonders geschützt
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	besonders geschützt
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	besonders geschützt
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	besonders geschützt
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	besonders geschützt
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	besonders geschützt
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	besonders geschützt
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	besonders geschützt
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	besonders geschützt
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	besonders geschützt
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	besonders geschützt
Grauspecht (S)	<i>Picus canus</i>	VRL-I	streng geschützt
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	besonders geschützt
Grünspecht (S)	<i>Picus viridis</i>	-	streng geschützt
Habicht (G)	<i>Accipiter gentilis</i>	-	streng geschützt
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	besonders geschützt
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	besonders geschützt
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	besonders geschützt
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	besonders geschützt
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	besonders geschützt
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	besonders geschützt
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	besonders geschützt
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	besonders geschützt
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	besonders geschützt
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	besonders geschützt
Kleinspecht (S)	<i>Dryobates minor</i>	-	besonders geschützt
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	-	streng geschützt
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	besonders geschützt
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	besonders geschützt
Kranich	<i>Grus grus</i>	VRL-I	streng geschützt
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	besonders geschützt
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	besonders geschützt
Mäusebussard (G)	<i>Buteo buteo</i>	-	streng geschützt
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	besonders geschützt
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	besonders geschützt
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	besonders geschützt
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	VRL-I	besonders geschützt
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	-	streng geschützt
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	besonders geschützt
Rauhfußbussard (G)	<i>Buteo lagopus</i>	-	Streng geschützt
Rauhfußkauz (E)	<i>Aegolius funereus</i>	VRL-I	Streng geschützt
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	besonders geschützt
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	besonders geschützt
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	besonders geschützt
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	besonders geschützt
Rotmilan (G)	<i>Milvus milvus</i>	VRL-I	streng geschützt
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	besonders geschützt
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	besonders geschützt

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Natura 2000	BNatSchG
Schwarzspecht (S)	Dryocopus martius	VRL-I	streng geschützt
Schwarzstorch	Ciconia nigra	VRL-I	streng geschützt
Seidenreiher	Egretta garzetta	VRL-I	streng geschützt
Seidenschwanz	Bombycilla garrulus	-	besonders geschützt
Silberreiher	Egretta alba	VRL-I	streng geschützt
Singdrossel	Turdus philomelos	-	besonders geschützt
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	-	besonders geschützt
Sperber (G)	Accipiter nisus	-	streng geschützt
Sperlingskauz (E)	Glaucidium passerinum	VRL-I	streng geschützt
Star	Sturnus vulgaris	-	besonders geschützt
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	besonders geschützt
Stockente	Anas platyrhynchos	-	besonders geschützt
Straßentaube	Columba livia f. domestica	-	besonders geschützt
Sumpfröhre	Parus palustris	-	besonders geschützt
Sumpfröhre	Acrocephalus palustris	-	besonders geschützt
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	besonders geschützt
Tannenmeise	Parus ater	-	besonders geschützt
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	besonders geschützt
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	besonders geschützt
Turmfalke (F)	Falco tinnunculus	-	streng geschützt
Turteltaube	Streptopelia turtur	-	streng geschützt
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	besonders geschützt
Wachtel	Coturnix coturnix	-	besonders geschützt
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	besonders geschützt
Waldkauz (E)	Strix aluco	-	streng geschützt
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	besonders geschützt
Waldohreule (E)	Asio otus	-	streng geschützt
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	besonders geschützt
Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	besonders geschützt
Weidenmeise	Parus montanus	-	besonders geschützt
Weißstorch	Ciconia ciconia	VRL-I	streng geschützt
Wespenbussard (G)	Pernis apivorus	VRL-I	streng geschützt
Wiesenpieper	Anthus pratensis	-	besonders geschützt
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	besonders geschützt
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	besonders geschützt
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	besonders geschützt

Anmerkungen:

besonders geschützt = besonders geschützte Arten (nach BNatSchG)

streng geschützt = europarechtlich besonders und streng geschützte Arten (nach BNatSchG)

Grün = alle streng geschützten Arten bzw. Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie grundsätzlich relevant für die weitere Bearbeitung

Orange = besonders geschützte Arten mit potenziellen Reproduktionsverhalten (Bodenbrüter), relevant für die weitere Bearbeitung

FFH- Anhänge:

II = Tier- u. Pflanzenarten, für deren Erhalt bes. Schutzgebiete erforderl. sind

IV = streng zu schützende Tier- u. Pflanzenarten

Sonstiges:

E = Eulen - Artenuntergruppe der Vögel

F = Falken - Artenuntergruppe der Vögel

G = Greifvögel - Artenuntergruppe der Vögel

S = Spechtvögel - Artenuntergruppe der Vögel

VRL-I = Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

→ Säugetiere

Unter den insgesamt 30 Säugetieren sind **14 Fledermausarten** gelistet. Alle Arten zählen zu den streng geschützten Arten und FFH-Anhang IV – Arten und das Große Mausohr noch zusätzlich zu den FFH-Anhang II – Arten.

Es ist aufgrund der Lebensraumsprüche der Fledermäuse davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplante Maßnahme nicht beschädigt oder zerstört werden, da aufgrund der bestehenden Strukturen (zusammenhängende Wiesenfläche, begrenzt im Norden durch vereinzelte Gehölze (größtenteils Aufwuchs durch Anflug von Birken) davon ausgegangen werden kann, dass eine Beeinträchtigung von Reproduktionsstätten (Wochenstuben), Sommer- und Winterquartiere auszuschließen ist.

Die baulichen Aktivitäten führen zu keinen grundsätzlichen Quartiersveränderungen bzw. -beseitigungen. Die Lebensfunktionen und Jagdstrategien könnten ggf. durch baubedingte Störungen temporär gestört werden. Es stehen jedoch weiterhin das an die bestehenden Siedlungsstrukturen angrenzende Offenland uneingeschränkt zur Verfügung. Es sind darüber hinaus Ausweichmöglichkeiten der jeweils maßgeblichen Strukturen im Umfeld vorhanden, welche die ökologische Funktionalität durchgehend gewährleisten.

Bei genereller Einhaltung von Aktivitätsbeschränkungen im Tagesgang (Vermeidung von Arbeiten nach Sonnenuntergang zwischen 20:00 und 07:00 Uhr) ist eine Beeinträchtigung der nachtaktiven Arten nicht zu erwarten.

Aufgrund der bisherigen Nutzung der Flächen inklusive der angrenzenden Bereiche ist der Gesamtbereich grundsätzlich anthropogen vorgeprägt und damit eine bereits bestehende temporäre betriebs- u. anlagenbedingte Störung als potenziell wahrscheinlich anzunehmen.

Eine weitere gelistete Säugetierart ist der **Fischotter** (*Lutra Lutra*). Diese Art zählt zu den streng geschützten Arten und FFH-Anhang IV / II - Arten. *Er besiedelt alle Lebensräume die von Wasser beeinflusst sind. Neben dem Gewässer benötigt die Art auch ein ausreichend ruhiges und vielfältig strukturiertes Umfeld. Er nutzt zur Nahrungssuche überwiegend die Uferzonen der Gewässer.*⁶

Das Plangebiet ist grundsätzlich durch die angrenzenden Nutzungen bereits anthropogen vorgeprägt. Es liegen gegenwärtig keine aktuellen Hinweise für einen Reproduktionsnachweis vor. Eine Beeinträchtigung der Art im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme ist nicht zu erwarten, da die bestehenden Habitatstrukturen im Gebiet nicht den erforderlichen Ansprüchen entsprechen.

⁶ <https://www.artensteckbrief.de/>

→ Vögel - streng geschützte Arten

Von den ermittelten 103 Vogelarten zählen 23 zu streng geschützten Arten und / oder 13 zu den Anhang I- Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Die nachfolgenden Auswertungen basieren auf folgenden Grundlagen:

- <https://www.artensteckbrief.de>
- Steffens R.; Nachtigall W.; Rau S.; Trapp H. & Ulbricht, J.; 2013: Brutvögel in Sachsen, SMUL, Dresden, 656 S.
- H.-G. Bauer; E. Bezzel; W. Fiedler; 2012: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim
- Nabu Vogelportraits, abrufbar: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/>

Der Großteil der streng geschützten Arten / Arten nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I zählt zu den **Eulen, Falken, Greif- und Spechtvögeln**, welche einen dichten bis halboffenen mit Gehölzen bis hin zu Wäldern geprägten Lebensraum bevorzugen. Das Offenland nutzen sie größtenteils zum Jagen / zur Nahrungssuche sowie als Rastplatz. Eine Beeinträchtigung der Brutstätten der Arten im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme ist nicht zu erwarten. In der Umgebung (östlich liegende zusammenhängende Waldflächen im Bereich Heinzewald) sind grundsätzlich qualitativ und quantitativ bessere Habitatstrukturen/ -bedingungen vorhanden.

Es liegen gegenwärtig keine aktuellen Hinweise für einen Reproduktionsnachweis vor. Eine Beeinträchtigung der Brutstätten der Arten im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme ist nicht zu erwarten, da die bestehenden Habitatstrukturen im Gebiet grundlegend nicht den erforderlichen Ansprüchen entsprechen:

- Der **Eisvogel** brütet in Steilufern, Böschungen, Abbruchkanten, Lösswänden u. Wurzelstümpfen umgestürzter Bäume, mitunter in größerer Entfernung vom Wasser. Der Lebensraum sind Fließ- u. Standgewässer aller Art mit gutem Nahrungsangebot (Kleinfische) u. Möglichkeiten zur Anlage von Bruthöhlen am Gewässerufer bzw. in Gewässernähe.
- Die **Knäkente** hält sich gerne an flachen Gewässern mit ausreichender Vegetation am Ufer und unter Wasser auf.
- Der **Kranich** bevorzugt Brutplätze in Feuchtgebieten verschiedenen Typs (Moore, Moorreste, Waldsümpfe, Nasswälder, Verlandungszonen von Teichen, Sukzessionsflächen ehemaliger Teiche, Nasswiesen, Seggenrieder, mit teilweise angrenzendem Wald). Das Nest ist meist im flachen Wasser, oft auf Kaupen, Wurzelstöcken, kleinen Inseln und ähnlichen Erhöhungen aufgesetzt.
- Der **Neuntöter** brütet in offenen und halboffenen Landschaften, die reich strukturiert und thermisch begünstigt sind. Er benötigt Sträucher bzw. aufgelockerte Gebüschgruppen als Neststandort und Ansitzwarten sowie Flächen mit fehlender bzw. kurzrasiger Vegetation zur Nahrungssuche. Als Neststandorte werden bevorzugt Dornensträucher gewählt. Ersatzstrukturen für Brutplätze können auch Abfallholz- und Reisighaufen o. Brennnesselbestände sein. Der Neuntöter brütet vor allem in strukturreichen Feldgehölz- und Hecken-

landschaften (im Bergland vor allem in Südhangbereichen), auf Gebüschbrachen, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, in Bergbaufolgelandschaften, am Rande von Abgrabungen, auf Freiflächen im Wald (Lichtungen, Schneisen, Stromtrassen, Kahlschläge, Windbrüche, Jungwüchse) und an gebüschreichen Waldrändern.

- Der **Raubwürger** bevorzugt halboffene Landschaften wie Moorgebiete, Weideflächen o. Zwergstrauchheiden. Entscheidend ist ein Wechsel aus offenen Bereichen und einzelnen Gebüsch, Sträuchern und Bäumen, die als Ansitzwarte oder Niststätte dienen können.
- Der **Seidenreiher** bevorzugt Sümpfe und Verlandungszonen mit Büschen und Bäumen mit Nahrungssuche im Seichtwasser.
- Der **Silberreiher** ist ein Gastvogel. Sie leben in Schilfgürteln v. Seen u. Flüssen, im Herbst und im Winter sind sie auch auf Grünflächen anzutreffen. Vor allem Vögel aus östl. u. südöstlichen Ländern ziehen durch Deutschland o. überwintern hier (Zugverhalten).
- Für den **Schwarzstorch** und der **Weißstorch** sind feuchte Standorte in Bezug auf die Jagd und Brut von Bedeutung, wobei sich der Brutplatz meist auf hohen Bäumen im Wald (Schwarzstorch) bzw. möglichst frei auf hohen Strukturen (Weißstorch) befindet.
- Zum Lebensraum der **Turteltaube** zählen lichte Kiefern-Heidewälder, Grenzbereiche von Wäldern zur offenen Flur, im Waldesinnern Randlagen zu Lichtungen, Kahlschlägen und Jungwald, halboffene Landschaft mit Waldresten und Flurgehölzen, Bergbaufolgelandschaften mit Vor- bzw. Jungwald, Immissionsgebiete der Kammlagen des Ost- und Mittelerzgebirges mit Vor- und Jungwald.

→ Vögel - besonders geschützte Arten mit potenziellem Brutvorkommen

Von den ermittelten 103 Vogelarten zählen 80 zu besonders geschützten Arten.

Die Fläche stellt sich grundsätzlich als eine zusammenhängende Wiesenfläche dar, welche im Norden durch vereinzelte Gehölze (größtenteils Aufwuchs durch Anflug von Birken) begrenzt wird, dar. Es wird damit aufgrund der Gebietscharakteristik ausschließlich auf die Bodenbrüter näher eingegangen.

Eine Störung von **Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Rotkehlchen, Schafstelze, Wachtel, Wiesenpieper und Zaunkönig** während der Fortpflanzung und Aufzucht der Jungtiere, kann derzeit jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden, da diese Arten aufgrund der Habitat- und Lebensraumansprüche (**Bodenbrüter**) potenzielle Brutvögel im Untersuchungsgebiet darstellen. Die Arten bevorzugen offene u. halboffene Landschaften als Nistgelegenheiten. Nachfolgende Hauptbrutzeiten sind zu beachten:

Braunkehlchen:	Mai – Juli	Rotkehlchen:	April – August
Feldlerche:	April – Juli	Wachtel:	Mai – Juli
Goldammer:	April – August	Wiesenpieper:	April – August
Kiebitz:	März – Juni	Zaunkönig:	April – Juli
Schafstelze:	Mai – Juli		

Um artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu vermeiden, sind die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der genannten Brutzeit (Hauptbrutzeitraum zwischen April – August) der Vogelarten zu beginnen / durchzuführen oder durch eine ökologische Baubegleitung die Flächen vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Niststätten zu untersuchen. Diese Untersuchung ist zu dokumentieren und bei Feststellung eben solcher Niststätten die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis festzulegen.

Eine weitere Betroffenheit innerhalb des Geltungsbereiches liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor. Aufgrund der örtlichen Biotopausstattung sind keine signifikanten Verdachtsmomente hinsichtlich des zu bewertenden Vorkommens streng geschützter bzw. europarechtlich geschützter Arten zu erwarten.

Artenschutzrechtliches Fazit

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG lauten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen o. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- o. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie o. ihre Standorte zu beschädigen o. zu zerstören

Nachfolgende Prognosen wurden für die relevanten Artengruppen herausgearbeitet:

- **Fledermäuse:**

- angrenzendes Offenland steht weiterhin als Nahrungsquelle zur Verfügung
- ausreichend Ausweichmöglichkeiten der jeweils maßgeblichen Strukturen im Umfeld vorhanden, welche die ökologische Funktionalität durchgehend gewährleisten
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt oder zerstört (im direkten Baubereich sind keine potenziell mögl. Reproduktionsstätten)
- baulichen Aktivitäten führen zu keinen grundsätzlichen Quartiersveränderungen bzw. -beseitigungen
- bei genereller Einhaltung von Aktivitätsbeschränkungen im Tagesgang (Vermeidung von Arbeiten nach Sonnenuntergang zw. 20:00 bis 07:00 Uhr) ist eine Beeinträchtigung der nachtaktiven Arten nicht zu erwarten.

- **Vögel:**

- Habitat- und Lebensraumansprüche lassen keine Rückschlüsse auf eine mögliche Beeinträchtigung zu (streng geschützte Arten, welche zu den Eulen, Falken, Greif- u. Spechtvögeln zählen sowie Eisvogel, Knäkente, Kranich, Neuntöter, Raubwürger, Seidenreiher, Silberreiher, Schwarzstorch, Weißstorch und Turteltaube
- für die besonders geschützten Arten Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Rotkehlchen, Schafstelze, Wachtel, Wiesenpieper, Zaunkönig, welche offene u. halboffene Landschaften als Nistgelegenheiten (Bodenbrüter) bevorzugen, sind aufgrund der Habitat- u. Lebensraumansprüche als potenzielle Brutvögel möglich bzw. es kann derzeit nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden
- Um artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu vermeiden, sind die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der genannten Brutzeit (Hauptbrutzeitraum zw. April – August) der Vogelarten zu beginnen / durchzuführen o. durch eine ökologische Baubegleitung die Flächen vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Niststätten zu untersuchen. Diese Untersuchung ist zu dokumentieren und bei Feststellung eben solcher Niststätten die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis festzulegen.

Ein Ausschluss der Verbotstatbestände wurde damit erbracht.

4.4.3 Schutzgut Wasser

Das Gebiet ist von gesetzlichen Vorschriften für Überschwemmungsgebiete, Hochwasserentstehungsgebiete oder Heilquellenschutzgebieten nicht betroffen.

Das Trinkwasserschutzgebiet T-5421169 „QG Großolbersdorfer Str., Scharfenstein“ für Grundwasser und Uferfiltrat etwa 0,5 km nordwestlich des Plangebietes.

Das Trinkwasserschutzgebiet T-5421183 „QG Krumhermersdorf/Bornwald, Großolbersdorf OT Hohendorf“ für Grundwasser und Uferfiltrat etwa 1,5 km nordöstlich des Plangebietes.

Das Trinkwasserschutzgebiet T-5420009 „Talsperren Neunzehnhain I und II“ für Talsperren etwa 1,2 km östlich des Plangebietes.⁷

4.4.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Gemeinde Großolbersdorf wird dem Klimatyp „Wolkensteiner Riedelland“ zugeordnet. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 6,9°C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 943 mm/a.⁸

⁷ WMS-Dienst Wasserschutzgebiete in Sachsen; online abrufbar unter geoportal.sachsen.de

⁸ <https://lfz-dresden.de/index.php/aktivitaeten/>

4.4.5 Schutzgut Mensch i.V. m. Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Die Fläche stellt sich grundsätzlich als eine zusammenhängende Wiesenfläche dar, welche im Norden durch vereinzelte Gehölze (größtenteils Aufwuchs durch Anflug von Birken) begrenzt wird.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches fallen von Nordost nach Südwest ab. Das mittlere aktuelle Geländeniveau liegt zw. 517,50 und 512,50 m ü. DHHN2016.

Angrenzend an die Fläche befinden sich im Norden Flächen für Landwirtschaft mit Pflegestützpunkt (Flurstück 481/5) und im Süden Ein- und Mehrfamilienhäuser mit Grünflächen (auf der gegenüberliegenden Straßenseite). Im Osten und Westen grenzen Grün- und Wiesenflächen untergliedert mit Einzel- und Gehölzgruppen an.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen orientieren sich somit grundlegend an der umliegenden Bebauung, welche sich in Form von einer lockeren Bebauung aus Einzel- und Mehrfamilienhäusern mit bis zu 2 Vollgeschossen darstellt und mit Wiesen und Einzel- und Gruppengehölzen untergliedert ist. Das äußere Erscheinungsbild der Gesamtanlage wird sich damit grundsätzlich optisch in die umliegende Bebauung einordnen.

*Zahlreiche Hecken verlaufen auf den Flurgrenzen der Acker- und Nutzwiesenlandschaft und sorgen für eine Gliederung der Schläge. Die linearen Heckenstrukturen werden durch ein sanftes Relief mit weichen Übergängen in die Landschaft besonders betont.*⁹

Eine Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsschutzes ist nicht zu erwarten.

4.5 TECHNISCHE GRUNDLAGEN

4.5.1 Verkehrliche Situation

Die Gemeinde Großolbersdorf ist verkehrlich über die Bundesstraßen B 174 und B 101 an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Hauptstraße, welche bereits im Bestand vorhanden ist.

4.5.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung hat über neu zu verlegende Medien der einzelnen Versorgungsträger zu erfolgen. Dies ist vom Bauherrn mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

Elektroversorgung und Telekommunikation

Die Erschließung wird gesichert.

Von den Bauherren ist geplant die Erschließung des Gebietes durch Neuverlegung von Kabeln mit Anschluss an die in der Hauptstraße / auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegenden Leitungen sicherzustellen.

⁹ Auszug aus dem Steckbrief Nr. 04 zu Hecken- und Waldhufendorflandschaft Großolbersdorf in Bezug auf Kulturlandschaftsschutz (Entwurf RP Region Chemnitz)

In der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches befinden sich 2 Niederspannungs-Stromleitungen (Fremdkabel).¹⁰

Gasversorgung

*Unmittelbar in den ausgewiesenen Flurstücken/Baubereichen betreibt inetz keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung. Eine gasseitige Erschließung des angefragten Vorhabens, auf Grundlage der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) ist prinzipiell möglich, jedoch muss bei einem gewünschten Gasnetzanschluss nochmals geprüft werden, in wie weit eine Verlegung wirtschaftlich machbar ist.*¹¹

Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser

Die Erschließung wird gesichert.

*Zur Schmutzwasserableitung können wir die Schmutzwasserdruckleitung im Verkehrsraum Hauptstraße mit Ableitung zur öffentlichen Kläranlage anbieten.*¹²

Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung

Die Erschließung wird gesichert.

Von den Bauherren ist geplant die Erschließung des Gebietes durch Neuverlegung von Leitungen mit Anschluss an die in der Hauptstraße / auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegenden Leitungen sicherzustellen.

Die Ermittlung des Löschwasserbedarfes erfolgt nach DVGW W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung). Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt (kleine Gefahr der Brandausbreitung – feuerbeständige, feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung; ≤ 3 Vollgeschosse; $0,3 \leq GFZ \leq 0,7$). Der Löschwasserbedarf beläuft sich in diesem Fall auf 48,0 m³/h für 2 Stunden, was einer Wassermenge von 13,33 l/s entspricht.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung obliegt dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen.

Es ist im Rahmen des weiteren Planungsverlaufes und der Bauausführung die geforderten Mindestabstände der einzelnen Versorgungsleitungen untereinander mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen und einzuhalten.

¹⁰ Stellungnahme Mitnetz Strom vom 12.05.2021 (PVV 09030/2021)

¹¹ Stellungnahme inetz GmbH vom 27.05.2021 (NPQ/as – 0922/2021)

¹² Stellungnahme ZWA vom 03.06.2021 (Zeichen: La/Bd)

5 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 4 BauNVO festgesetzt. Es sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Wohngebäude und gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO sind alle Ausnahmen, die im Allgemeinen Wohngebiet vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Nicht festgesetzt sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

5.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16- 20 BauNVO)

Als Obergrenze für die zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) wird 0,3 festgesetzt.

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse festgesetzt.

Es wird eine maximale Traufhöhe von 8,00 m, bezogen auf das anstehende Bestands- gelände im Bereich des geplanten Gebäudes, festgesetzt.

Begründung:

Wesentlich für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage ist die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen durch die Anzahl der Vollgeschosse und die Traufhöhe sowie die Festsetzung der Grundflächenzahl.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen orientieren sich somit grundlegend an der umliegenden Bebauung, welche sich in Form von einer lockeren Bebauung aus Einzel- und Mehrfamilienhäusern mit bis zu 2 Vollgeschossen darstellt und mit Wiesen und Einzel- und Gruppengehölzen untergliedert ist. Das äußere Erscheinungsbild der Gesamtanlage ordnet sich damit grundsätzlich optisch in die umliegende Bebauung ein.

5.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB; §§ 23 BauNVO)

Es sind Einzel- und Doppelhäuser gemäß § 22 BauNVO zulässig.

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO kann ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß von nicht mehr als 1,20 m zugelassen werden.

Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO und alle weiteren Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Es werden Baugrenzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Begründung:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen abgegrenzt. Die Baugrenzen weisen einen Abstand von 3,00 m zur Straße und zu den angrenzenden Nutzungen auf (Flurstück 192/5, 481/5 und 481/3).

5.4 VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Es wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Begründung:

Es handelt sich um keine neue öffentliche Verkehrsfläche, da die Hauptstraße bereits im Bestand vorhanden ist. Die öffentliche Verkehrsfläche wird nachrichtlich vom Bestand übernommen, es erfolgen somit auch keine weiteren Festsetzungen zur Verkehrsfläche.

5.5 GRÜNFLÄCHEN / GRÜNORDNUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die Stellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

Nichtüberbaubare Flächen sind zu begrünen.

Im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind Pflanzungen nicht zulässig.

Innerhalb der Wohngebietsflächen sind in Summe 23 Bäume (Solitärgehölze, Gehölzgruppen und / oder Obstgehölze) zu pflanzen, dies entspricht je angefangene 165 m² Grundstücksfläche 1 Baum. Alternativ können auch in Summe 195 m Hecke mit einer mittleren Breite von 2,5 m gepflanzt werden, dies entspricht je angefangene 20 m² Grundstücksfläche 1 m Hecke. Eine Kombination aus Baum- und Heckenpflanzung ist ebenfalls möglich. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Die bereits vorhandenen Gehölze und Heckenstrukturen auf dem Grundstück sind hierbei anrechnungsfähig.

Anrechnungsfähig sind die empfohlenen Arten (Artenliste A und B).

Begründung:

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes ist unter Punkt 6.2 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung näher erläutert.

empfohlene und anrechnungsfähige Arten: **Artenliste A** - Bäume u. Sträucher

Acer campestre	Feldahorn	Amelanchier in Arten	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Corylus avellana	Strauchnuss
Corylus colurna	Baumhasel	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fagus sylvatica	Rotbuche	Crataegus in Arten	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzapfel	Prunus spinosa	Schlehe
Prunus avium	Vogelkirsche	Rosa corymbifera	Heckenrose
Pyrus pyraeaster	Wild-Birne	Spiraea in Arten	Spierstrauch

Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Hinweise zu empfohlenen und anrechnungsfähigen Arten: **Artenliste B** - Obstbäume

Apfel, Birne, Pflaume und Kirsche inklusive weiterer heimischer, regionaltypische Obstsorten

Die Bäume sind in einer Pflanzqualität von mindestens Hochstamm, STU 12-14, 3xv und die Sträucher von mindestens Strauch, Höhe 60-80 [Kleinstrauch] / 100-125 [Großstrauch], 2xv zu pflanzen. Die Obstgehölze sind mindestens als Halb- bis Hochstamm zu pflanzen.

5.6 FLÄCHEN UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT O. DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND

(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)

Es werden Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Begründung:

Entsprechend der Hohlraumkarte liegt ein Teilbereich des Geltungsbereiches innerhalb von Gebieten wo unterirdische Hohlräume ausgewiesen sind.¹³

6 FLÄCHENBILANZ

6.1 EINGRIFFSRELEVANTE INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

Zu den eingriffsrelevanten Inhalten, welche zu Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft führen können, zählen:

- Festsetzungsinhalte mit vorrangiger Auswirkung auf den Naturhaushalt (überbaubare Flächen):
 - Ausweisung eines Allgemeines Wohngebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,3
 - Ausbildung Stellflächen in wasserdurchlässiger Bauweise
- Festsetzungsinhalte mit vorrangiger Auswirkung auf Landschaftsbild und Erholungswert:
 - Festsetzung Einzel- und Doppelhäuser
 - Festsetzung 2 Vollgeschosse zulässig
 - Festsetzung einer maximale Traufhöhe von 8,00 m bezogen auf das anstehende Bestandsgelände im Bereich des geplanten Gebäudes
 - Pflanzung von in Summe 23 Bäumen (Solitärgehölze, Gehölzgruppen und / oder Obstgehölze) oder alternativ in Summe 195 m Hecke mit mittlerer Breite von 2,5 m innerhalb der Wohngebietsflächen; Kombination aus Baum- u. Heckenpflanzung möglich
 - Begrünung nichtüberbaubarer Flächen

¹³ <http://www.bergbau.sachsen.de/8159.html>

6.2 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Ermittlung und Festlegung des Ersatz-/ Kompensationsbedarfes

Auf eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird an der Stelle verzichtet, da sich der Kompensationsbedarf allein aus der Flächeninanspruchnahme basierend auf der Grundflächenzahl von 0,3 im Vergleich zwischen Bestand und Planung in Höhe von 1.121 m² ($3.736 \text{ m}^2 * 0,3$) ableiten lässt.

Da die Straßenverkehrsfläche (Fläche 716 m²) im Bestand bereits vorhanden ist, sind diesbezüglich keine weiteren Kompensationsmaßnahmen auszuweisen.

In Anlehnung an die Handlungsempfehlung zur Bewertung u. Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (erarbeitet vom Institut für Landschafts- und Umweltplanung der TU Berlin im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt u. Landwirtschaft (SMUL), Dresden) ergeben sich damit folgende Berechnungsansätze:

- Ermittlung Kompensationsbedarf:

Fläche vor dem Eingriff:	Intensivgrünland, artenarm, Ansaatgrasland Code 41300 (06.03.000) mit Biotop-Ausgangswert (AW) 6
Fläche nach dem Eingriff:	Straße, Weg (vollversiegelt) Code 95100 (11.04.100) mit Zustandswert Planung (ZW) 0

Differenzwert (DW) zwischen AW 6 und ZW 0 = „+6“

Ermittlung Werteinheit (WE) Eingriff: $1.121 \text{ m}^2 * \text{DW „+6“}$

WE = + 6.726

- Festlegung Kompensation in Form von Gehölzpflanzungen (Bäumen und / oder Hecke):

Fläche vor dem Eingriff:	Intensivgrünland, artenarm, Ansaatgrasland Code 41300 (06.03.000) mit Biotop-Ausgangswert (AW) 6
Fläche nach dem Eingriff:	Baumgruppe bzw. Einzelbäume (je Baum 20 m ²) Code 64 (02.02.400/430) Zustandswert Planung (ZW) 21 23 Bäume mit je Baum 20 m ²

Differenzwert (DW) zwischen AW 6 und ZW 21 = „-15“

Ermittlung Werteinheit (WE) Eingriff: $(23 * 20 \text{ m}^2) * \text{DW „-15“}$

WE = - 6.900

Wohngebietsfläche gesamt: 3.736 m²

$3.736 \text{ m}^2 / 23 \text{ Bäume} = \sim 165 \text{ m}^2$

ODER

Fläche vor dem Eingriff:	Intensivgrünland, artenarm, Ansaatgrasland Code 41300 (06.03.000) mit Biotop-Ausgangswert (AW) 6
Fläche nach dem Eingriff:	Hecke / sonstige Hecke Code 65300 mit Zustandswert Planung (ZW) 20 Länge 195 m und mittlere Breite von 2,5 m

Differenzwert (DW) zwischen AW 6 und ZW 20 = „-14“

Ermittlung Werteinheit (WE) Eingriff: $(195 \text{ m} * 2,50 \text{ m}) * \text{DW „-14“}$

WE = - 6.825

Wohngebietsfläche gesamt:

3.736 m²

3.736 m² / 195 m Hecke = ~ 20 m²

Mit einer Pflanzung von in Summe **23 Bäumen** (Solitärgehölze, Gehölzgruppen und / oder Obstgehölze) kann der Eingriffsbedarf kompensiert werden. Dies entspricht je angefangene 165 m² Grundstücksfläche 1 Baum.

Alternativ können auch in Summe **195 m Hecke** mit einer mittleren Breite von 2,5 m gepflanzt werden, dies entspricht je angefangene 20 m² Grundstücksfläche 1 m Hecke.

Eine Kombination aus Baum- und Heckenpflanzung ist ebenfalls möglich.

empfohlene und anrechnungsfähige Arten: **Artenliste A** - Bäume u. Sträucher

Acer campestre	Feldahorn	Amelanchier in Arten	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Corylus avellana	Strauchnuss
Corylus colurna	Baumhasel	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fagus sylvatica	Rotbuche	Crataegus in Arten	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzapfel	Prunus spinosa	Schlehe
Prunus avium	Vogelkirsche	Rosa corymbifera	Heckenrose
Pyrus pyraister	Wild-Birne	Spiraea in Arten	Spierstrauch
		Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Hinweise zu empfohlenen und anrechnungsfähigen Arten: **Artenliste B** - Obstbäume

Apfel, Birne, Pflaume und Kirsche inklusive weiterer heimischer, regionaltypische Obstsorten

Die Bäume sind in einer Pflanzqualität von mindestens Hochstamm, STU 12-14, 3xv und die Sträucher von mindestens Strauch, Höhe 60-80 [Kleinstrauch] / 100-125 [Großstrauch], 2xv zu pflanzen. Die Obstgehölze sind mindestens als Halb- bis Hochstamm zu pflanzen.

Der Eingriff lässt sich somit innerhalb des Geltungsbereiches kompensieren.

7 UMWELTBERICHT

7.1 EINLEITUNG

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB). Zweck des Umweltberichts ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).

Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den Grundelementen des planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung und Alternativenprüfung).

7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Auf dem Flurstück 483 und Teilflächen des Flurstückes 1101/1 der Gemarkung Großsolbersdorf wird auf einer Fläche von 4.452 m² (Größe des Geltungsbereiches) ein Allgemeines Wohngebiet und eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Hauptstraße, welche bereits im Bestand vorhanden ist und innerhalb des Geltungsbereiches einer Fläche von 716 m² entspricht.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist zum einen die städtebauliche Ordnung und zum anderen die Entwicklung eines Baugebietes mit 2-3 Grundstücken im Bereich der Fläche nördlich der Hauptstraße. Es handelt sich hierbei um eine Weiterentwicklung / Verdichtung der Ortslage straßenbegleitend direkt angrenzend an die bestehende Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite mit Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Ziel ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entfaltung und Entwicklung von privatem Wohnraum zu schaffen und damit der Nachfrage nach zeitgemäßem Wohnraum verbunden mit dem Wunsch nach Bildung von Wohneigentum nachzukommen.

Es wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 4 BauNVO festgesetzt. Es sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Wohngebäude und gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke.

Als Obergrenze für die zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) wird 0,3 festgesetzt. Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse festgesetzt. Es wird eine

maximale Traufhöhe von 8,00 m, bezogen auf das anstehende Bestands-gelände im Bereich des geplanten Gebäudes, festgesetzt.

Es sind Einzel- u. Doppelhäuser gemäß § 22 BauNVO zulässig. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO kann ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß von nicht mehr als 1,20 m zugelassen werden. Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO und alle weiteren Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Es werden Baugrenzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Es wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Es handelt sich um keine neue öffentliche Verkehrsfläche, da die Hauptstraße bereits im Bestand vorhanden ist. Die öffentliche Verkehrsfläche wird nachrichtlich vom Bestand übernommen, es erfolgen somit auch keine weiteren Festsetzungen zur Verkehrsfläche.

Die Stellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Nichtüberbaubare Flächen sind zu begrünen. Im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind Pflanzungen nicht zulässig.

Innerhalb der Wohngebietsflächen sind in Summe 23 Bäume (Solitärgehölze, Gehölzgruppen und / oder Obstgehölze) zu pflanzen, dies entspricht je angefangene 165 m² Grundstücksfläche 1 Baum. Alternativ können auch in Summe 195 m Hecke mit einer mittleren Breite von 2,5 m gepflanzt werden, dies entspricht je angefangene 20 m² Grundstücksfläche 1 m Hecke. Eine Kombination aus Baum- und Heckenpflanzung ist ebenfalls möglich. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Die bereits vorhandenen Gehölze und Heckenstrukturen auf dem Grundstück sind hierbei anrechnungsfähig.

Es werden Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

7.1.2 Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Großolbersdorf liegt kein Flächennutzungsplan vor. Die Satzung des Bebauungsplanes ist durch das Landratsamt Erzgebirgskreis genehmigen zu lassen.

Ein Bebauungsplan kann aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB).¹⁴

Als dringenden Grund für den vorzeitigen Bebauungsplan kann u.a. die Weiterentwicklung / Verdichtung der Ortslage mit Nutzung der vorhandenen Infrastruktur sowie die Ergebnisse der Nachweisführung für Bedarf und Potenzial im Punkt 1.2 benannt werden.

¹⁴ BauGB - Auszug §8 Abs.4 BauGB

Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes u.a. aufgrund nachfolgender Tatsachen nicht entgegen:

- nachfrageorientierte Entwicklung der Fläche
- Fläche grundsätzlich an eine bestehende Verkehrsfläche (Hauptstraße) angeschlossen
- bestehende Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite mit Nutzung der vorhandenen Infrastruktur

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (RP CE)

Für die Gemeinde Großolbersdorf gilt der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge. Er gilt i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2008 (SächsABl. 31/2008) einschließl. der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28.10.2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20.10.2005).

Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz (RP RC)

Der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 04.05.2021 für die öffentliche Auslegung u. Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 01.07.2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 (1) ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Landesentwicklungsplan

Die Sächsische Staatsregierung hat am 14.08.2013 den Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) als Rechtsverordnung beschlossen. Der LEP 2013 wurde gemäß § 7 Abs. 4 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) im Sächsischen Gesetz- u. Verordnungsblatt vom 30.08.2013 bekannt gemacht und trat danach in Kraft.

Zusammenfassende Auswertung:

Alle für das Vorhaben relevanten Belange zu den betroffenen Schutzgütern sind unter Punkt 4.4 - Natürliche Grundlagen / Schutzgüter erläutert / aufgeführt sowie in Verbindung mit Punkt 7.2.2 - Prognose bei Durchführung der Planung abgehandelt.

Das Vorhaben weist grundlegend keine Beeinträchtigungen bezüglich der Ziele (Z) und Grundsätze (G) des RP Chemnitz-Erzgebirge und des Entwurfes des RP Region Chemnitz sowie den Vorgaben im Landesentwicklungsplan auf.

7.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

7.2.1 Charakterisierung, Analyse und Bewertung von Natur und Landschaft

Schutzgut Boden / Geologie (und Fläche)

→ Geologie

Laut geologischer Übersichtskarte (Oberflächenkarte) zählt der Geltungsbereich zum Unterkambrium.¹⁵



Abbildung 7: Auszug aus der geologischen Übersichtskarte 1:400.000

→ Boden

Schädliche Bodenveränderung lassen sich in den geochemischen Karten des LfULGs erkennen. Im Kartenmaterial werden verschiedene Schadstoffe, die sich im Oberboden ansammeln, abgebildet:¹⁶

Arsen:	40 - < 80 mg/kg	Kupfer:	25-<37 mg/kg
Blei:	50 - < 74 mg/kg	Nickel:	16 - < 25 mg/kg
Cadmium:	0,4 - < 0,8 mg/kg	Quecksilber:	0,08 - < 0,12 mg/kg
Chrom:	27 - < 45 mg/kg	Zink:	200 - < 300 mg/kg

Entsprechend der digitalen Bodenkarte 1:50.000 können für das Bearbeitungsgebiet folgende Leitbodenform festgestellt werden: *Regosol aus gekipptem Grus fuehrendem Lehm ueber gekipptem Schuttlehm – Boeden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie u. Bergbaugebieten (RQn 2006)*¹⁷. Weitere Leitbodenformen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

¹⁵ <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

¹⁶ <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

¹⁷ <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>



Abbildung 8: Auszug aus der Digitalen Bodenkarte 1:50.000 mit Geltungsbereich

(Quelle: WMS-Dienst zu Digitalem Orthophoto (DOP) Stand 19.05.2022 und zu digitaler Bodenkarte 1:50.000 (BK50); Geltungsbereich N1 Ingenieurgesellschaft mbH)

Altablagerungen / Bergbau

Entsprechend der Hohlraumkarte liegt ein Teilbereich des Geltungsbereiches innerhalb von Gebieten wo unterirdische Hohlräume ausgewiesen sind.



Abbildung 9: Auszug Hohlraumkarte

(Quelle: WMS-Dienst zu Digitalem Orthophoto (DOP) Stand 19.05.2022 und zu Hohlraumkarte; Geltungsbereich N1 Ingenieurgesellschaft mbH)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt gemäß Landesentw.-plan 2013 Karte 6 zum Unteres Mittelgebirge.

Realnutzung

Die vorherrschende Nutzung gemäß Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) stellt sich in Form von Grünland, Ruderalflur (hier: Wirtschaftsgrünland mit angrenzenden Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen - Süden Einzel- und Reihenhaussiedlung und Norden landwirtschaftlicher Betriebsstandort) dar.¹⁸

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation (pnV) stellt die Schlussgesellschaft der Vegetation in einem Gebiet dar, die unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen vorherrschen würde, wenn eine Einflussnahme durch den Menschen nicht bzw. nicht mehr gegeben wäre. Im Planungsgebiet würden demnach Submontaner Eichen-Buchenwald (Bodensaure Buchen (misch)wälder)¹⁹ entstehen.

Naturschutz

Durch das Vorhaben werden keine nach den §§ 13 bis 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- u. SPA-Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sowie besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 21 SächsNatSchG betroffen. Die Fläche stellt sich grundsätzlich als eine zusammenhängende Wiesenfläche dar, welche im Norden durch vereinzelte Gehölze (größtenteils Aufwuchs durch Anflug von Birken) begrenzt wird.

Fauna

Zur Ermittlung der relevanten Arten wurde die Artenzahlkarte für den Messtischblattquadrant (MTB-Q) 5344-2 und 5244-4, in dem sich das Untersuchungsgebiet (Fläche liegt im Übergangsbereich von beiden MTB-Q) befindet, ausgewertet.²⁰ Es wurden die Artengruppen Säugetiere und Vögel für den Zeitraum von 2005-2022 abgerufen. Amphibien, Reptilien, Schrecken, Käfer, Libellen u. Schmetterlinge wurden nicht abgerufen, da es zum derzeitigen Verfahrensstand als nicht erforderlich angesehen wird.

• **Säugetiere**

Unter den insgesamt 30 Säugetieren sind **14 Fledermausarten** gelistet. Alle Arten zählen zu den streng geschützten Arten und FFH-Anhang IV – Arten und das Große Mausohr noch zusätzlich zu den FFH-Anhang II – Arten.

¹⁸ <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

¹⁹ <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

²⁰ <https://www.natur.sachsen.de/artenzahlkarte-mtb-q-21876.html>

Es ist aufgrund der Lebensraumansprüche der Fledermäuse davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplante Maßnahme nicht beschädigt oder zerstört werden, da aufgrund der bestehenden Strukturen (zusammenhängende Wiesenfläche, begrenzt im Norden durch vereinzelte Gehölze (größtenteils Aufwuchs durch Anflug von Birken) davon ausgegangen werden kann, dass eine Beeinträchtigung von Reproduktionsstätten (Wochenstuben), Sommer- und Winterquartiere auszuschließen ist.

Die baulichen Aktivitäten führen zu keinen grundsätzlichen Quartiersveränderungen bzw. -beseitigungen. Die Lebensfunktionen und Jagdstrategien könnten ggf. durch baubedingte Störungen temporär gestört werden. Es stehen jedoch weiterhin das an die bestehenden Siedlungsstrukturen angrenzende Offenland uneingeschränkt zur Verfügung. Es sind darüber hinaus Ausweichmöglichkeiten der jeweils maßgeblichen Strukturen im Umfeld vorhanden, welche die ökologische Funktionalität durchgehend gewährleisten.

Bei genereller Einhaltung von Aktivitätsbeschränkungen im Tagesgang (Vermeidung von Arbeiten nach Sonnenuntergang zwischen 20:00 und 07:00 Uhr) ist eine Beeinträchtigung der nachtaktiven Arten nicht zu erwarten.

Aufgrund der bisherigen Nutzung der Flächen inklusive der angrenzenden Bereiche ist der Gesamtbereich grundsätzlich anthropogen vorgeprägt und damit eine bereits bestehende temporäre betriebs- u. anlagenbedingte Störung als potenziell wahrscheinlich anzunehmen.

Eine weitere gelistete Säugetierart ist der **Fischotter** (*Lutra Lutra*). Diese Art zählt zu den streng geschützten Arten und FFH-Anhang IV / II - Arten. *Er besiedelt alle Lebensräume die von Wasser beeinflusst sind. Neben dem Gewässer benötigt die Art auch ein ausreichend ruhiges und vielfältig strukturiertes Umfeld. Er nutzt zur Nahrungssuche überwiegend die Uferzonen der Gewässer.*²¹

Das Plangebiet ist grundsätzlich durch die angrenzenden Nutzungen bereits anthropogen vorgeprägt. Es liegen gegenwärtig keine aktuellen Hinweise für einen Reproduktionsnachweis vor. Eine Beeinträchtigung der Art im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme ist nicht zu erwarten, da die bestehenden Habitatstrukturen im Gebiet nicht den erforderlichen Ansprüchen entsprechen.

• **Vögel - streng geschützte Arten**

Von den ermittelten 103 Vogelarten zählen 23 zu streng geschützten Arten und / oder 13 zu den Anhang I- Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Die nachfolgenden Auswertungen basieren auf folgenden Grundlagen:

- <https://www.artensteckbrief.de>
- Steffens R.; Nachtigall W.; Rau S.; Trapp H. & Ulbricht, J.; 2013: Brutvögel in Sachsen, SMUL, Dresden, 656 S.

²¹ <https://www.artensteckbrief.de/>

- H.-G. Bauer; E. Bezzel; W. Fiedler; 2012: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim
- Nabu Vogelportraits, abrufbar: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/>

Der Großteil der streng geschützten Arten / Arten nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I zählt zu den **Eulen, Falken, Greif- und Spechtvögeln**, welche einen dichten bis halboffenen mit Gehölzen bis hin zu Wäldern geprägten Lebensraum bevorzugen. Das Offenland nutzen sie größtenteils zum Jagen / zur Nahrungssuche sowie als Rastplatz. Eine Beeinträchtigung der Brutstätten der Arten im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme ist nicht zu erwarten. In der Umgebung (östlich liegende zusammenhängende Waldflächen im Bereich Heinzewald) sind grundsätzlich qualitativ und quantitativ bessere Habitatstrukturen/ -bedingungen vorhanden.

Es liegen gegenwärtig keine aktuellen Hinweise für einen Reproduktionsnachweis vor. Eine Beeinträchtigung der Brutstätten der Arten im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme ist nicht zu erwarten, da die bestehenden Habitatstrukturen im Gebiet grundlegend nicht den erforderlichen Ansprüchen entsprechen:

- Der **Eisvogel** brütet in Steilufeln, Böschungen, Abbruchkanten, Lösswänden u. Wurzelteflern umgestürzter Bäume, mitunter in größerer Entfernung vom Wasser. Der Lebensraum sind Fließ- u. Standgewässer aller Art mit gutem Nahrungsangebot (Kleinfische) u. Möglichkeiten zur Anlage von Bruthöhlen am Gewässerufer bzw. in Gewässernähe.
- Die **Knäkente** hält sich gerne an flachen Gewässern mit ausreichender Vegetation am Ufer und unter Wasser auf.
- Der **Kranich** bevorzugt Brutplätze in Feuchtgebieten verschiedenen Typs (Moore, Moorreste, Waldsümpfe, Nasswälder, Verlandungszonen von Teichen, Sukzessionsflächen ehemaliger Teiche, Nasswiesen, Seggenrieder, mit teilweise angrenzendem Wald). Das Nest ist meist im flachen Wasser, oft auf Kaupen, Wurzelstöcken, kleinen Inseln und ähnlichen Erhöhungen aufgesetzt.
- Der **Neuntöter** brütet in offenen und halboffenen Landschaften, die reich strukturiert und thermisch begünstigt sind. Er benötigt Sträucher bzw. aufgelockerte Gebüschgruppen als Neststandort und Ansitzwarten sowie Flächen mit fehlender bzw. kurzrasiger Vegetation zur Nahrungssuche. Als Neststandorte werden bevorzugt Dornensträucher gewählt. Ersatzstrukturen für Brutplätze können auch Abfallholz- und Reisighaufen o. Brennesselbestände sein. Der Neuntöter brütet vor allem in strukturreichen Feldgehölz- und Heckenlandschaften (im Bergland vor allem in Südhangbereichen), auf Gebüschbrachen, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, in Bergbaufolgelandschaften, am Rande von Abgrabungen, auf Freiflächen im Wald (Lichtungen, Schneisen, Stromtrassen, Kahlschläge, Windbrüche, Jungwüchse) und an gebüschreichen Waldrändern.
- Der **Seidenreiher** bevorzugt Sümpfe und Verlandungszonen mit Büschen und Bäumen mit Nahrungssuche im Seichtwasser.

- Der **Raubwürger** bevorzugt halboffene Landschaften wie Moorgebiete, Weideflächen o. Zwergstrauchheiden. Entscheidend ist ein Wechsel aus offenen Bereichen und einzelnen Gebüsch, Sträuchern und Bäumen, die als Ansitzwarte oder Niststätte dienen können.
- Der **Silberreiher** ist ein Gastvogel. Sie leben in Schilfgürteln v. Seen u. Flüssen, im Herbst und im Winter sind sie auch auf Grünflächen anzutreffen. Vor allem Vögel aus östl. u. südöstlichen Ländern ziehen durch Deutschland o. überwintern hier (Zugverhalten).
- Für den **Schwarzstorch** und der **Weißstorch** sind feuchte Standorte in Bezug auf die Jagd und Brut von Bedeutung, wobei sich der Brutplatz meist auf hohen Bäumen im Wald (Schwarzstorch) bzw. möglichst frei auf hohen Strukturen (Weißstorch) befindet.
- Zum Lebensraum der **Turteltaube** zählen lichte Kiefern-Heidewälder, Grenzbereiche von Wäldern zur offenen Flur, im Waldesinnern Randlagen zu Lichtungen, Kahlschlägen und Jungwald, halboffene Landschaft mit Waldresten und Flurgehölzen, Bergbaufolgelandschaften mit Vor- bzw. Jungwald, Immissionsgebiete der Kammlagen des Ost- und Mittelerzgebirges mit Vor- und Jungwald.

• **Vögel - besonders geschützte Arten mit potenziellem Brutvorkommen**

Von den ermittelten 103 Vogelarten zählen 80 zu besonders schützten Arten.

Die Fläche stellt sich grundsätzlich als eine zusammenhängende Wiesenfläche dar, welche im Norden durch vereinzelte Gehölze (größtenteils Aufwuchs durch Anflug von Birken) begrenzt wird, dar. Es wird damit aufgrund der Gebietscharakteristik ausschließlich auf die Bodenbrüter näher eingegangen.

Eine Störung von **Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Rotkehlchen, Schafstelze, Wachtel, Wiesenpieper und Zaunkönig** während der Fortpflanzung und Aufzucht der Jungtiere, kann derzeit jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden, da diese Arten aufgrund der Habitat- und Lebensraumsprüche (**Bodenbrüter**) potenzielle Brutvögel im Untersuchungsgebiet darstellen. Die Arten bevorzugen offene u. halboffene Landschaften als Nistgelegenheiten. Nachfolgende Hauptbrutzeiten sind zu beachten:

Braunkehlchen:	Mai – Juli	Rotkehlchen:	April – August
Feldlerche:	April – Juli	Wachtel:	Mai – Juli
Goldammer:	April – August	Wiesenpieper:	April – August
Kiebitz:	März – Juni	Zaunkönig:	April – Juli
Schafstelze:	Mai – Juli		

Um artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu vermeiden, sind die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der genannten Brutzeit (Hauptbrutzeitraum zwischen April – August) der Vogelarten zu beginnen / durchzuführen oder durch eine ökologische Baubegleitung die Flächen vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Niststätten zu untersuchen. Diese Untersuchung

ist zu dokumentieren und bei Feststellung eben solcher Niststätten die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis festzulegen.

Eine weitere Betroffenheit innerhalb des Geltungsbereiches liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor. Aufgrund der örtlichen Biotopausstattung sind keine signifikanten Verdachtsmomente hinsichtlich des zu bewertenden Vorkommens streng geschützter bzw. europarechtlich geschützter Arten zu erwarten.

- **Artenschutzrechtliches Fazit**

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG lauten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen o. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- o. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie o. ihre Standorte zu beschädigen o. zu zerstören

Nachfolgende Prognosen wurden für die relevanten Artengruppen herausgearbeitet:

- **Fledermäuse:**

- angrenzendes Offenland steht weiterhin als Nahrungsquelle zur Verfügung
- ausreichend Ausweichmöglichkeiten der jeweils maßgeblichen Strukturen im Umfeld vorhanden, welche die ökologische Funktionalität durchgehend gewährleisten
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt oder zerstört (im direkten Baubereich sind keine potenziell mögl. Reproduktionsstätten)
- baulichen Aktivitäten führen zu keinen grundsätzlichen Quartiersveränderungen bzw. -beseitigungen
- bei genereller Einhaltung von Aktivitätsbeschränkungen im Tagesgang (Vermeidung von Arbeiten nach Sonnenuntergang zw. 20:00 bis 07:00 Uhr) ist eine Beeinträchtigung der nachtaktiven Arten nicht zu erwarten.

- **Vögel:**

- Habitat- und Lebensraumsprüche lassen keine Rückschlüsse auf eine mögliche Beeinträchtigung zu (streng geschützte Arten, welche zu den Eulen, Falken, Greif- u. Spechtvögeln zählen sowie Eisvogel, Knäkente, Kranich, Neuntöter, Raubwürger, Seidenreiher, Silberreiher, Schwarzstorch, Weißstorch und Turteltaube

- für die besonders geschützten Arten Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Rotkehlchen, Schafstelze, Wachtel, Wiesenpieper, Zaunkönig, welche offene u. halboffene Landschaften als Nistgelegenheiten (Bodenbrüter) bevorzugen, sind aufgrund der Habitat- u. Lebensraumsprüche als potenzielle Brutvögel möglich bzw. es kann derzeit nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden
- Um artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu vermeiden, sind die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der genannten Brutzeit (Hauptbrutzeitraum zw. April – August) der Vogelarten zu beginnen / durchzuführen o. durch eine ökologische Baubegleitung die Flächen vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Niststätten zu untersuchen. Diese Untersuchung ist zu dokumentieren und bei Feststellung eben solcher Niststätten die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis festzulegen.

Ein Ausschluss der Verbotstatbestände wurde damit erbracht.

Schutzgut Wasser

Das Gebiet ist von gesetzlichen Vorschriften für Überschwemmungsgebiete, Hochwasserentstehungsgebiete oder Heilquellenschutzgebieten nicht betroffen.

Das Trinkwasserschutzgebiet T-5421169 „QG Großolbersdorfer Str., Scharfenstein“ für Grundwasser und Uferfiltrat etwa 0,5 km nordwestlich des Plangebietes.

Das Trinkwasserschutzgebiet T-5421183 „QG Krumhermersdorf/Bornwald, Großolbersdorf OT Hohendorf“ für Grundwasser und Uferfiltrat etwa 1,5 km nordöstlich des Plangebietes.

Das Trinkwasserschutzgebiet T-5420009 „Talsperren Neunzehnhain I und II“ für Talsperren etwa 1,2 km östlich des Plangebietes.²²

Schutzgut Klima / Luft

Die Gemeinde Großolbersdorf wird dem Klimatyp „Wolkensteiner Riedelland“ zugeordnet.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 6,9°C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 943 mm/a.²³

Schutzgut Mensch i.V. m. Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Die Fläche stellt sich grundsätzlich als eine zusammenhängende Wiesenfläche dar, welche im Norden durch vereinzelte Gehölze (größtenteils Aufwuchs durch Anflug von Birken) begrenzt wird.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches fallen von Nordost nach Südwest ab. Das mittlere aktuelle Geländeniveau liegt zw. 517,50 und 512,50 m ü. DHHN2016.

²² WMS-Dienst Wasserschutzgebiete in Sachsen; online abrufbar unter geoportal.sachsen.de

²³ <https://lfz-dresden.de/index.php/aktivitaeten/>

Angrenzend an die Fläche befinden sich im Norden Flächen für Landwirtschaft mit Pflegestützpunkt (Flurstück 481/5) und im Süden Ein- und Mehrfamilienhäuser mit Grünflächen (auf der gegenüberliegenden Straßenseite). Im Osten und Westen grenzen Grün- und Wiesenflächen untergliedert mit Einzel- und Gehölzgruppen an.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen orientieren sich somit grundlegend an der umliegenden Bebauung, welche sich in Form von einer lockeren Bebauung aus Einzel- und Mehrfamilienhäusern mit bis zu 2 Vollgeschossen darstellt und mit Wiesen und Einzel- und Gruppengehölzen untergliedert ist. Das äußere Erscheinungsbild der Gesamtanlage wird sich damit grundsätzlich optisch in die umliegende Bebauung einordnen.

Zahlreiche Hecken verlaufen auf den Flurgrenzen der Acker- und Nutzwiesenlandschaft und sorgen für eine Gliederung der Schläge. Die linearen Heckenstrukturen werden durch ein sanftes Relief mit weichen Übergängen in die Landschaft besonders betont. ²⁴

Eine Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsschutzes ist nicht zu erwarten.

Prognose bei Nichtrealisierung der Planung

Bei Nichtinanspruchnahme der Fläche wird der jetzige Zustand weiterhin Bestand haben und die Fläche als zusammenhängende Wiesenfläche weiter genutzt werden. Der nachfrageorientierten Weiterentwicklung / Verdichtung der Ortslage straßenbegleitend, durch Nutzung der vorhandenen Infrastruktur, würde nicht entsprochen werden können.

7.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach §1 Absatz 6 Nr.7 Buchstabe a bis i zu beschreiben:

- a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*

²⁴ Auszug aus dem Steckbrief Nr. 04 zu Hecken- und Waldhufendorflandschaft Großolbersdorf in Bezug auf Kulturlandschaftsschutz

- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

unter anderem infolge Buchstabe aa bis hh:

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Die Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken. Weiterhin soll sie den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.²⁵

²⁵ BauGB Anlage 1 - Auszug Nr.2b

Tabelle 11: Bewertungsmatrix zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

		§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB								
		a	b	c	d	e	f	g	h	i
BauGB Anlage 1 Nr.2b Buchstabe aa bis hh	aa									
	bb									
	cc									
	dd									
	ee									
	ff									
	gg									
	hh									

- keine erheblichen Umweltauswirkungen
- kurzfristige Umweltauswirkungen (bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen) *
- erhebliche Umweltauswirkungen
- * werden nachfolgend noch näher erläutert

Erläuterungen zu kurzfristigen Umweltauswirkungen

Die von der Maßnahme auf Natur und Landschaft ausgehenden Wirkungen lassen sich unterscheiden in:

- räumliche und funktionale Aspekte:
 - sonstige temporäre Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen
 - stoffliche Emissionen
- zeitliche Aspekte:
 - baubedingte Auswirkungen
 - anlagebedingte Auswirkungen
 - betriebsbedingte Auswirkungen

Darüber hinaus wird methodisch die Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen eingeschätzt:

- Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Erheblich sind Beeinträchtigungen (Eingriffe), wenn Lebens- und Funktionsräume negativ verändert werden, deren Artengemeinschaften noch intakt sind und wertgebende Arten bzw. Ressourcen oder Standortfaktoren beeinträchtigt werden.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit spielen der räumliche Umfang und insbesondere die Intensität der Beeinträchtigungen eine entscheidende Rolle.

- Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen

Nachhaltig sind Beeinträchtigungen (Eingriffe), wenn Arten, typische Artengemeinschaften oder z. B. zeitlich und räumlich voneinander abhängige Lebensraummosaiken, die Zielsysteme im Bezugsraum sind, nach der Bauphase bzw. auf Grund des Bauwerkes selbst nicht wieder (innerhalb eines Zeitrahmens von 5-25 Jahren) in der vorherigen Populationsdichte / Flächengröße bzw. in gleichartigen Funktionsgefügen vorkommen können. Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit ist somit die zeitliche Dauer der Beeinträchtigungen entscheidend.

-> Baubedingte Auswirkungen

Hierzu zählen alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme beschränkten Umweltauswirkungen, z. B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baubetrieb:

- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverdichtungen durch schweres Baugerät
- Emissionen und akustische Wirkungen (Lärm, Erschütterungen und Abgasbelastung der Baumaschinen)
- Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe

Boden:

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baufelder, Lagerplätze, etc.. Die baubedingten Beanspruchungen umfassen die Bereiche für die Erschließung mit Ver- und Entsorgungsleitungen sowie im Bereich der neu herzustellenden Gebäude, Nebenanlagen und innerer Erschließung.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Oberflächenwasser / Grundwasser:

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima / Luft:

Während der Bauphase kann es zu temporären Immissionen von Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge kommen. Diese sind so gering wie möglich zu halten.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Flora / Fauna:

Durch die Einhaltung von Sicherungsmaßnahmen während der Bautätigkeit sind keine Beeinträchtigungen durch Schad-, Schweb- und Zuschlagsstoffe zu erwarten.

Bei genereller Einhaltung von Aktivitätsbeschränkungen im Tagesgang (Vermeidung von Arbeiten nach Sonnenuntergang zwischen 20:00 und 07:00 Uhr) ist eine Beeinträchtigung der nachtaktiven Fledermausarten nicht zu erwarten.

Für die besonders geschützten Vogelarten Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Rotkehlchen, Schafstelze, Wachtel, Wiesenpieper, Zaunkönig, welche offene und halboffene Landschaften als Nistgelegenheiten (Bodenbrüter) bevorzugen, sind aufgrund der Habitat- u. Lebensraumsprüche als potenzielle Brutvögel möglich bzw. es kann derzeit nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden

Um artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu vermeiden, sind die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der genannten Brutzeit (Hauptbrutzeitraum zw. April – August) der Vogelarten zu beginnen / durchzuführen o. durch eine ökologische Baubegleitung die Flächen vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Niststätten zu untersuchen. Diese Untersuchung ist zu dokumentieren und bei Feststellung eben solcher Niststätten die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis festzulegen.

Eine weitere Betroffenheit innerhalb des Geltungsbereiches liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor. Aufgrund der örtlichen Biotopausstattung sind keine signifikanten

Verdachtsmomente hinsichtlich des zu bewertenden Vorkommens streng geschützter bzw. europarechtlich geschützter Arten zu erwarten.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und Einhaltung / Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Verringerung sowie zum Schutz und unter Beachtung der Vorgaben aus dem artenschutzrechtlichen Fazit sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild / Erholung:

Während der Bauphase ist mit Lärm-, Staub- und Schmutzbelastungen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Diese sind so gering wie möglich zu halten.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mensch i. V. m. Immissionsschutz:

Während der Bauphase ist mit Lärm-, Staub- und Schmutzbelastungen sowie zu temporären Immissionen von Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Diese sind so gering wie möglich zu halten.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und Einhaltung / Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Verringerung sowie zum Schutz u. unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kulturgüter:

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

-> Anlagenbedingte Auswirkungen

Hierunter fallen alle durch das Vorhaben dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein.

Boden:

Im Bereich für den Neubau der Gebäude, der Nebenanlagen und der inneren Erschließung wird es zu einer dauerhaften Versiegelung der Flächen mit einem Verlust der Bodenfunktionen kommen. Die Stellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, was zu einem Teilverlust der Bodenfunktionen führt.

Die öffentliche Straßenverkehrsfläche (Teilfläche Hauptstraße) wird ausschließlich nachrichtlich vom Bestand übernommen.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung u. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind zu den genannten Verlusten keine dauerhaften anlagenbedingten Beeinträchtigt. zu erwarten.

Oberflächenwasser / Grundwasser:

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima / Luft:

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Flora / Fauna:

Innerhalb der Wohngebietsflächen sind in Summe 23 Bäume (Solitärgehölze, Gehölzgruppen und / oder Obstgehölze) zu pflanzen, dies entspricht je angefangene 165 m² Grundstücksfläche 1 Baum. Alternativ können auch in Summe 195 m Hecke mit einer mittleren Breite von 2,5 m gepflanzt werden, dies entspricht je angefangene 20 m² Grundstücksfläche 1 m Hecke. Eine Kombination aus Baum- und Heckenpflanzung ist ebenfalls möglich. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Die bereits vorhandenen Gehölze und Heckenstrukturen auf dem Grundstück sind hierbei anrechnungsfähig.

Anrechnungsfähig sind die empfohlenen Arten (Artenliste A und B) (siehe Punkt 7.2.3 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung, Schutz und Kompensation sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen)

Nichtüberbaubare Flächen sind zu begrünen.

Bei Einhaltung / Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sowie der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit sind keine anlagebedingten Beeinträchtigung zu erwarten.

Landschaftsbild / Erholung:

Wesentlich für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage ist die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen durch die Anzahl der Vollgeschosse und die Traufhöhe sowie die Festsetzung der Grundflächenzahl.

Es wird eine maximale Traufhöhe von 8,00 m, bezogen auf das anstehende Bestandsgelände im Bereich des geplanten Gebäudes, festgesetzt.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen orientieren sich somit grundlegend an der umliegenden Bebauung, welche sich in Form von einer lockeren Bebauung aus Einzel- und Mehrfamilienhäusern mit bis zu 2 Vollgeschossen darstellt und mit Wiesen und Einzel- und Gruppgehölzen untergliedert ist. Das äußere Erscheinungsbild der Gesamtanlage ordnet sich damit grundsätzlich optisch in die umliegende Bebauung ein.

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mensch i. V. m. Immissionsschutz

Es sind keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kulturgüter:

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

-> Betriebsbedingte Auswirkungen

Hierzu zählen alle Umweltauswirkungen, die durch Betrieb und Unterhaltung hervorgerufen werden. Bei Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen, der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit ist mit keiner negativen Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Geologie / Boden, Hydrologie (Grund- und Oberflächenwasser), Klima / Luft, Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen sowie Kultur- u. sonstige Sachgüter zu rechnen.

7.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung, Schutz und Kompensation sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist. ²⁶

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Verringerung sowie zum Schutz

Durch folgende Vorkehrungsmaßnahmen bei der Baudurchführung sollen Beeinträchtigungen vermieden werden:

- Schutz von Vegetationsstrukturen gemäß geltenden Richtlinien (DIN 18900 und 18920)
- Schutz belebter Bodenschichten nach DIN 18300 und 18320 sowie ZTV E-StB und ZTV La-StB und Wiederandecken nach Fertigstellung der Baumaßnahme
- Lockerung von Böden, die im Zuge der Baumaßnahme verdichtet wurden
- Einhaltung der Grundsätze des Gewässerschutzes gemäß Wassergesetz
- Einsatz emissionsarmer Arbeitsgeräte entsprechend dem Stand der Technik
- Gewährleistung des sachgerechten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten
- Beschränkung angestrebter Bauflächen im Wesentlichen auf den eigentlichen Anlagenbereich (Nutzung vorhandener Wege / Straßen für den Baustellenverkehr)
- Reduzierung sonstiger notw. Bauflächen und Arbeitsstreifen auf ein notw. Mindestmaß
- Anstreben einer Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- Minderung von Staubemissionen
- Einhaltung der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit

Im Baufeld sowie auf den Flächen für Baustelleneinrichtung werden Böden durch Befahren mit schwerem Gerät mechanisch beansprucht und verdichtet, teilweise auch vorübergehend befestigt oder versiegelt. Maßnahmen zur Bodenlockerung verstehen sich daher primär als vorbereitender Teil der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbegrünung.

²⁶ BauGB Anlage 1 - Auszug Nr.2c

Kompensationsmaßnahmen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes u. der Landschaftspflege möglichst frühzeitig auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Dabei gilt der Grundsatz: Maßnahmen zum Ausgleich haben Priorität vor Maßnahmen zum Ersatz von Beeinträchtigungen.

Ausgleichsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit die unvermeidbaren Beeinträchtigungen vollständig aufheben. Können sie dieses Ziel nicht erreichen, so ist nach Abwägung der Vorrangigkeit des Eingriffsvorhabens ein Ersatz der verlorengegangenen oder beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes zu leisten. Beim Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine landschaftsgerechte Neugestaltung zulässig, sofern das Landschaftsbild nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen weiterhin dem Charakter und der Eigenart des betroffenen Raumes entspricht und sich in seiner natürlichen Vielfalt und Schönheit nicht nachteilig verändert hat.

Ermittlung und Festlegung des Ersatz-/ Kompensationsbedarfes

Auf eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird an der Stelle verzichtet, da sich der Kompensationsbedarf allein aus der Flächeninanspruchnahme basierend auf der Grundflächenzahl von 0,3 im Vergleich zwischen Bestand und Planung in Höhe von 1.121 m² (3.736 m² * 0,3) ableiten lässt.

Da die Straßenverkehrsfläche (Fläche 716 m²) im Bestand bereits vorhanden ist, sind diesbezüglich keine weiteren Kompensationsmaßnahmen auszuweisen.

In Anlehnung an die Handlungsempfehlung zur Bewertung u. Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (erarbeitet vom Institut für Landschafts- und Umweltplanung der TU Berlin im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt u. Landwirtschaft (SMUL), Dresden) ergibt sich ein zu kompensierender Wert von **+ 6.726**.

Die **Kompensation erfolgt in Form von Gehölzpflanzungen** (Bäumen und / oder Hecke):

- Innerhalb der Wohngebietsflächen sind in Summe 23 Bäumen (Solitärgehölze, Gehölzgruppen und / oder Obstgehölze) zu pflanzen. Alternativ können auch in Summe 195 m Hecke mit einer mittleren Breite von 2,5 m gepflanzt werden.
- Eine Kombination aus Baum- und Heckenpflanzung ist ebenfalls möglich.
- Die bereits vorhandenen Gehölze und Heckenstrukturen auf dem Grundstück sind hierbei anrechnungsfähig.
- Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- empfohlene und anrechnungsfähige Arten: Artenliste A - Bäume u. Sträucher

Acer campestre	Feldahorn	Amelanchier in Arten	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Corylus avellana	Strauchnuss
Corylus colurna	Baumhasel	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel

Fagus sylvatica	Rotbuche	Crataegus in Arten	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzapfel	Prunus spinosa	Schlehe
Prunus avium	Vogelkirsche	Rosa corymbifera	Heckenrose
Pyrus pyraister	Wild-Birne	Spiraea in Arten	Spierstrauch
		Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

- empfohlene und anrechnungsfähige Arten: Artenliste B - Obstbäume
Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche inklusive weiterer heimischer, regionaltypische Obstsorten
- Die Bäume sind in einer Pflanzqualität von mindestens Hochstamm, STU 12-14, 3xv und die Sträucher von mindestens Strauch, Höhe 60-80 [Kleinstrauch] / 100-125 [Großstrauch], 2xv zu pflanzen. Die Obstgehölze sind mindestens als Halb- bis Hochstamm zu pflanzen.

Der Eingriff lässt sich somit innerhalb des Geltungsbereiches kompensieren.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es ist bei Einhaltung der nachfolgenden Aspekte mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt zu rechnen:

- Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen
- Einhaltung der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit
- Es ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung darauf zu achten, dass die gegebenen Hinweise einschließlich Festsetzungen beachtet werden.

7.2.4 Alternativenprüfung

Unter Berücksichtigung der im Punkt 1.2 geführten Begründung der Notwendigkeit auf Basis der Bevölkerungsentwicklung / Bevölkerungsprognose, Bedarfsnachweis sowie der Auflistung der Wohnbauflächen in der Gemeinde Großolbersdorf (B-Pläne / Satzungen) wurde die Nachweisführung für Bedarf und Potenzial sowie das Nichtvorhandensein von alternativen Flächen hinreichend genau dargelegt.

Ergänzend wurde hierzu erläutert, dass es sich hierbei um eine Weiterentwicklung / Verdichtung der Ortslage straßenbegleitend direkt angrenzend an die bestehende Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite mit Nutzung der vorhandenen Infrastruktur handelt.

Es wurden aufgrund des Vorgenannten keine alternativen Standorte übergeprüft.

7.2.5 Auswirkungen auf zulässigen Vorhaben aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j (= unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den

Buchstaben a bis d und i) ²⁷; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen. ²⁸

Sachverhalt trifft nicht zu.

7.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.3.1 Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Es werden einleitend die wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplanes sowie der übergeordneten Fachpläne dargestellt. Die vorstehenden Ausführungen beinhalten weiterhin eine Analyse und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bzw. deren Umwelterheblichkeit (Konfliktpotentiale, ökologische Risiken) unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung u. Minimierung von Eingriffs- bzw. Umweltauswirkungen, Einhaltung der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit sowie von grünordnerischen Festsetzungen. Die zur Beurteilung erforderliche umweltrelevante Datengrundlage (verfügbare Umweltinformationen im Internet und einiger Stellungnahmen von Leitungsträger) wird als ausreichend angesehen, um mit zumutbarem Aufwand eine Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes vornehmen zu können.

7.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es ist bei Einhaltung der nachfolgenden Aspekte mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt zu rechnen:

- Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen
- Einhaltung der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit
- Es ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung darauf zu achten, dass die gegebenen Hinweise einschließlich Festsetzungen beachtet werden.

7.3.3 Zusammenfassung

Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes führt zu keinen negativen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Flora / Fauna, Geologie / Boden, Hydrologie (Grund-, Oberflächenwasser), Klima / Luft, Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter unter Beachtung der grünordnerischen Festsetzungen, den Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit sowie bei Einhaltung / Beachtung der weiteren aufgeführten Hinweise.

²⁷ BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

²⁸ BauGB Anlage 1 - Auszug Nr.2e

7.3.4 Referenzliste der Quellen

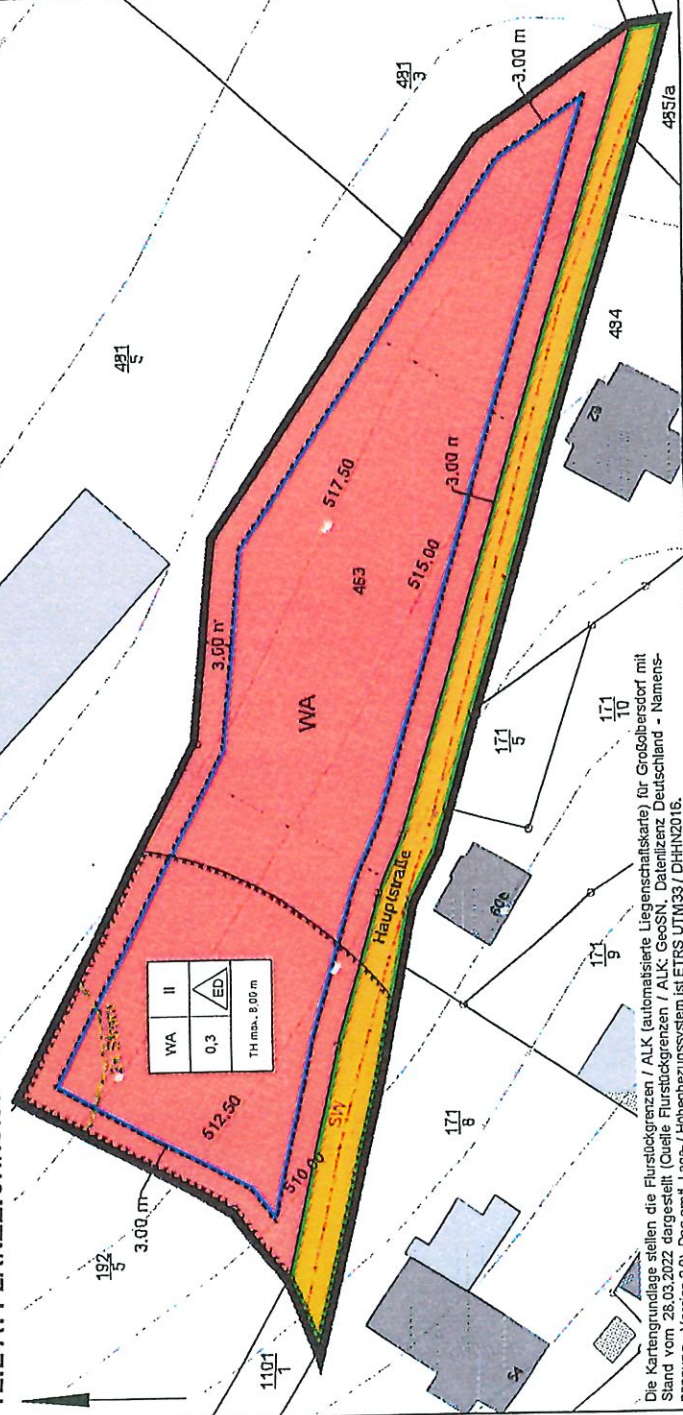
Die Quellen wurden entsprechend als Zitat gekennzeichnet:

- <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerung.html>
- https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/_node.html
- E- Mail Gemeindeverwaltung Großolbersdorf vom 02.08.2022 (bewilligte Bauanträge und Bauleitplanungen mit Auslastungsgrad)
- <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>
- <https://geoportal.sachsen.de/>
- <https://www.natur.sachsen.de/artenzahlkarte-mtb-q-21876.html>
- Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Chemnitz
- Handlungsempfehlung zur Bewertung u. Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (erarbeitet vom Institut für Landschafts- und Umweltplanung der TU Berlin im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt u. Landwirtschaft (SMUL), Dresden)
- <https://ifz-dresden.de/index.php/aktivitaeten/>
- <http://www.bergbau.sachsen.de/8159.html>
- WMS-Dienste:
 - topographischen Karten (DTK10)
 - digitale Orthophotos
 - Flurstücken und Gemarkungen
 - Höheninformationen / Höhenlinien
 - Schutzgebiete Sachsen
 - geologische Übersichtskarte
 - digitale Bodenkarte
 - Hohlraumkarte
 - geochemische Karten
 - Wasserschutzgebiete
- Stellungnahmen Leitungsträger (Mitnetz, inetz u. ZWA – Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland) im Zeitraum von 05-06/2021
- Auszug aus dem Steckbrief Nr. 04 zu Hecken- und Waldhufendorflandschaft Großolbersdorf in Bezug auf Kulturlandschaftsschutz (Entwurf RP Region Chemnitz)

Weitere Quellen waren:

- <https://www.artensteckbrief.de>
- Steffens R.; Nachtigall W.; Rau S.; Trapp H. & Ulbricht, J.; 2013: Brutvögel in Sachsen, SMUL, Dresden, 656 S.
- H.-G. Bauer; E. Bezzel; W. Fiedler; 2012: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim
- Nabu Vogelportraits, abrufbar: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/>
- http://www.pv-rc.de/cms/regionalplan_ce_f_regionalplan.php
- https://www.pv-rc.de/cms/regionalplan_rc_93_beteiligung.php
- <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12896-Landesentwicklungsplan-2013>

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die Kartengrundlage stellen die Flurstücksgrenzen / ALK (automatisierte Liegenschaftskarte) für Großsiedersdorf mit Stand vom 28.03.2022 dargestellt (Quelle: Flurstücksgrenzen / ALK: GeoSN, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0). Das amt. Lage-/ Höhenbezugssystem ist ETRS UTM33T / DHHN2016.

II. Kartenzeichen

- bestehende Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Höhenlinien mit Höhenanschrift (eventuelle Übernahme - digitalisiert) (WIS Höheninformationen Sachsen von Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - Geom. Datum 17.06.2022, Erzeugung 28.01.2014, Revision 01.04.2021)
- Gebäude / Nebengebäude Bestand mit Hausnummern

III. Hinweise

- Parzellierung geplant
- Bemessung / Einmessung (Abstand: Geltungsbereich zur Baugrenze)
- Strom
- SW
- Fremdkabel (Strom)
- Schmutzwasser
- (Leitungszustand digitalisiert aus übergebenen Bestandsunterlagen der Leitungsträger Stand 05-06/2021)

ZEICHENERKLÄRUNGEN:

- ## I. Planzeichen nach Planzeichenverordnung
- Art der baulichen Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Einzelhauser und Doppelhauser (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung
- 0,3 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)
 - II Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 20 BauNVO)
- Hauptversorgungsleitungen
- Versorgungsleitung (unterirdisch) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Leitungszustand digitalisiert aus übergebenen Bestandsunterlagen der Leitungsträger Stand 05-06/2021)
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB) (nachrichtliche Übernahme - digitalisiert) (WIS Oberflächennutzungsplan-Datum 19.05.2022, Erzeugung 21.05.2017, Revision 28.04.2021)
- Nutzungs-schablonen:
- | Art der baulichen Nutzung | Zahl Vollgeschosse |
|---------------------------|--------------------|
| Rezeption | Hauptstr. |
| Grundflächenzahl | |
| m.v., Traufhöhe (TH) | |
- Verkehrsmittel
- ED
 - Verkehrsmittel
 - Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie

TEIL B: TEXTTEIL:

- ### I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO festgesetzt.
 - Es sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Wohngebäude und gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche u. kulturelle Zwecke.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind alle Ausnahmen, die im Allgemeinen Wohngebiet vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Nicht festgesetzt sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verfallungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Als Obergrenze für die zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) wird 0,3 festgesetzt.
 - Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse festgesetzt.
 - Es wird eine maximale Traufhöhe von 8,00 m, bezogen auf das anstehende Bestands Gelände im Bereich des geplanten Gebäudes, festgesetzt.
 - Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB)
 - Es sind Einzel- und Doppelhauser gemäß § 22 BauNVO zulässig.
 - Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO kann ein Vortreten von Gebäudeflächen in geringfügigem Ausmaß von nicht mehr als 1,20 m zugelassen werden.
 - Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO und alle weiteren Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

